



Bauernbefreiung und Eigentumsentwicklung

am Beispiel von Frankfurt am Main
mit seinen heutigen Stadtteilen

Dagmar Wendler

**Bauernbefreiung und Eigentumsentwicklung
am Beispiel von Frankfurt am Main
mit seinen heutigen Stadtteilen**

Dr. Dagmar Wendler

1. Auflage 2020 - Frankfurt am Main - Selbstverlag

Bildnachweis:

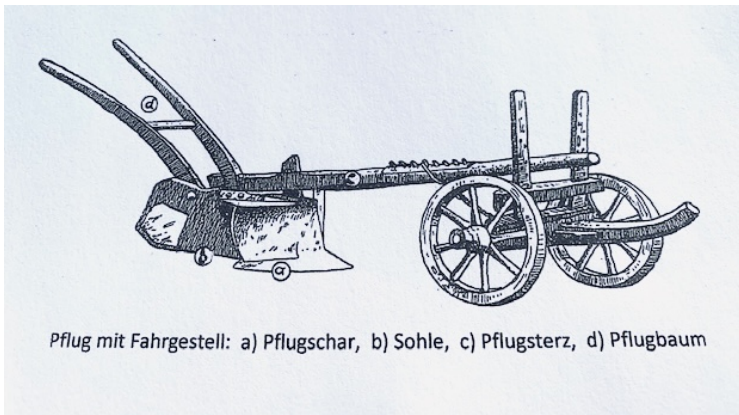
Umschlagbild: © Historische Ernteszene von Oligo, stock.adobe.com;
 Bilder S. 2, Pflug mit Pflugschar, nach Wilhelm Bomann, Bäuerliches
 Hauswesen und Tagewerk in Niedersachsen, Weimar, 1941, S. 135;

S. 14, 61, 71, 76, 78, 83, 93, 96, 99, 103, 107, 110, 119, 133 Kultur-
 verein Harheim e. V., Frankfurt a. M., Archiv ;

S. 24, 25, 37, 48, 49, 50, 51, 54, 55, 56, 64, 69 Institut für Stadt-
 geschichte (vormals StA Ffm.): S. 24, Stich, Ffm. nach der Mittagsseite
 um 1810, Sign. S7A 1998/144 ; S. 25, Sign. S7A 1998/196; S. 37, Stahl-
 stich, Sign. S7A 1998/147; S. 48, Kupferstich, Sign. Bornheim 20.S39;
 S. 49, Sign. S7Z 1832/4 [Original im Historischen Museum der Pfalz,
 Speyer, Zeichnung (Federlithografie) des Schlossbergs mit Festzug von
 Erhard Joseph Brenzinger (1804-1871)]; S. 50, Sign. S7Z 1833/3; S. 51,
 Sign. S7Z 1833/2; S. 54, Sign. S7Z 1848/96; S. 55, Sign. S7Z 1848/109;
 S. 55, Sign. S7Z 1848/103, S. 56, Sign. S7Z 1848/97; S. 64, Gemälde
 von C. Morgenstern, Sign. S7A 1998/282; S. 69, Sign. S7A 1998/284;

S. 67, Oberrad, kolorierter Stich, unbek. Künstler, © Historisches
 Museum;

S. 93, Domkapitularischer Präsenzhof, Auszug aus der Besitzstands-
 aufnahme (*renovatio bonorum*) von 1755, IfStGesch. (StA Ffm.), Abb.
 s. Wendler, Ka., S. 96, Lufaufnahme freigegeben vom Regierungs-
 präsidenten Darmstadt Nr. 23/73, Abb. s. Wendler, Ka., S. 75



Pflug mit Fahrgestell: a) Pflugschar, b) Sohle, c) Pflugsterz, d) Pflugbaum

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	6
I. Persönliche Abhängigkeit der Leibeigenen	8
II. Initiatoren der Agrarreform	17
1. Rheinbund mit dem Großherzogtum Frankfurt - Beginn von Reformen durch Modell- und Reform- staaten -	17
2. Preußen - Aufhebung von Erbuntertätigkeit und Eigentumserwerb durch Ablösung von Reallasten mittels Geldzahlung und/oder Landabtretung -	31
III. Zur Ablösung von Reallasten im 19. Jahrhundert im heutigen Gebiet von Frankfurt a. M. durch Geld- zahlung	36
1. Frankfurt und seine Landgemeinden	36
a) Landgemeinden und Leibeigene	36
b) Freiwillige Ablösung von Grund- und Erbzinsen 1817/19	40
c) Von der Erbleihe über die Erbpacht zur Zeitpacht	42
d) Zwangsablösung und freiwillige Ablösung 1852/55	49
e) Zum Ablösungsgeschäft in den Landgemeinden ...	62
2. Frankfurter Stadtteile, zuvor Orte im Herzogtum Nassau	72

a) Zeit schwerer wirtschaftlicher Belastungen und fortschrittlicher Gesetze	72
b) Aufhebung von Leibeigenschaft und Frondiensten ab 1808	74
c) Freiwillige Ablösung von Grundrenten 1840 und Zehnten 1841	78
d) Zwangsablösung 1848 und Senkung der Ablösebeträge	89
e) Vielfache Zeitpachtverhältnisse	91
f) Förderung gesicherter Eigentumsverhältnisse durch Konsolidation	98
3. Frankfurter Stadtteile, zuvor Orte im Kurfürsten- tum Hessen (-Kassel)	100
a) Ablösung von Reallasten und Zehnten mit Ausnahme von Erbpachtverhältnissen 1832	100
b) Ablösung von Lehns- und Erbpachtverhältnissen, restlichen Leibeigenschaftsabgaben und Frondiensten 1848	104
c) Nicht erbliche Landsiedelleihe nach Solmser Landrecht	108
d) Am Ende Kurhessens	111
4. Frankfurter Stadtteile, zuvor Orte im Großherzogtum Hessen (-Darmstadt)	112
a) Aufhebung von Leibeigenschaftsabgaben 1811 und Frondiensten 1812/1819 und Verzögerung im Solmser Bereich	112

b) Ablösung von Grundrenten und Zehnten 1821 und Zwangsablösung 1836 mit Ausnahme u.a. von Erbpachten	117
c) Widerstände der Standesherrn.....	120
d) Ablösung aller Lehns- und Erbpachtfälle 1848 und weitere Entschädigung der Standesherrn ..	123
e) Zur Ablösung von Reallasten durch das Haus Solms	126
f) Rechtsstreit um Erbpacht oder Zeitpacht	129
g) Kein genereller Eigentumserwerb der Bauern durch Ablösung	131
 IV. Strukturveränderung bei beginnender Industri- alisierung	 134
 V. Abschluss der Agrarreform an der Schwelle zum modernen Staat.....	 138
 Quellen- und Literaturangaben	 144
Abkürzungen	149
Anmerkungen	151

Vorwort

Die Auffassung, dass alle Menschen gleich zu behandeln und rechtlich gleichgestellt sein, freien Zugang zum Eigentum und Verfügungsmacht über die eigene Person wie den eigenen Besitz haben sollen, setzte sich allgemein erst ab Anfang des 19. Jahrhunderts durch. Noch bis nach 1800 war der größte Teil der Landbevölkerung von weltlichen, staatlichen und meist adligen, oder kirchlichen Grundherren rechtlich abhängig. Gegenstand dieser Betrachtung ist die Lösung aus Abhängigkeitsverhältnissen wie der Leibeigenschaft und Befreiung von Reallasten der Landbevölkerung im 19. Jahrhundert im Territorium Frankfurts, bezogen auf das Stadtgebiet mit seinen heutigen Stadtteilen. Die Aufhebung von Lasten aus der Feudalzeit wird auch mit dem von Georg Friedrich Knapp 1887 geprägten Begriff Bauernbefreiung plakativ beschrieben.

Bei der Frage, wie es zur Aufhebung von Leibeigenschaft und Reallasten mit der Möglichkeit von Eigentumsbildung an den entlasteten Ländereien im heutigen städtischen Territorium kam, richtet sich der Blick auf Frankfurt und die derzeitigen Stadtteile. Neben der Innenstadt gehören dazu durch Eingemeindung seit 1877 Bornheim, seit 1895 Bockenheim, seit 1900 die Frankfurter Landgemeinden Ober- und Niederrad sowie Seckbach, seit 1910 der preußische Frankfurter Landkreis, bestehend aus Berkersheim, Bonames, Eckenheim, Eschersheim, Fechenheim, Ginnheim, Hausen, Heddernheim, Niederursel, Praunheim, Preungesheim und Rödelheim, seit

1928 Griesheim, Höchst, Nied, Schwanheim, Sindlingen, Sossenheim, Unterliederbach und Zeilsheim sowie seit 1972 Harheim, Kalbach, Nieder-Eschbach, Nieder-Erlenbach und zuletzt seit 1977 Bergen-Enkheim.

Dieser Beitrag beleuchtet somit die Agrarreformen im 19. Jahrhundert in Frankfurt mit seinen frühen Landgemeinden, die im heutigen Stadtgebiet liegen, und mit den bis heute (sc. 2021) zur Stadt hinzugekommenen Ortschaften.

Zum Kern der Frankfurter Stadtteile zählen die ehemaligen Landgemeinden Frankfurts: Bornheim, Ober- und Niederrad, Bonames, Hausen, Nieder- Erlenbach und Niederursel (zur Hälfte mit dem Großherzogtum Hessen). Die achte Frankfurter Landgemeinde Dortelweil wurde kein Stadtteil und bleibt außer Betracht. Sachsenhausen als Teil Frankfurts wurde 1319 mit einer Mauer umgeben und zur Stadt gezogen.¹

Im Herzogtum Nassau (1803 – 1866) mit dem Oberamt Höchst lagen Höchst, Griesheim, Nied, Sossenheim, Sindlingen, Höchst, Zeilsheim, Heddernheim, Kalbach, Harheim, Schwanheim und Unterliederbach.

Zum Kurfürstentum Hessen (-Kassel) zählten Bockenheim, Fechenheim, Berkersheim, Eschersheim, Preungesheim, Praunheim (1806 hälftig zum Großherzogtum Hessen [-Da.], 1816 ganz zu Kurhessen), Eckenheim (1816), Seckbach, Ginnheim und Nieder-Eschbach in der Grafschaft Hanau, die 1736 an Kurhessen gefallen war.

Dem Großherzogtum Hessen (-Darmstadt) unterstanden Rödelheim, seit 1806 halb Niederursel (das zur Grafschaft Solms-Rödelheim-Assenheim zählte, zur anderen Hälfte zu Frankfurt), halb Praunheim von 1806 bis 1816 sowie Nieder-Eschbach.

I. Persönliche Abhängigkeit der Leibeigenen

Im 19. Jahrhundert stand in Deutschland die gesamte bäuerliche Bevölkerung mit Ausnahme weniger Freibauern in einem besonderen Untertanenverhältnis mit beschränkter Verfügungsgewalt über den Besitz, mit Abgaben- und Dienstpflichten und vielerorts beschränkter Freizügigkeit. Die mehrfache Untertänigkeit bestand in der Einordnung in Systeme der Leib-, Grund-, Gerichts- und Zehntherrschaft neben der der obrigkeitlichen Landesherrschaft.² Auf der anderen Seite bestand eine Schutzpflicht der Herrschaft, insbesondere der Standesherrn, des Adels, geistlicher Körperschaften oder der Städte. Somit unterstanden die Abhängigen dem Grundherrschaft nicht nur mit ihren Gütern, sondern auch persönlich seinem Schutz.

Durch Agrarreformen sollten feudale Rechtsstrukturen zurückgedrängt werden. Feudallasten, die sich von lat. *feudum* (Lehen) ableiten, umfassen alle Abgaben und Dienstleistungen, die von einem in einem persönlichen Abhängigkeits- oder Herrschaftsverhältnis stehenden Untergebenen (Leibeigenen, Lehnbauern, Gerichtspersonen, Untertanen) einem Herrn (Grund-, Gerichts- oder Landesherrn) gegenüber zu erbringen waren. Solche Lasten sind im historischen Sinne auch

die Grundlasten, die alle dem Grundherrn zur Zeit der Grundherrschaft zustehenden und von abhängigen Bauern zu erbringenden Abgaben und Dienste umfassen. Lasten lassen sich auch unter dem in § 1105 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) verwendeten Begriff der Reallasten (lat. *onera realia*) zusammenfassen, wonach eine begünstigte Person oder der jeweilige Eigentümer eines bestimmten Grundstücks wiederkehrende Leistungen daraus verlangen kann.

Mit der Aufhebung der Leibeigenschaft setzte die Ablösung der Reallasten durch Agrarreformen ein. Sie vollzog sich in den verschiedenen Gebieten unterschiedlich, weil sie den einzelnen Ländern überlassen war. Für die Ablösung kommen gesonderte Regelungen für Frankfurt, Nassau, Kurhessen und Hessen-Darmstadt in Betracht.³ Diese Territorien sollen daher bei der Frage der Aufhebung der Reallasten und der Eigentumsbildung aufgrund von Agrarreformen gesondert betrachtet werden.

Den Anfang im Zuge der Bauernbefreiung stellt die Aufhebung der Leibeigenschaft oder Eigenhörigkeit dar. Sie beinhaltet die seit dem Mittelalter bestehende persönliche Verfügungsbefugnis eines Leibherrn/Grundherrn über eine von ihm persönlich abhängige Person. Damit verbunden waren allgemein an Abgaben:

- die jährliche Abgabe eines Leibhuhns, oft umgewandelt in die Personalsteuer eines Leibzinses,
- des Rauch-, Fastnachts- oder Sommerhuhns, gezahlt ursprünglich für den Besitz eines Herdes,

- des Besthauptes im Todesfall des Familienoberhauptes, des wertvollsten Stücks aus der Hinterlassenschaft, ursprünglich nur des Viehs, in Harheim nur einer Bockshaut „von zwei Jahren“, abgeltbar durch eine Geldzahlung. Eine Bockshaut zählte noch zu den geringwertigsten Besthäuptern, was sich aus dem Weistum über das Andreasgericht in Kaichen vom Jahr 1740 ergibt: Ein Ackermann (Vollspänner) gibt das beste Pferd, ein Einläufer (Halbspänner) die beste Kuh, eine Witwe das beste Kleid von Leinwand, das sie mit der Hand gesponnen hat. Ist aber nichts davon vorhanden, so weisen die Hofgenossen eine Bockshaut;
- im Heiratsfall häufig eine Ehekonsensgebühr und
- bei Wegzug etwa wegen Verheiratung eine Loskaufgebühr, bemessen nach einem bestimmten Prozentsatz des Vermögens.

Wie kam es dazu, dass die Leibeigenschaft den größten Teil der Landbevölkerung erfasste? In der fränkischen Gesellschaft des frühen Mittelalters wurden Freie (*franci, liberi*), Halbfreie oder Liten und Unfreie unterschieden. Erstere waren bei Gericht zugelassen, als Zeugen tätig, bildeten den Heerbann und waren durch das hohe Wergeld (Mannbuße) von 200 Schillingen (ca. Kühe) geschützt. Für einen Mord an einem königlichen Gefolgsmann betrug die Buße sogar 600 Schillinge, an einem Halbfreien 100 und einem Unfreien 36 Schillinge. Die Abstufung des Wergelds kennzeichnet die unterschiedliche soziale Stellung in der Gesellschaft im fränkischen Reich. Unfreie galten als Sachen, waren veräußerbar und der Verfügungs- und Strafgewalt ihres Herrn unter-

worfen, aber regelmäßig zu eigener Wirtschaftsführung berechtigt. Dies unterschied sie schon nach der Beschreibung des Tacitus (Germania 24, 25) wesentlich von den römischen Sklaven: „Jeder Unfreie (Leibeigene) hat sein eigenes Haus und ist darin selbständig. Er hat wie ein Pächter seinem Herrn eine bestimmte Menge Getreide, Vieh oder Stoff zu liefern.“ Daneben waren regelmäßig auch Frondienste (Herrendienste) zu leisten. Als Hübner eines herrschaftlichen Dinghofs unterstanden Hörige/Leibeigene der dinghöffischen Gerichtsbarkeit (Patrimonialgerichtsbarkeit), die sich aus der Schutzgewalt des Hausherrn entwickelt hatte. Neben der „Fesselung an die Scholle“ war der Leibeigene somit häufig auch an die Gutsgerichtsbarkeit des Grundherrn gebunden und konnte als Zubehör mit dem Gut verkauft werden.

Unfrei waren ebenso die Knechte als unselbständige Glieder eines Hausstands. Nach der *Lex Salica* (763/764) bildeten die freien Kolonen (Prekaristen), die Land vom Grundherrn zur Leihe erhalten hatten, noch eine soziale Zwischenschicht, bis der Übergang vom freien zum abhängigen schollengebundenen Leiherr (Leihherr) fremden Landes und Unfreien vollzogen war. Denn wer einem fremden Grundherrn unterstand, wurde als unfrei angesehen. Die Halbfreien besaßen zwar freien Boden, unterstanden aber mit einem Teil ihrer Besitzungen ebenfalls einem Grundherrn. So glich sich ihre Stellung der der Unfreien in einem Nivellierungsprozess an, der seit dem 12./13. Jahrhundert in eine allgemeine Leibeigenschaft mündete und im Zeitalter des Absolutismus seinen Höhepunkt erreichte.⁴ Schon seit dem Mittelalter waren Bauern mit ihren Ländereien somit weitgehend in den

Stand abhängiger, höriger Leute als Lehnmänner, Zinsbauern, Erbpächter oder dinghöfische Hübner gegenüber einem oder mehreren Grundherren abgesunken.

Die Leibeigenschaft haftete weitgehend als Hörigkeit an grundherrschaftlich gebundenem Boden. Die Nutzung eines Hofguts oder der Ländereien eines Grundherrn war neben dem Zehnten an die Leistung jährlicher Dienste sowie Abgaben, Natural- und Geldleistungen gebunden. Zu den Diensten zählten u.a. die Gestellung von Leuten, Pferden, Fuhrwerk und Gerätschaften zur Bodenbearbeitung und häufig auch Frondienste wie Fouragen-, Vorspann- und Handspanndienste. Frondienste hingen regelmäßig an Gütern eines Grundherrn, der oft zugleich als Inhaber der Guts- oder Patrimonialgerichtsbarkeit Gerichtsherr über seine Hübner war. Den Kirchenzehnten zog der Patronatsherr ein. Im Lauf der Jahrhunderte wurde der Zehnte vielfach an Grundherren veräußert oder verpfändet. Die Zehntabgabe, eine der bedeutendsten Einnahmequellen, war daher eine Steuer an eine geistliche wie auch an eine weltliche Instanz. Sie bestand aus dem Rohertrag an Getreide oder auch Wein. Neben diesem großen Zehnten erfasste der kleine Zehnte andere Früchte wie z.B. Kartoffeln oder Klee. Erst die Aufhebung der Leibeigenschaft, Hörigkeit oder Erbuntertänigkeit machte aus Bauern freie Staatsbürger mit dem Recht auf Erwerb lastenfreien Eigentums.

Als Beispiel dafür, wie die Zahl der Leibeigenen durch die Jahrhunderte angewachsen war, mögen die ehemals kurmainzischen und 1972 nach Frankfurt eingemeindeten Orte Harheim und Kalbach gelten. Während nach Otto Stamm in

Harheim anno 1435 erst 10 Leibeigene der Herrschaft Königstein und 23 von elf weiteren Herrschaften gezählt wurden, war bis 1660 die Zahl der Königsteiner Leibeigenen unter Kurmainz neben 7 Kronberger Leibeigenen auf 206 gestiegen.⁵ In Kalbach zählte man im Jahre 1435 von fünf verschiedenen Herrschaften nur 17 Leibeigene, deren Zahl 1660 auf 154 von drei verschiedenen Herrschaften gestiegen war.⁶ Nach dem Jurisdiktionalbuch der Kurmainzer Herrschaft Königstein von 1668⁷ war sogar der ganze kurmainzische Ort der Herrschaft mit Leibeigenschaft zugetan außer den Kronberger Leibeigenen. Wie Kalbach und Harheim wurden auch alle anderen Orte im Amt Oberursel mit Ausnahme der freien Städte ganz als leibeigen bezeichnet.⁸ Seit dem 17. Jahrhundert war es somit nicht nur die Grundherrschaft, sondern auch die Landesherrschaft, die alle aufgrund ihrer Gerichtshoheit zu Leibeigenen hinabdrückte.⁹ Landesherrn und andere Herren begannen sämtliche Einwohner ihres Gerichts für Leibeigene auszugeben; den Höhepunkt dieser Entwicklung verkörperte der absolutistische Herrscher Ludwig XIV., der sich als Eigentümer des Staatsgebiets, der Untertanen und allen beweglichen und unbeweglichen Vermögens sah.¹⁰ Leib-, Grund- und Gerichtsherr konnten verschiedene Personen sein, fielen aber auch oft in einer Person zusammen.

Die soziale Absenkung in eine allgemeine Leibeigenschaft aufgrund der Landesherrschaft ist auch in der Grafschaft Hanau mit ihren Dörfern wie z.B. Eschersheim belegt.¹¹ Sie hatte sich in der ehemaligen Grafschaft Bornheimer Berg im Lauf des 17. Jahrhunderts entwickelt. Aus Nachbarn, den

Gemeindegliedern, waren nicht nur Untertanen, sondern Leibeigene des Landesherrn geworden. Bei Wegzug erhob der Landesherr eine Abzugssteuer, die oft 10% des Vermögens ausmachte. Das einstige Dorfgericht mit freier Rechtsfindung in den Dörfern wie etwa in Eschersheim gehörte der Vergangenheit an.¹²



Harheim um 1890, Aquarell von Heinrich Müller (1928-1993)

In den heutigen Frankfurter Stadtteilen Harheim und Kalbach war ein Teil der Bauern Eigentümer von Ländereien und stand zugleich mit weiteren Ackerfluren als Hörige in Abhängigkeit von fremden Grundherren des Adels, der Kirchen und Klöster oder reicher Frankfurter Bürger. Sie waren damit Halbfreie. Nach Otto Stamm standen 1660 in Harheim 38% des Bodens, 504 Mainzer (große) Morgen (1 Morgen = 3.447 qm = 58,71 x 58,71 m, zum Vergleich 1 (kleiner) hessischer Morgen = 2.500 qm = 50 x 50 m), im bäuerlichen Eigentum neben 62% (831

Mainzer Morgen) im grundherrlichen Eigentum, in Kalbach dagegen nur 9% (135 Morgen) im bäuerlichen neben 91% (1355 Mainzer Morgen) im grundherrlichen Eigentum.¹³ Im Zeitalter des Absolutismus wurde im Kurstaat Mainz kein Unterschied mehr zwischen Halb- und Unfreien gemacht, da alle als leibeigen galten. Der Eigentumserwerb der Bauern mag in besseren Zeiten mit geringeren finanziellen Belastungen aus Überschüssen der Erträge finanziert worden sein. Denn Eigentum am Boden stand in hohem Kurs. Kalbacher und Harheimer hielten es gemäß dem weit verbreiteten Grundsatz zusammen: „Vom Land verkauft mer nix.“

Bürger der Freien Reichstadt Frankfurt selbst waren von der Leibeigenschaft nicht betroffen. Die Stadt unterschied

1. Bürger mit einer eigenen Frankfurter Staatsbürgerschaft,
2. Beisassen, Bürger zweiter Klasse, die kein Eigentum erwerben konnten,
3. Permissionisten mit zeitlicher oder verlängerter Aufenthaltserlaubnis, grundsätzlich Ausländer,
4. Juden mit eigenem Recht und
5. die regelmäßig scholengebundenen Bewohner der Frankfurter Dörfer. Sie waren als Leibeigene zum Rekognitionszins in Form eines Leibschillings (grds. 1 fl. 20 kr. [1 Florin, Gulden = 60 Kreuzer]), zur Abgabe des Leibhuhns (15 kr.), des Besthaupts (1 fl., 20 kr.) sowie zu Leibesdiensten verpflichtet.¹⁴ Mit Ausnahme von Sulzbach und Soden sowie mit Einschränkung in Bonames waren die im Nachbarrecht stehenden Untertanen, die Gemeindefeute, in allen Frankfurter Dörfern dem Rat leibhuhnpflichtig, auch in halb Niederursel.¹⁵ Frankfurter Leibeigene mussten auch für Baufronen aufkommen, so im 17. Jahrhundert bei der Erweiterung der Stadtbefestigung¹⁶ und

beim Chausseebau.¹⁷ In Kriegszeiten wurden sie auch zu Kriegsführen herangezogen.

Frankfurt erhielt nachweislich schon seit dem späten Mittelalter Zuzüge aus dem gesamten Umland, darunter auch aus Kalbach (Kalbächer Gasse) und Harheim. Denn Stadtluft machte frei über Jahr und Tag. Häufig verfolgte ein Leib-/Grundherr seine Rechte nicht weiter. Der Herr von Falkenstein beschwerte sich allerdings schon im 13. Jahrhundert über die Abwanderung seiner Hörigen bei der Stadt Frankfurt, deren Freiheit hoch geschätzt wurde. 1397 tat Hermann Henkel den Ausspruch, dass keine Stadt in dem Lande sei, groß oder klein, *die ir burger friheid ferrer und hoher vur sich seszten dann die von Franckenfurt, als lange also mir geden-cken kan.* Die von der Stadt seit 1877 eingemeindeten Stadtteile, die bis in die Neuzeit mit ihrer Landbevölkerung durchweg bäuerlich geprägt waren, hatten ein anderes Schicksal. Nach dem Grundsatz „Keine Henne fliegt über die Mauer“ wurde den Leibeigenen Freizügigkeit und Aufnahme in das Bürgerrecht verweigert, es sei denn, sie konnten sich durch einen Losbrief und Zahlung einer hohen Manumis-sionstaxe an die Stadt loskaufen.¹⁸

Vor der Säkularisation geistlicher Territorien hatte Kurmainz 1791 schon den Versuch unternommen, die Leibeigenschaft gegen hohe Ablösesummen aufzuheben. Verhandlungen der kurfürstlichen Landesregierung darüber zogen sich mehrere Jahre hin, um das „gemeinnützige Werk“ der Ablösung der Leibeigenschaft mit den „leibeigenen Gemeinden“ zustande zu bringen. Allein hierfür verlangte Kurmainz die Summe von 1500 Gulden ohne Ablösung der Leibhühner. Das stieß auf

einmütige Kritik. Der Harheimer Schultheiß Johann Wendel Schmitt und die Gerichtsschöffen Jakob Schäfer, Jakob Quirin, Philipp Schäfer, die Gemeindevorsteher Michael Ohmeis und Heinrich Sünder antworteten sinngemäß: „Die ganze Ablösung nütze nichts, wenn die praktischen Folgen nicht insgesamt aufgehoben würden.“ Schließlich zeigte sich Harheim zur Zahlung von 1300 Gulden einschließlich der Ablösung der Leibeigenschaft gegen Erhalt des „Manumissionsscheins“ und gegen Ablösung der Leibhühner, Sommerhähne, Heubutzen und Besthäupter bereit.¹⁹ „Manumissio“ hatte bei den Römern die Bedeutung der Freilassung eines Sklaven. Kurmainz wollte auf dieselbe Weise auch andere Gemeinden aus der Leibeigenschaft entlassen. Kalbach bot 600, Kirdorf 1300 Gulden. Neuenhain hatte erklärt, dass es lieber in Leibeigenschaft „bestrickt“ bleiben wolle, da es die Summen keinesfalls aufbringen könne.²⁰ Vielfach kam es nicht mehr zur Ablösung im Kurfürstentum Mainz, da es nur bis 1803 Bestand hatte.

II. Initiatoren der Agrarreform

1. Rheinbund mit dem Großherzogtum Frankfurt - Beginn von Reformen durch Modell- und Reformstaaten -

1806 traten sechzehn deutsche Fürsten, bis 1811 weitere zwanzig, aus dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation aus und gründeten unter dem Protektorat Napoleons den Rheinbund. Fürst Friedrich August von Nassau erhielt hierfür die Herzogswürde, der Herzog von Hessen-Darmstadt die des

Großherzogs, der Landgraf von Hessen-Kassel die des „Titular- Kurfürsten“ und der letzte Mainzer Kurfürst, Erzkanzler Freiherr Karl v. Dalberg - 1806 von Napoleon zum Fürstprimas im Rheinbund ernannt - die des Großherzogs von Frankfurt. Kaiser Franz II. musste auf ein Ultimatum Napoleons hin 1806 die römisch-deutsche Kaiserwürde niederlegen. Das bedeutete den Todesstoß für das Deutsche Reich, das seit der Kaiserkrönung Ottos des Großen im Jahre 962 bestanden hatte. Napoleon wurde 1806 der neue Machthaber im Deutschen Reich. Kurfürst Wilhelm I. von Hessen-Kassel, der auf der Seite Preußens gestanden hatte, floh ins Prager Exil. Infolge des Reichsdeputationshauptschlusses 1803 und der Säkularisation waren viele Ländereien an die Bundesstaaten gefallen wie z. B. der Besitz von Kurmainz an das Herzogtum Nassau oder Besitzungen mehrerer säkularisierter Klöster an das Großherzogtum Frankfurt.

Das gesamte 19. Jahrhundert mit den Auswirkungen der französischen Revolution, dem Geist der Aufklärung und der einsetzenden industriellen Umwälzung hat gerade die breiten, in Unfreiheit lebenden Bevölkerungsschichten nachhaltig beeinflusst. Insbesondere die Hauptideen der Französischen Revolution von 1789, Freiheit und Gleichheit, sollten schließlich in allen europäischen Staaten Wirkung zeigen. Landesherren, die zugleich Grundherrschaften waren, fürchteten um ihre Machtposition aufgrund revolutionären Aufruhrs. Sie hatten die Französische Revolution und den im Januar 1790 geköpften König Frankreichs vor dem inneren Auge. Doch die Bürger begehrten freie Verfassungen, mehr Freiraum und Verfügungsrechte über das von ihnen bewirtschaftete Land.

Die Kunde über die Folgen der französischen Revolution verbreitete sich über Zeitungsmedien auch bis nach Deutschland.²¹ Bauern verweigerten Abgaben und Dienste mehrfach, „weil sie in der Zeitung gelesen hatten, dass in Frankreich die Edelleute abgeschafft und alle Bauern zu Freileuten gemacht würden.“²² Dies löste vielfach Unruhen auf dem Lande aus.

Schon zur Zeit der Bauernkriege 1525 hatte sich der Memminger Bauernhaufen in Schwaben von ca. 40.000 Mann in seinen Artikeln auf die Gleichheit aller Menschen vor Gott berufen. Denn Christus habe mit seinem kostbaren Blut alle, den Hirten wie den Höchsten, teuer erkauft und erlöst.²³ Jakob Otto legte in seiner Abhandlung von 1681 dar, dass die „Freyheit jeder Sach gut und dem Menschen angebohren, welche ... von rechts wegen praesumirt ...“. Johann Leonhard Hauschild stellte 1738 die *Praesumptio pro libertate in causis rusticorum*, eine Freiheitsvermutung auch für Bauern, auf.²⁴ Danach sei jeder Mensch von vornherein frei, weil er zu seinem eigenen und seiner Nachkommen Unterhalt Produkte durch Arbeit schaffen müsse; die Absenkung des Werts des Großgrundbesitzes durch Aufhebung von Fronen und Lasten wiege als Schaden gering gegenüber dem Vorteil des Wachstums des Staates, das bei der Freiheit der Bauern entstehen würde. Es bedurfte erst der Bauernbefreiung und grundlegenden Agrarreform, um dem im Zuge der Zeit liegenden Gedankengut von Freiheit und Gleichheit sowie des Naturrechts allgemein zum Durchbruch zu verhelfen. Kein Mensch sah mehr ein, warum er eine Person minderen Rechts sein sollte. Hauptsächlich richtete sich die Agrarreform gegen Vor-

rechte der Standesherrn. Unfreie Bauern sollten sich zu freien wandeln. Eine Zielvorstellung war, den Status des Eigentumsrechts abzusichern.

Doch auch schon vor der französischen Revolution gab es Vorreiter. Ehe sich Freiheitsideen allgemein verbreiteten, hatte es einzelne Gutsherren gegeben, die ihre leibeigenen Bauern freiließen. Im Herzogtum Holstein teilte 1739 Hans zu Rantzau sein Land in Pachtbetriebe auf und erließ schrittweise Frondienste.²⁵ Markgraf Karl Friedrich von Baden hob die Leibeigenschaft 1783 gemäß dem seit 1780 wirkenden Vorbild Kaiser Josephs II. auf, dem das übrige Holstein und das Herzogtum Schleswig 1796 folgten. 1781 war die Leibeigenschaft in Böhmen und Mähren und 1790 in Sachsen aufgehoben worden. Das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 bezeichnete die Leibeigenschaft als unzulässig. Begonnen wurde mit der Reform der Agrarverfassung in Preußen 1799 für Domänenbauern, deren Gutsherr der preußische König war. Stellen der Domänialbauern wurden in Erbzinshöfe umgewandelt.²⁶ Zur Aufhebung der Erbuntertänigkeit mit Patrimonialgerichtsbarkeit, Erbhörigkeit oder Leibeigenschaft kam es im Königreich Preußen 1807. Es zeigte sich, dass Reformen zuerst auf Staats-, den Domänialgütern, durchsetzbar waren, wo nicht mit dem Widerstand insbesondere der Standesherrn, des Adels, gerechnet werden musste.

Reformgesetze im Rheinbund und dem ihm angehörigen Großherzogtum Frankfurt entsprachen in ganz Deutschland denen der französischen Herrschaft. Rheinbundstaaten erstrebten nach französischem Vorbild, die herkömmlichen

feudalen Rechtsstrukturen zurückzudrängen. 1789 hatte die französische Nationalversammlung sämtliche Feudalrechte, die auf Leibeigentum beruhten, in Frankreich entschädigungslos aufgehoben, alle Fronen, Zehnten und sonstigen Feudalrechte, die den Menschenrechten widersprächen und sich mit dem Gemeinwohl nicht vereinbaren ließen. Diese Gesetzgebung der entschädigungslosen Aufhebung aller Feudalrechte wurde auf linksrheinische Territorien ausgedehnt, die als einzige in Deutschland an der Grundentlastung auf revolutionärem Weg teilhatten.²⁷

Im Rheinbund unter napoleonischer Herrschaft, zu dem 1808 fast alle deutschen Staaten mit Ausnahme von Preußen und Österreich zählten, wurde ein Bundesstaat mit gemeinsamen Verfassungsorganen angestrebt. Napoleon zielte auf Angleichung staatlicher Strukturen zur Festigung französischer Herrschaft in Europa.²⁸ Von den Rheinbundstaaten begonnene Reformen ab 1807 bis 1813 gelten neben den preußischen als Motor zur Modernisierung der Mitgliedstaaten. Ihre Bedeutung wird neben denen Preußens auch im Blick auf die Agrarreform mit dem Ziel der Aufhebung von Leibeigenschaft und der Schaffung lastenfreien Eigentums in der Geschichtsschreibung erst seit den 1970er Jahren kraft guter Dokumentation als gleichrangig anerkannt.²⁹

Während das Großherzogtum Frankfurt, das Herzogtum Berg und das Königreich Westfalen zu den drei „Modellstaaten“ im Sinne Napoleons gerechnet werden, zählen Bayern, Württemberg, Baden und das Großherzogtum Hessen-Darmstadt zu den sog. „Reformstaaten“. Auch sie verpflichteten sich zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Code civil. Die

vier Staaten zeichnete während der napoleonischen Herrschaft und spätestens ab dem Wiener Kongress 1815 eine „deutliche Disposition zum Verfassungsstaat“ aus.³⁰ So erklärte das Herzogtum Hessen-Darmstadt schon 1811 Abgaben der Leibeigenschaft und 1812 der Frondienste gegen eine 20-fache Kapitalisierung für ablösbar. Aber erst ab 1816 und 1827 wurde die Durchführung möglich, nachdem sich nach Christof Dipper „der Staat als Gesamtschuldner zwischen Adel und Bauern geschoben hatte“.³¹

Nach Thomas Nipperdey stellten die Reformen des Rheinbunds die logische Konsequenz aus den Versäumnissen des späten Absolutismus dar.³² Als Träger und Motor der Agrarreformen fungierte die reformfreudige Bürokratie³³, die regelmäßig die Weichen für die Gesetzgebung stellte. Ziele der Reformer waren in der Rigaer Druckschrift von 1807 formuliert worden, deren Verfasser unter dem Einfluss des liberalen Reformgeists und der idealistischen Philosophie Emanuel Kants standen. Dieser hatte an der Universität Königsberg die Freiheit des Menschen und des Privateigentums philosophisch gerechtfertigt. Mit seinem moralphilosophischen Universalismus erkannte er allen Menschen einen absoluten Wert zu, da es ein „ursprüngliches, jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehendes Recht gibt“; es bestehe in der Freiheit eines jeden, sofern sie mit der Freiheit eines „jeden Anderen“ nach einem „allgemeinen Gesetz“ zusammen bestehen könne.³⁴ Den entscheidenden Schub für die Durchführung der Ablösung von Reallasten erhielten Agrarreformen aber in Deutschland, wie zu sehen sein wird, weitgehend erst durch die 1830er und 1848er Unruhen und

Aufruhr³⁵ und letztendlich durch Staaten, die Verluste des Adels aus der Staatskasse ausglich.

Zur Aufhebung der Leibeigenschaft kam es in der Rheinbundzeit im Großherzogtum Frankfurt am 4.3.1809 mit Bekanntmachung des am 12.12.1808 beschlossenen Dekrets, wonach alle Fronen, Hand- und Spanndienste und andere persönliche Dienstleistungen aufgehoben wurden (Art. 3 Ziff. 4).³⁶ Gemäß Organisationspatent vom August 1810 war der Grundsatz der Rechtsgleichheit aller Untertanen normiert, Leibeigenschaft und alle politischen Vorrechte des Adels dem Patent nach aufgehoben (§§ 11 – 14). Auch wurde die Ablösung der aus der Leibeigenschaft herrührenden Verpflichtungen gemäß dem verfassungsgemäßen Gleichheitsgrundsatz in einer Durchführungsordnung angeordnet. Allerdings war der Ablösungskommission wenig Erfolg beschieden. Es fehlte an der Bereitschaft der Landbevölkerung zur Ablösung. Denn die überkommenen Abgaben bei Leibeigenschaft wurden in den Frankfurter Landgemeinden generell als weniger drückend empfunden als die Verschuldung durch Kapitalaufnahmen für die Ablösung.³⁷

Im Großherzogtum Frankfurt führte Fürstprimas v. Dalberg, dessen zwei Verfassungsentwürfe abgelehnt worden waren, eine Verwaltungsreform nach dem Vorbild Westfalens ein, dem Napoleon 1807 eine Verfassung gegeben hatte. Den Grundsatz der Rechtsgleichheit setzte v. Dalberg in staatlichen und politischen Institutionen durch.³⁸ Da die Stadt die Reste ihrer freien Selbstverwaltung eingebüßt hatte, war die Mairie nur das Vollzugsorgan der Präfektur. Das Departement Frankfurt umfasste neben der Mairie Frankfurt auch die

Landdistriktsmairie, in der Ortschaften und Höfe der vormaligen Freien Reichsstadt einschließlich der solmsischen Hälfte von Niederursel zusammengeschlossen waren.³⁹ In den sog. „Modellstaaten“, im Großherzogtum Frankfurt, im vom Bruder Napoleons Jérôme beherrschten Königreich Westfalen und im Großherzogtum Berg, in dem der Schwager Napoleons Joachim Murat regierte, kam der Code civil, der Code Napoleon, zur Anwendung. Wo er galt, traten der bürgerliche Eigentumsbegriff und egalitäre Grundsätze an die Stelle feudaler Vorrechte. Ab 1811 galten die Gleichheit aller vor dem Gesetz, die Freiheit der Person und des Eigentums und Entschädigungspflicht bei Enteignungen. Eine Landabtretung als Entschädigung war nicht vorgesehen.



Frankfurt am Main um 1810

Entgegen dem Gleichheitsgrundsatz kamen im Großherzogtum Frankfurt bei Einführung des Code civil die in „unserem Lande“ üblichen Rechtsinstitute wie Lehen und Patrimonialbefugnisse dennoch vorerst nicht zur Aufhebung. Die Bundes-

akte des Rheinischen Bundes hatte den mediatisierten Adels­häusern der vormaligen Reichsstand- oder Reichsritterschaft noch einige Hoheitsrechte, insbesondere Lehen, Fideikom­misse, Patronats- und Patrimonialbefugnisse, erhalten; von 302.000 Landbewohnern standen im Großherzogtum Frank­furt 14.000 unter gutsherrlicher Patrimonialgerichtsbarkeit.⁴⁰ Mit Fideikommissen (lat. *fidei commissum* zu treuen [Händen] belassen) soll Grundvermögen von Familien in einer Stiftung geschlossen erhalten bleiben. In mediatisierten Gebieten, wo­zu auch im Departement Frankfurt solms-rödelheimische Grundherrschaften u.a. in einer Dorfhälfte Niederursels zähl­ten, konnten die mit der Leibeigenschaft verbundenen Rechte daher noch nicht aufgehoben werden.⁴¹ Wenn auch entge­gen allen Deklarationen im Großherzogtum Frankfurt die Umsetzung des Gleichheitssatzes eher mager ausfiel, so war



Ansicht von Frankfurt von Süden um 1840

sie doch eingeleitet worden⁴² und nicht mehr rückgängig zu machen.

Die im Rheinbund einzig verabschiedeten Verfassungen, die württembergische 1807 und bayerische 1808, sahen u.a. bereits die Gleichheit vor dem Gesetz, Freiheit der Person und des Eigentums und gleichmäßige Besteuerung vor.⁴³ Noch radikaler war die im Großherzogtum Berg eingeleitete Reform: Zeitgleich mit der Aufhebung der Leibeigenschaft 1808 wurde das geteilte Eigentum aufgehoben und damit auch die Unterscheidung zwischen Obereigentum des Lehnsherrn und Untereigentum des Lehnsnehmers. Das war nach Christof Dipper⁴⁴ ein im Rheinbund einmaliger Akt. Denn das Nutzungseigentum erstarkte zum Volleigentum. Zinslehen der Landwirte konnten in Eigentum übergehen. Weniger radikal gelang es in Westfalen, das Feudalsystem dem modernen Eigentumsrecht den Vorschriften des Code civil anzupassen. Hier wurde aus dem grundherrschaftlichen nur ein einfaches Pachtverhältnis, was aber auch den Widerstand der Landstände hervorrief.⁴⁵ Die mit Dekret vom 18.8.1809 vorgeschriebene Ablösbarkeit aller grundherrschaftlichen Verpflichtungen war nicht umsetzbar. Denn der Entzug der Domäneneinkünfte zwang die westfälische Regierung zu Steuererhöhungen mit der Folge von Aufruhr und Hungerrevolten in mehreren kleinbäuerlichen Gebieten.⁴⁶ Kaum war in Berg das Lehnsrecht mit dem Ober- und Untereigentum 1809 abgeschafft und der Code civil 1810 in Kraft getreten, setzte wie im Rheinland eine Prozesslawine ein. Die Rechtsnatur der „Leib- und Zeitgewinnsgüter“ und der darauf fußenden Abgaben war umstritten.⁴⁷ Bäuerliche Proteste gipfelten

in einer Deputation bis vor Napoleon, der zwar eine bauernfreundliche Klassifikation per Edikt vom 13.9.1811 vornahm, aber darin eine gleichzeitige Ablösung aller Abgaben vorschrieb.⁴⁸ Das war jedoch von der Landbevölkerung mit geringer Finanzkraft nicht zu leisten. Die Frage, wie die Entschädigungen für Ablösungen aufzubringen seien, erwies sich als Kernproblem des Ablösungsgeschäfts. So war die Umsetzung bereits erlassener Ablösungsgesetze in Berg und Westfalen misslungen. Infolge des Ausmaßes der Abgabenverweigerungen schlug die Regierung alle Verfahren 1812 nieder, so dass die Bauernbefreiung an der Ablösung scheiterte.⁴⁹

In den liberaleren Staaten des Rheinbundes ab 1806 und des Deutschen Bundes ab 1815 blieb es bei dem politischen Ziel, breit gestreutes Eigentum mit einem starken Bauernstand zu schaffen, der Land und Höfe marktwirtschaftlich und effizient bewirtschaftet. Es war bekannt, dass Eigentum einen Anreiz zu höherer Leistung darstellt und Eigentumsbildung deshalb zu fördern war. Schon mit Dekret vom 28.1.1807 wurden die Fürstlich Primatischen Verwaltungsbehörden ermächtigt, die Ablösung sämtlicher Grund- als auch Erbzinsen, die die Geistliche Güteradministrationskasse der Stadt einzuziehen hatte, um den 25-fachen Betrag der Jahresabgabe zu gestatten.⁵⁰ Die Ablösungen betrafen mit Grundabgaben belastete Ländereien der Klöster, Stifte, Schulen und Stiftungen, darunter des Heilig-Geist-Hospitals.

Frankfurts Klöster waren durch Säkularisierung ab 1806 aufgehoben worden und ihr Besitz bis auf den des Deutschen Ordens ausnahmslos an Frankfurt übergegangen. Zu ihnen zählten das St. Bartholomäusstift mit viel Streubesitz, der an

das Großherzogtum Frankfurt und 1813 an die Freie Stadt übergang, das St. Leonhardstift, St. Katharinenkloster und Weißfrauenkloster, deren Besitz und Verwaltung 1819 in die „Vereinigten weiblichen Versorgungsanstalten zu St. Katharinen und Stift der Weißfrauen“ (seit 1876 St. Katharinen- und Weißfrauenstift) zusammengefasst wurden und die heute noch in Trägerschaft der Stadt bestehen, ferner das Karmeliterkloster - deren Rebfläche mit 25 ha, einem der größten Weinberge im Rheingau, in Hochheim am Main verpachtet ist -, und das Dominikanerkloster. Das Kapuzinerkloster Liebfrauen bei der Liebfrauenkirche ist bis heute existent. Der Deutsch-Orden, der wichtigste Ritterorden des Deutschen Reichs, wurde 1809 von Napoleon aufgehoben. Mit dem Wiener Kongress 1815 fiel die Deutsch-Ordens-Kommende mit Besitz an mehr als 150 Orten, Einkünften und Zehnten an das Haus Habsburg, das die Kommende 1836 an den wiederhergestellten Orden zurückgab. Sie ging 1881 an die Deutsch-Ordensgemeinde und seit 2014 in Teilen an die Dompfarrei sowie an die Pfarrei St. Bonifatius. Das Barfüßerkloster, ein Franziskanerkloster, dessen Kirche 1789 durch den klassizistischen Bau der Paulskirche ersetzt wurde, war schon bei der Reformation 1529 aufgehoben worden. Die Aufhebung durch Säkularisation traf auch schon in der Reformationszeit das St. Katharinenkloster mit 201 $\frac{1}{4}$ Morgen Land (ca. 6,7 Huben à 30 Morgen) und das Weißfrauenkloster, deren Besitzverwaltung die Stadt *ad pios usus* übernahm. Im 17. Jahrhundert bestimmte der Rat diese Klöster als Damenstifte wieder zur Aufnahme von „Konventualinnen“, zumal es noch keine Witwenpensionen gab.⁵¹

Geistliche, Stiftsherren, Pröpste, Mönche und Nonnen aller aufgelösten Klöster erhielten eine lebenslange Rente. Die Stiftung des Heilig-Geist-Hospitals, das heutige Nordwest-Krankenhaus, wurde aufrechterhalten wie auch das St. Katharinen- und Weißfrauenstift als Versorgungsanstalten. Regelmäßig haben Klöster als Stiftungen neben den Armenanstalten, dem Armen-, Waisen- und Arbeitshaus, dem Allgemeinen Almosenkasten und dem Hospital zum Heiligen Geist, Aufgaben der Armenpflege erfüllt, die im 19. Jahrhundert vom Allgemeinen Almosenkasten und dem Versorgungshaus übernommen wurden.⁵² Städtische Besitzungen, darunter die Güter der milden Stiftungen, die einem öffentlichen Zweck dienten, trachtete der Stadtstaat zur Aufgabenerfüllung grundsätzlich zu erhalten. Einzelne Ländereien wurden aus Zweckmäßigkeitsgründen zur Eigentumsverschaffung der Bauern, zur sog. Allodifikation, abgelöst, verkauft oder in Pachtverträgen vergeben. Der soziale Gedanke, durch Ablösung dem Bauern Eigentum zu verschaffen, trat mehrfach zurück vor dem Staatsinteresse, öffentliche Aufgaben zu erfüllen.

Agrarreformen waren im Rheinbund nur zaghaft begonnen worden. Gründe für das Scheitern der rheinbündischen Ablösung von Grundlasten waren einmal der Widerstand des Adels und das Erfordernis, - anders als in Frankreich - egalitäre Grundsätze erst durch teure Reformen durchsetzen zu müssen. In Bayern wurde der Staat durch Mediatisierung reichsadliger Standesherrn und durch Säkularisation geistlicher Territorien Grundherr von 73% der von den Bauern bewirtschafteten Güter, denen die Ablösung an-

geboden wurde. Weil der Verlust staatlicher Besitzungen insbesondere in Bayern, Baden und Württemberg zum Wegfall der Einnahmen der jährlichen Grundgefälle, zu Staatsschulden, Steuererhebungen und Bauernunruhen geführt hatten⁵³, verzögerten diese Staaten den Übergang des Staatseigentums in Privateigentum, um die Einnahmen nicht zu verlieren. Ablösungen scheiterten nicht zuletzt an den hohen Geldforderungen als Entschädigungen, die die Bauern oft nicht aufbringen konnten. So verzögerte sich der Ablösungsprozess. Er kam in Württemberg erst nach der Rheinbundzeit 1817, in Baden 1820, in Bayern 1848 und im preußischen Westfalen 1850 in Gang.⁵⁴

Hinzu kam, dass sich die Akzeptanz der Agrarreform in der Bevölkerung verringert hatte. Dazu trug Napoleons Handeln gegen die Ideale der Revolution bei. Er versorgte im Königreich Westfalen den neuen französischen Amts- und Militäradel mit Gütern. Das landesherrliche Eigentum hatte durch die Säkularisation so stark zugenommen, dass Napoleon für seine großzügige Dotationspolitik 50% des westfälischen Domänenbesitzes beschlagnahmte.⁵⁵ Die Stimmung schlug im Land vielfach um, wie z.B. in Bayern durch ständige Ausbeutung von Soldaten, hohe Steuern, die Auswirkung der Kontinentalsperre, Bürokratie- und Repressionsmaßnahmen von Militär und Polizei und vollends durch den verhängnisvollen Russlandfeldzug Napoleons 1812. Von ca. 30.000 bayerischen Soldaten überlebten nur ca. 3000.

Mit den Befreiungskriegen 1813 fiel der Rheinbund allmählich auseinander. Bei Abzug der französischen Truppen lösten sich die napoleonischen „Modellstaaten“ Frankfurt,

Westfalen und Berg 1813 auf. Wenn auch die Bauernbefreiung grundsätzlich noch nicht umgesetzt werden konnte, war von den „Modell- und Reformstaaten“ des Rheinbunds doch ein Modernisierungsschub zur Agrarreform ausgegangen, der über das Bestehen des Bundes hinausging.

Nachdem Revolutions- und Freiheitskriege von 1792 bis 1814 weite Teile Europas erschüttert hatten, konstituierte sich 1815 der auf 41 Staaten verminderte Deutsche Bund mit der obersten Behörde des Bundestags in Frankfurt am Main. Leitender Minister Österreichs, der Führungsmacht des Bundes, war Fürst Clemens v. Metternich, der ein Gegner des Liberalismus und jeder revolutionären Bewegung war. Trotz dieser Widerstände konnte die Freie Reichsstadt Frankfurt wie schon das Großherzogtum zehn Jahre zuvor die Aufhebung der Leibeigenschaft Anfang 1818 beschließen.⁵⁶

2. Preußen - Aufhebung von Erbuntertätigkeit und Eigentumserwerb durch Ablösung von Reallasten mittels Geldzahlung und/oder Landabtretung -

Preußen, an das Frankfurt 1866 durch Annexion fallen sollte, war gleichfalls Vorreiter der Agrarreform. Nachdem das Preussische Allgemeine Landrecht von 1794 schon die Leibeigenschaft für unzulässig erklärt hatte, gaben die Stein-Hardenberg'schen Reformen ab Anfang des 19. Jahrhunderts der Agrarreform einen großen Schub. Ihre gesetzliche Grundlage stellte dort das unter Freiherr Karl vom Stein (1757-1831) erlassene Oktoberedikt von 9.10.1807 dar, das den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betraf.⁵⁷

Freiherr vom Stein war seit 1780 im Staatsdienst, 1804-1806 Finanz- und Wirtschaftsminister und seit 1808 im Exil.

Bauern wurden 1807 aus der Erbuntertänigkeit, Schollenpflichtigkeit und dem Gesindezwangsdienst entlassen und damit die Leibeigenschaft wie die Erbuntertänigkeit dort abgeschafft. Für die Ablösung von Reallasten und Diensten erhielten die Grundherren Ablösesummen als finanziellen Entgelt. Der Anfang wurde auch hier 1808 bei den staatlichen Domänenbauern gemacht, die ihren königlichen Domanialherrschaften zu entschädigen hatten.⁵⁸ Nachdem bereits 1807 der freie Güterverkehr eingeführt worden war, sollte mit der Aufhebung der Feudallasten das Wirtschaftswachstum durch Einführung einer Marktwirtschaft im Agrarsektor in Preußen gefördert werden. Nach der Niederlage Preußens 1806 konnten ohne Wirtschaftswachstum auch nicht 120 Mio. Francs Kontributionen an Frankreich aufgebracht werden. Zur Umsetzung des freien Güterverkehrs war das bäuerliche Eigentum von grundherrschaftlichen Abgaben und Frondiensten zu befreien.⁵⁹ Erklärtes Ziel der Aufhebung der Leibeigenschaft und Bauernbefreiung war die Überführung der Höfe der Grundherren in freies Eigentum der Bauern und die Einführung des ungeteilten bäuerlichen, absoluten Eigentums am Boden, wofür die Abschaffung aller Feudalabgaben vorausgesetzt wurde. „Nach dem Martini-Tage 1810 gibt es nur freie Leute“, hieß es im Oktoberedikt von 1807.⁶⁰

Das Preußische Regulierungsedikt von 1811 sah vor, den Bauern das Eigentum an den von ihnen bewirtschafteten Hofgütern zu übertragen. Es regelte die Festsetzung der gutszugehörigen erblichen und nicht erblichen Hofstellen der

„adligen“ Bauern, der sog. Privatbauern. Auch Erbpachtverhältnisse wurden schon 1811 für ablösbar erklärt. Die Verschaffung von Eigentum für die Nutzungsberechtigten am bearbeiteten Boden stellte einen großen Eingriff in das Privatrecht dar, der nach mehrheitlicher Auffassung nur mit Zustimmung der Betroffenen stattfinden, daher nur auf freiwilliger Basis und somit vertraglich durchgeführt werden konnte.⁶¹ Wie bei den Domänenbauern sollte die Verschaffung von Eigentum gegen Geldablösung auch hier erreicht werden. Da diese aber oft unmöglich war, wurden Bauern verpflichtet, bei Erblehen gegen Abtretung eines Drittels oder bei nicht erblichem Besitz wie Zeitpachten mit der Hälfte ihres bewirtschafteten Landes Abgaben, Dienste und Höfe abzulösen.⁶² Sie erwarben Eigentum nur am Restbestand. In jeder preußischen Provinz vollzog eine Generalkommission das Edikt von 1811. Allerdings schränkte eine Deklaration von 1816 mit der Entschädigungsregelung die Ablösung auf den Kreis der größeren, der spannfähigen Höfe ein. Dadurch sollte eine Hofgröße garantiert werden, die das Überleben sicherte.⁶³ Kleinere, nicht spannfähige Höfe - ohne Pferd, Gespann und Geschirr - waren so von der Allodifikation, dem Eigentumserwerb durch Ablösung oder Landabtretung, ausgeschlossen, wodurch Kleinbauern zu Verlierern wurden.

Karl August Fürst v. Hardenberg (1750-1822), 1804-1806 Außenminister, 1810-1822 Staatskanzler Preußens, hatte die Reformbewegung fortgesetzt und 1810/11 auch die Gewerbefreiheit eingeführt. Die Ablösungsgesetze von 1811, 1816 und 1821 gehen auf ihn zurück. Für das Preußische Ablösungsgesetz von 1821 dienten die Rheinbundstaaten als

Vorbild.⁶⁴ Dort konnte im Großherzogtum Frankfurt der grundherrliche Bauer gegenüber der Geistlichen Güteradministration ab 1807 eine geldliche Ablösung beantragen, allerdings ohne zur Landabtretung verpflichtet zu werden. Das bewirtschaftete Hofgut wurde sein Eigentum durch Ablösung zum 25-fachen Jahresbetrag der Abgabe. 1817/19 wurde in Frankfurt auch die vertragliche Ablösung von Grund- und Erbzinsen mit dem 25-fachen Grundzinswert erlaubt.⁶⁵

Ebenso war für die Ablösung von Diensten und Abgaben, soweit sie nicht entschädigungslos aufgehoben wurden, in Preußen der 25-fache Jahresertrag vorgesehen.⁶⁶ Auch Abgaben wie Erbpachtzinsen von Pfarr-, Kirchen-, Klostersgütern und aus Parochialverbänden waren mit Zustimmung der/des Oberen durch Geldleistung ablösbar. Entschädigungen an die Grundherren wurden durch Rentenbanken vorfinanziert. Weil vielen dennoch die Ablösung durch Geldzahlung nicht möglich war, wurden auch sie nur gegen Landabtretung Eigentümer ihres restlichen Bestands. Es war Grundherren erlaubt, im Fall der Verschuldung der vom Bauern bewirtschafteten Ländereien diese ihrem Landbesitz zuzuschlagen, „Bauernlegen“ genannt.⁶⁷ Hierdurch wurden viele Bauern ohne Geldmittel in Preußen zur Landabgabe gezwungen, womit den Interessen des Adels Rechnung getragen wurde.⁶⁸ Wer die Entschädigungssumme nicht aufbringen konnte, hatte nur die Alternative, sein Land dem Gutsbesitzer zum Drittel bzw. zur Hälfte abzutreten oder sich zu verschulden.⁶⁹ Preußen stand damit im Gegensatz zu den Ländern des Rheinbunds und vielen Ländern Europas, in denen die Ablösung von Reallasten nur gegen Geldablösung

ohne Landabtretung durchgeführt wurde.⁷⁰ Immerhin mussten die Standesherrn in Preußen den Verlust der Hälfte ihrer Bauern als Erbpächter hinnehmen, die nun von Feudallasten befreit waren.⁷¹

Einen Ersatz für abgetretene Ländereien boten der Landbevölkerung allgemein die gesetzlich durchgeführten Gemeinheitsteilungen, die Aufteilung der Allmenden.⁷² Dadurch vergrößerte sich der Anteil des zu bearbeitenden Landes wie auch durch die Aufhebung der Dreifelderwirtschaft, wodurch die Brache wegfiel. Endgültig konnten Klein- und Halbbauern ihre Dienste und Abgaben aber auch in Preußen erst nach der 1848er Revolution gemäß Ablösungsgesetz vom Jahr 1850 ablösen.⁷³ Es entstanden dort Rittergüter als agrarische Großbetriebe und ein selbständiges Bauerntum, in dem Bauern mit verfügbaren Geldmitteln ihren Eigenbesitz vergrößern konnten. Herrschaftsrechte waren in ökonomischen Besitz umgewandelt worden.⁷⁴ Dennoch konnte die Verarmung kleinbäuerlicher Schichten bei allgemeinem Bevölkerungswachstum nicht aufgehalten werden. Nach Schlesien wies die preußische Provinz Westfalen die größte Anzahl an Bauernunruhen auf.⁷⁵ Dort nutzten mehrere Grundherren den mangelnden Bauernschutz vor Landabtretungen aus. Hierdurch vergrößerte sich die besitzlose Unterschicht. Die Zahl der Bauerngüter war etwa gleich geblieben.⁷⁶

Entgegen Preußen lehnten andere Länder des Deutschen Bundes wie das Königreich Hannover die Landabtretung ab. Eigentum der Bauern wurde dort dadurch gesichert, dass Landabfindungen grundsätzlich unzulässig waren, Bauern für die Ablösung Kredite aufnehmen konnten und die Gläubiger

die als Hypothek eingetragenen Forderungen nicht kündigen durften. Ausnahmen in Form von Landabfindungen waren an behördliche Genehmigungen gebunden, was sich für die Landbevölkerung günstig auswirkte. Wie in Preußen konnte man sich weitgehend auf den 25-fachen Betrag der Jahresabgabe als Höhe der Entschädigung des Grundherrn einigen, so auch in Bayern, Sachsen, im Herzogtum Braunschweig 1821 oder im Königreich Hannover 1831/33.⁷⁷

III. Zur Ablösung von Reallasten im 19. Jahrhundert im heutigen Gebiet von Frankfurt a. M. durch Geldzahlung

1. Frankfurt und seine Landgemeinden

a) Landgemeinden und Leibeigene

Erst durch Eingemeindung wurden Frankfurts Landgemeinden und weitere Ortschaften zu Frankfurter Stadtteilen. Wie erwähnt, zählen hierzu seit 1877 Bornheim, 1895 Bockenheim, seit 1900 die Frankfurter Landgemeinden Ober- und Niederrad, Seckbach ferner seit 1910 der preußische Frankfurter Landkreis, bestehend aus Berkersheim, Bonames, Eckenheim, Eschersheim, Fechenheim, Ginnheim, Hausen, Heddernheim, Niederursel, Praunheim, Preungesheim und Rödelheim. 1928 kamen Griesheim, Höchst, Nied, Schwanheim, Sindlingen Sossenheim, Unterliederbach und Zeilsheim zur Stadt. 1972 folgten Harheim, Kalbach, Nieder-Eschbach und Nieder-Erlenbach. Nun hieß es, Frankfurt sei das größte Dorf im ganzen Umland. Zuletzt kam Bergen-Enkheim 1977

hinzu. Es ist das Verdienst des Oberbürgermeisters Franz Adickes, in 22-jähriger Amtszeit (1890-1912) Groß-Frankfurt mit einer Verdoppelung des Stadtgebiets und Eröffnung neuer Wohn- und Gewerbegebiete geschaffen zu haben.

Als Frankfurt 1806 Großherzogtum wurde, unterstanden der Stadt als heutige Stadtteile nur ihre Landgemeinden Bornheim, Hausen, Ober- und Niederrad, Bonames, Nieder-Erlenbach und halb Niederursel (zur Hälfte mit dem Großherzogtum Hessen). Wenn diese auch schon früh zu Frankfurt ge-



Ansicht von Frankfurt von Westen 1814, Rober Bowyer (1755-1834)

gehörten, war damit keineswegs eine Eingemeindung in die Stadt verbunden. Auf den städtischen Grundherrschaften innerhalb der Stadt und in ihren Landgemeinden waren alle schollengebundenen Bauern bis zur Reform als Leibeigene und wie die Beisassen mit Frondiensten belastet. Die Stadt war darüber hinaus auch Grundherr im „Ausland“ mit Leib-

eigenen z. B. in Vilbel, Gronau oder Massenheim.⁷⁸ 1777 lebten in Vilbel 355 leibeigene Familien, die teils zu Frankfurt, Hanau oder Mainz gehörten. Da die Leibeigenschaft „dem Zeitgeist anstößig sei“, hatte der Rat am 8.1.1818 deren sofortige Aufhebung sowie aller noch erhobenen Manumissionsgelder, des Besthaupts, der Leib- und Rauchhühner und Erhebungsgebühren ohne alle Entschädigung verfügt.⁷⁹ Dasselbe sollte in Niederrad wegen des dort bestehenden Condominialverhältnisses mit dem österreichischen Kaiser aufgrund des Deutschen Ordens erwirkt werden.⁸⁰

Die Aufhebung der Leibeigenschaft wirkte sich positiv zugleich auf die Beisassen aus. Das für sie geltende Verbot, Immobilien jeder Art in der Stadt zu besitzen, wurde 1818 mit Hinweis auf Art. 18 der Bundesakte aufgehoben, wonach den Untertanen eines Bundesstaats der Erwerb freistand. Denn wenn fremden Beisassen Eigentumsfreiheit zugestanden würde, könne sie den eigenen nicht verweigert werden.⁸¹ Die Stadt erhob 1813 von ihren Landgemeinden Vermögenssteuer 1. Von dem unbeweglichen Vermögen von Häusern, Gärten, Äckern, Wiesen, Weinbergen, Waldungen, Frankfurter Mühlen, vom Ertrag der Erbzinsen, Erbpacht, von Bede und von Zehnten, 2. vom beweglichen Eigentum nebst Mobilien, Barschaften und Kapitalien nach Abzug von Schulden und 3. von Besoldung und Pensionen.⁸²

Soweit in den Frankfurter Landgemeinden Solmser Landrecht galt, bestanden Leibeigenschaft und Patrimonialgerichtsbarkeit aufgrund von Vorrechten der Reichsstandschaft wie der Reichsfürsten und der -ritterschaft nach der Mediatisierung 1806 in der reichsstädtischen Zeit noch fort.⁸³ Aus Gründen

des Herkommens und des Landesbrauchs waren Rechtsverhältnisse dort nicht unter den Regelungen der Frankfurter Stadtreformation 1578 unterworfen, sondern entsprachen dem Recht benachbarter Grafschaften.⁸⁴ 1726 hatte die Stadt Solmser Landrecht als subsidiäres Recht hinsichtlich Landstreitigkeiten bei Regelungslücken der Stadtgesetze, die Stadtreformation, anerkannt. Da regelmäßig solche Fälle nicht geregelt waren, galt insoweit rechtlich das Herkommen auf den Solmser Dörfern.⁸⁵ Bei der Feststellung der Rechtsnatur von Erbleih- und Pachtverträgen kam es auf die einzelnen Leihbriefe bzw. Verträge an.

1824 führte die Stadt eine Gemeindeordnung in ihren Dörfern nach dem Vorbild der in Darmstadt von 1821 ein.⁸⁶ Die Landbevölkerung der Frankfurter Dörfer erhielt das Recht zur Vertretung in der Gesetzgebenden Versammlung der Stadt. Bornheim und Oberrad wurden je zwei, Bonames, Nieder-Erlenbach, Niederursel, Hausen und Dortelweil je ein Abgeordneter auf ein Jahr bei den ihre Interessen betreffenden Gegenständen zugestanden.⁸⁷ Damit wurden sie zwar zu Kommunalsachen ihrer Dörfer einberufen, nicht aber zu Fragen der Gesetzgebung oder Staatsangelegenheiten hinzugezogen. Die Gemeindeordnung regelte u.a. die Wahl des Gemeindeausschusses aus sämtlich wählbaren Einwohnern in der Gemeindeversammlung und die Inanspruchnahme des Schultheißen als obrigkeitlichem Diener, der weisungsbhängig war.⁸⁸ Sie räumte neben Nachbarn auch Beisassen einer Landgemeinde ein allgemeines Ortsbürgerrecht ein.⁸⁹ 1825 wurden eigene Feldgerichte in den Dörfern vorgesehen. Ihnen oblag die Erhaltung der Grenzen des Eigentums durch

Messung und Aussteinerung, die Transskription von Immobilien und Fortschreibung der Hypotheken, die Mitwirkung bei Verpfändung und Teilung von Gütern sowie die Einsetzung eines Land-Geometers.⁹⁰

Sämtliche Landgüter und Einkünfte aus den städtischen Dörfern wurden vom Frankfurter Kornamt verwaltet.⁹¹ 1819 beschloss der Rat der Freien Stadt Frankfurt dessen Vereinigung zur Stadtkämmerei, die zusammen mit dem Administrationsamt der geistlichen Güter 1825 vollzogen wurde.⁹² Leider verbrannte die Registratur der Stadtkämmerei bis auf geringe Reste im Zweiten Weltkrieg. Aufschlüsse über die Ablösung von Reallasten auf Ländereien in den Landgemeinden sind daher nur eingeschränkt zu erhalten.

b) Freiwillige Ablösung von Grund- und Erbzinsen 1817/19

Nachdem die Fürstliche Primatische Geistliche Güteradministration in Frankfurt schon Anfang 1807 gesetzlich die Möglichkeit der Ablösung der Grundgefälle sämtlicher der ihr zustehenden Grund- und Erbzinsen im Staatsgebiet⁹³ eröffnet hatte, erließ der Freistaat Frankfurt zwanzig Jahre später das Gesetz zur Ablösung von Grund- und Erbzinsen vom 8.7.1817/30.12.1819, wonach diese städtischen Grundzinsen nach dem 25-fachen Grundzinswert jederzeit rechtsgültig abgelöst werden können.⁹⁴ Damit war eine Ablösung nur auf freiwilliger Basis möglich. Die Zehntablösung auf Klostergütern kam erst 1848 in Gang.

Die Stadt machte von der Möglichkeit vertraglicher Ablösung mehrfach Gebrauch. Sie ermächtigte 1821 den Hospitalmeister der Heilig-Geist-Stiftung, ihre Grundzinsen in der Stadt einschließlich in Sachsenhausen vertraglich zum 30-fachen, ausnahmsweise zum 25-fachen Jahreswert der Abgabe, gegen Barzahlung abzulösen, bei Korngülten den Malter je mit 4 Gulden gerechnet.⁹⁵ Freiwilligkeit galt, weil für einen Freistaat wie Frankfurt eine gesetzlich einzuführende Pflicht zur Zwangsablösung nicht passend schien.⁹⁶ Bereits 1816 war die Jahresabgabe von 30 Maltern von 90 „reduzierten“ Morgen des Guts „Kleiner Rebstock“ des Katharinenklosters, bis 1809 des Liebfrauenstifts und des späteren „Römerhofs“, für 4125 Gulden im Wert der 25-fachen Jahresleistung abgelöst worden.⁹⁷ 1821 genehmigte die Gesetzgebende Ratsversammlung die Ablösung von Grund- und Erbzinsen von Erbgütern, darunter die des Katharinenstifts im städtischen Dorf Bonames und zu Preungesheim, hier zum 20-fachen Betrag der Jahresabgabe.⁹⁸

Ein weiteres Beispiel für die Ablösung von Erbgütern der Stadt ist die der Güter des ehemaligen Stifts Mockstadt. Die Stadtkämmerei löste 1823 das ihr gehörige Erbbestandsgut von 205 Morgen (6,8 Huben) des ehemaligen Stifts in Altenstadt im Vertragswege ab. In der unruhigen Zeit der Reformation im 16. Jahrhundert war das St. Leonhardstift mit dem Stift in der Wetterau verbunden worden. Die ständige jährliche Pacht betrug 49 Malter Korn Friedberger Maß, 150 fl. „pro Malter“ [6 fl. x 25 Jahre], der Grundzins vom Hofhaus 1 fl. 30 kr. und der Ablösungsbetrag 7.350 fl., zahlbar in drei Raten mit solidarischer Haftung ab 1823 nebst jeweils 5%

Zinsen, der Grundzins 45 fl. in bar.⁹⁹ Für die Aufhebung der oft vielen einzelnen Grundzinsen der Klöster und milden Stiftungen, nun der Stadtkämmerei, lieferte die Stadt bei der Ablösung von Grundzinsen des Heilig-Geist-Hospitals eine Begründung. Sie verfolge „heilsame Zwecke“, um u.a. die Administration zu vereinfachen, Verwaltungskosten zu senken und Verlusten durch Ausfälle vorzubeugen.¹⁰⁰ Den Debenten sei zwecks Ablösung klar zu machen, dass sie die Zinsen unter vorteilhaften Bedingungen vertraglich „abkaufen“ können. Bei der Stadt überwogen Zweckmäßigkeitsgründe im öffentlichen Interesse gegenüber dem, Bauern Eigentum zu verschaffen.

c) Von der Erbleihe über die Erbpacht zur Zeitpacht

Ablösungen betrafen in großem Umfang Erbbestandsgüter. Schon seit dem Mittelalter bildete die Erbleihe mit Beginn der städtischen Entwicklung die Regel.¹⁰¹ Auch Frankfurts Dorfbewohner, die im Nachbarrecht standen, besaßen Haus und Hofgüter zu eigen oder hatten sie zu Lehen und zwar regelmäßig in Erbleihe, auch Landsiedelleihe genannt, die - anders als in hanausischen und solmsischen Gebieten - in den Städten allgemein erblich geworden war.

Als dingliches Recht stand die Erbleihe dem Eigentum nahe, das aber im Lauf der Zeit einem Wandel unterworfen war. In welchem Verhältnis stand die Erbleihe zum Eigentum? Nach Wilhelm Arnold, der viele städtische Urkunden mehrerer Jahrhunderte untersucht hat, vollzog sich die Entwicklung des Eigentums in mehreren Stufen.¹⁰² Noch im 13. Jahrhundert war nur der Herr der Eigentümer, der dem Beliehenen ledig-

lich ein abgeleitetes Besitzrecht verschaffte. Im 14. Jahrhundert standen dann vorwiegend in den Städten Eigentümer und Beliehener in geteiltem Eigentum, in Ober- und Untereigentum, gleichberechtigt nebeneinander. Der Verleiher hatte das Obereigentum (*dominium directum*) und der Erbbeständer das Nutzungseigentum (*dominium utile*), letzteres gleichfalls ein dingliches Recht¹⁰³, ein Herrschaftsrecht. Nach deutsch-rechtlicher Vorstellung kommt dem Ober- wie dem Untereigentümer nach Helmut Coing ein freies, unbelastetes Quoteneigentum zu.¹⁰⁴ Praktisch war die Erbleihe nun ein vererbliches und veräußerliches dingliches Recht, ein fremdes Grundstück zu bewirtschaften und Früchte daraus zu ziehen.

Die Erbllichkeit der Lehen setzte sich immer weiter durch. Ab dem 15. Jahrhundert erschien das Eigentum dann in der Hand des Beliehenen, und der Herr hatte nur noch ein Zinsrecht. Das Obereigentum wurde teils abgelöst bzw. verlor an Bedeutung. Wenn nach Kriegen, Seuchen und Hungersnöten die Bevölkerung zurückgegangen war, konnte der Grundherr das brach liegende Land oft nicht in die für ihn günstigere Zeitpacht, sondern nur in Erbpacht oder auf Lebenszeit vergeben.

Der Einzug der Leihe unterblieb regelmäßig, weil der Verleiher im Kündigungsfall die Besserung, den Wert des Erwirtschafteten, hätte ersetzen müssen, der häufig den Bodenwert überstieg.¹⁰⁵ So beschränkte sich sein Interesse regelmäßig auf den Zins. In Verkaufsurkunden entfiel der Begriff Leihe. Immer aber war die Einwilligung des Herrn nötig, „der seinen Willen und seine Gunst dazu gegeben hat“.

Dieser Entwicklung, in der sich die Stellung des Erbbeständers immer mehr der des Eigentümers annäherte und der Beliehene gleichsam Eigentümer wurde, machte das Gemeine Recht ein Ende. Wie sämtliche deutsche Stadtrechte des 16. Jahrhunderts enthielten die im Frankfurter Stadtgebiet geltende Frankfurter Reformation von 1578 wie auch das Mainzer Landrecht von 1755 Regelungen der Erbleihe nach Gemeinem Recht. Es war von der Rezeption des Römischen Rechts und der von den Glossatoren begründeten, römischen Eigentumslehre vom geteilten Eigentum geprägt.¹⁰⁶ Auch danach war die Erbleihe praktisch ein vererbliches und veräußerliches dingliches Recht, ein fremdes Grundstück zu bewirtschaften und Früchte daraus zu ziehen. Dem Verleiher stand bei der Erbleihe das Obereigentum und dem Erbbeständer das Nutzungseigentum zu. Die Lehre konnte nur deshalb praktische Geltung erlangen, weil sie dem germanischen Rechtsgedanken von der Nutzgewere entsprach.¹⁰⁷ Der Erbbeständer erhielt das Gut zur Nutzung gegen Zins. Er war zur Ackerbestellung und Werterhaltung des Guts auf seine Kosten verpflichtet. Er durfte es nicht verändern, nicht teilen und ohne Einwilligung des Grundherrn nicht darüber verfügen. Er konnte es verkaufen, wenn er es zuerst dem Grundherrn angeboten hatte. Dieser hatte gleichsam ein Vorkaufsrecht. Schwiag dieser zwei Monate, konnte der Erbbeständer es ohne Einwilligung frei verkaufen. Erklärte der Grundherr innerhalb der Zwei-Monatsfrist seine Einwilligung zum Verkauf, fiel ihm eine Handänderungsgebühr in Höhe von 1/50 des Preises zu. Ein Erbbeständer konnte ein Grundstück ungeteilt als Ausstattung einem Kind zuwenden. Die Erbleihe endete durch

Kündigung des Erbbeständers oder Abmeierung durch den Grundherrn nur im Fall eines Zinsrückstands von drei Jahren. Das verliehene Grundstück fiel sodann mit allen Bestandteilen und Besserungen an den Grundherrn zurück, ebenso, wenn die Familie ausstarb. Hiermit war der Erbbeständer vor Pachterhöhungen, im vererbaren Besitzstand vor Kündigung und Eigentumswechsel geschützt und prinzipiell zum Verkauf berechtigt, wobei dem Gutsherrn als Eigentümer quasi ein Vorkaufsrecht zustand.¹⁰⁸

Auch die Erbleihe des Frankfurter Liebfrauenstifts entsprach gemeinrechtlich der sog. Frankfurter Reformation. Das Stift hatte 1719 100 Morgen Acker, Wiesen und Wald am „Römerhof“ in Erbleihe gegeben, die der Erbleiher verkaufen konnte. Beim Verkauf oder Tod des Beständers fiel auch hier der Handlohn des Käufers, ein *Laudemium*, gegenüber dem Erbherrn in Höhe von 1/50 des Werts, 2 von 100 fl. (Gulden), an.¹⁰⁹ In der Folgezeit wurden Erbleihen immer häufiger in eine Erbpacht umgewandelt. Seit dem 17. Jahrhundert waren auch die auf den Dörfern begüterten Lehensgeber - Standesherren, Bürger, die Stadt Frankfurt und insbesondere die Geistlichkeit auf Stiftungsbesitz - in großem Umfang dazu übergegangen, erledigte Landleihen durch Erbpachtverträge zu ersetzen und Bauern dadurch im Ergebnis in ein sozial nachteiligeres Besitzrecht zu zwingen.¹¹⁰

Der Kampf um den Boden ging damit zugunsten des Grundherrn aus. Die Erbleihe - nach dem Eigentum (Obereigentum) das umfassendste dingliche Nutzungsrecht im deutschen Mittelalter - sank unter dem Einfluss der um 1500 in Deutschland einsetzenden Rezeption des römischen Eigentums-

begriffs zur sozial ungünstigeren Erbpacht hinab. Die Unterscheidung beim geteilten Eigentum in Ober- und Untereigentum kannten zwar auch die Kommentatoren des römischen Rechts; dennoch hat sich die Rezeption infolge des absoluten Eigentumsbegriffs der römischen Rechtsquellen bei der Erbleihe zum Nachteil der Bauern und zugunsten der Grundherren ausgewirkt.¹¹¹ Die Erbleihe war nun der Erbpacht (*Emphyteuse*, Pächter *Emphyteuta*), ein vom Volleigentum scharf geschiedenes Recht, unterstellt.¹¹² Die Erbpacht unterschied sich als ein *ius in re aliena* streng vom Volleigentum des Verpächters.¹¹³ Aber auch sie war noch das vererbliche und praktisch verkäufliche Recht, gegen eine Pacht ein fremdes Grundstück bewirtschaften und Früchte daraus ziehen zu dürfen. Vor dem Verkauf war das Gut lediglich dem Grundherrn anzubieten, der bei mehrjährigem Pachtrückstand kündigen konnte. Das Gut ging ungeteilt an den Anerben über, der dem Verpächter ein *Laudemium* wie auch beim Erbfall nach Gemeinem Recht ein *Mortuarium* zu entrichten hatte. Die Erbpacht stand somit noch dem Eigentum des Erbpächters nahe. Auch damit war der Erbpächter vor Pachterhöhungen und im vererblichen Besitzstand vor Kündigung und Eigentumswechsel weitgehend geschützt.¹¹⁴

Wenn auch die Erbleihe der Erbpacht im Ergebnis noch gleichkam, war doch der Weg zur Pacht auf Jahre und damit zur sozial und wirtschaftlich ungünstigen Zeitpacht (*locatio conductio*) beschritten. Denn war eine Erbpacht erledigt, wählte der Grundherr häufig den Weg zur Zeitpacht, zur sog. „schlechten Leihe“.¹¹⁵ Der Zeitpächter erhielt nur ein widerruf-

liches Nutzungsrecht über ein einfaches „schuldrechtliches“ Zeitpachtverhältnis. In dieser sozialen Auseinandersetzung bildete die politische Macht der Grundherren, vor allem der Kirche, einen entscheidenden Faktor. Davon wurde in Rheinhessen und insbesondere von Kurmainz Gebrauch gemacht. Damit war der Höhepunkt einer sozial nachteiligen Entwicklung für die Landwirte erreicht: War der Bauer nur Zeitpächter, war ihm die Eigentumsbildung, die Allodifikation, im Wege der Ablösung verwehrt.

Zum gleichen Ergebnis führte die nicht erbliche „Landsiedelleihe“ in den Solmser und hanausischen Gebieten nach der Solmser Landrechtsordnung von 1571. Die dortige Landsiedelleihe wurde noch als nicht erbliche Leihe und reine Gebrauchsleihe angesehen, bei der der Landsiedel keinerlei Verfügungsmacht hat.¹¹⁶ Laut Frankfurter Ratsbeschluss vom 20.8.1726 galt die Solmser Gerichts- und Landesordnung in den Frankfurter Dorfschaften ausdrücklich für Rechtsverhältnisse, die nicht durch die Frankfurter Reformation geregelt waren, somit subsidiär. Dennoch galten auch dort im Einzelfall alte vertragliche Erbleihverhältnisse fort.

Die Stadt Frankfurt trat als Rechtsnachfolgerin der Besitzungen der Klöster und Stifte - wie des Liebfrauen-, Bartholomäusstifts, Dominikaner- und Weißfrauenklosters - als Grundherrin auf.¹¹⁷ Der Rebstockhof des Weißfrauenklosters war 1803 in „Pacht“ und der Gutleuthof in Zeitpacht vergeben.¹¹⁸ Landbesitz von Einrichtungen, die dem Gemeinwohl dienen, hob die Stadt grundsätzlich nicht auf. Auch Besitz des Heilig-Geist-Hospitals, das aus Stiftungen Frankfurter Bürger

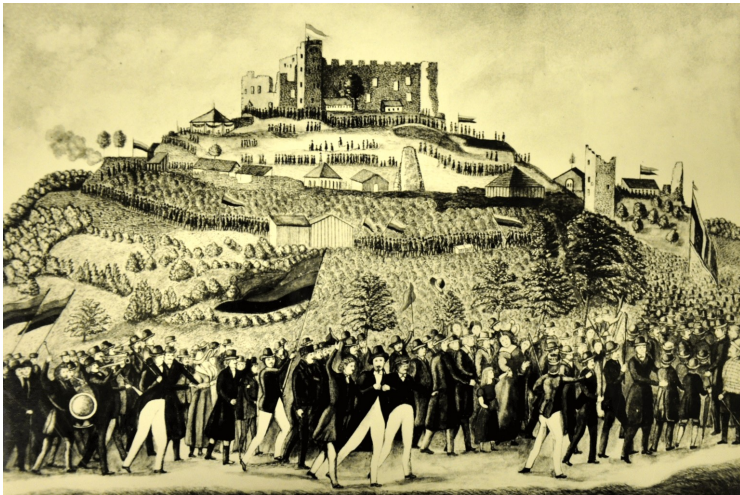


Auf dem Weg von Frankfurt nach Bornheim, 18. Jh.

zur Pflege kranker Mitbürger 1225 entstanden war, vergab die Stadt regelmäßig in Zeitpacht. Er umfasste 1871 rd. 241 Morgen (8 Huben oder 60,25 ha) in den Gemarkungen Nieder-Erlenbach, Vilbel, Harheim, Bonames und Massenheim und war gegen jährliche 2.710 fl. in Zeitpacht vergeben. Im Jahr 1919 hatte sich der Besitz auf 67 ha vergrößert.¹¹⁹ Viele in Erbpacht verliehene Güter waren in Zeitpachtverhältnisse überführt worden. Dies trifft auch auf erhaltende Teile der Ländereien des Katharinen- und Weißfrauenstifts, 1726 in Nieder-Erlenbach mit 57 Morgen, zu, die noch heute verpachtet werden.¹²⁰

d) Zwangsablösung und freiwillige Ablösung 1852/55

Eine umfassende Ablösung von Grundlasten kam in Frankfurt und seinen Landgemeinden ohne Zwangsablösungsgesetze nicht in Gang. Als Folge der französischen Julirevolution 1830



Hambacher Festzug zum Schloss am 27. Mai 1832

und der Proteste anlässlich des Hambacher Fests 1832 mit 25.000 bis 30.000 Menschen, zu dem auch Frankfurter eingeladen worden waren¹²¹, marschierte am 3. April 1833 um 21.30 Uhr eine Gruppe von Studenten, Landleuten und polnischen Offizieren auf die Haupt- und Konstabler Wache und rief: „Es lebe die Freiheit und Gleichheit, Revolution!“ Die Initiatoren von „Festen“ und Wachenstürmen forderten neben nationaler Einheit und dem Ende des Absolutismus die Volkssouveränität und wollten eine allgemeine Revolution im auslösen.¹²²

Am 27. Mai 1832 waren schon auf dem Gutshof Sandhof bei Niederrad in Nähe der damaligen Stadtgrenze ca. 4000 Menschen zusammengekommen, unter denen auch viele aus hessischen und nassauischen Orten sowie einige polnische Offiziere waren. Die Sandhofversammlung kam einer Nachfeier des Hambacher Festes gleich. Eine solche hatte auch kurz darauf mit einer Menschenansammlung in Bergen stattgefunden, wo die Rede des Philipp Jakob Siebenpfeiffer vom Hambacher Fest als eine Proklamation verlesen worden war. „Feste“ und Wachenstürme des deutschen Vormärz, vor der Revolution im März 1848, zählen zu den allgemein großes Aufsehen erregenden, hochpolitischen Aktivitäten, die die Revolution von 1848/49 zur Folge hatten.



Sturm auf die Hauptwache 1833

Radikale liberale Aufständische planten, die Wachen in Frankfurt zu stürmen, Waffen und die Kasse des Deutschen Bundes an sich zu nehmen und dann die im Palais Thurn und

Taxis tagenden Gesandten des Deutschen Bundes gefangen zu nehmen. Sie sahen den Bundestag als Hort der Restauration an. Den 33 Verschwörern im Sturm auf die Hauptwache ergaben sich 40 bis 50 Soldaten. Zwei gefangene Journalisten kamen frei.

Die Hauptwache und Konstabler Wache waren Polizeireviere, die Konstabler (*comes stabuli*, Stallgraf, -meister) von 1544 bis 1821 Zeughaus der Frankfurter Stadtwehr, das als Aufbewahrungsort von Waffen früher offensichtlich bewacht war. Unter den Stürmern auf die Konstabler Wache waren Dr. Peter Neuhoff, Studenten und einige Arbeiter, denen auch die Befreiung von Gefangenen gelang.¹²³



Sturm auf die Konstabler Wache 1833

Unterdessen stürmten um 21 Uhr 40 bis 50 Leute aus Bonames und Umgebung unter Führung von Georg Neuhoff, Bruder des genannten Dr. Neuhoff, das Zollhaus, die sog.

Mautstelle, in Preungesheim, worüber Lothar Schlicht berichtet.¹²⁴ Unter ihnen befanden sich mindestens vier Kalbacher, Wilhelm Anton Brauburger, Andreas Glock, Daniel Stöhr und Peter Ochs sowie der Sohn des Schultheißen von Niederursel, Georg Ludwig Ruppel.¹²⁵ Nachdem die Gewehre auf der Bonameser Brücke geladen worden waren, ging der Trupp zu zwei und zwei Mann in Aufstellung und setzte sich mit einem Fahnenträger an der Spitze mit Pfeifen unter Trommelschlag lautstark in Richtung Preungesheim in Bewegung. Er zererschlug Fenster und Einrichtung der Mautstelle, warf Zollpapiere zum Fenster hinaus, jagte Zolloffiziere davon und wollte sich in Frankfurt den anderen Aufständischen anschließen. Dort waren die Stadttore aber bereits verschlossen. Nach dem Sturm auf die Mautstelle zog der Trupp über die Friedberger Warte in Richtung Bornheim weiter und nach dem Scheitern des Aufruhrs schließlich zur Bonameser Brücke zurück.¹²⁶

Bataillone des Frankfurter Linienmilitärs rückten gegen den Frankfurter Wachensturm zur Hauptwache und die Schützenkompanie zur Konstabler Wache, wo neun Tote zu beklagen waren. Der Plan der Aufständischen war verraten worden. Angesichts der Stärke des Militärs auf der Gegenseite und ungenügender Unterstützung durch Radikale war er wohl von vornherein unrealistisch und zum Scheitern verurteilt. Dennoch gaben die ca. hundert Verschwörer in Kenntnis des Verrats das Signal zum Angriff, weil sie auf die Unterstützung durch hessische Bauern und Frankfurter Bürger hofften.¹²⁷ Aufgrund ihrer Fehlkalkulation gewannen die Polizei und Militär bald die Oberhand. Nur eine Minderheit hing dem

radikalen Liberalismus an, der zum revolutionären Handeln bereit war.¹²⁸ Die traurige Bilanz des Schusswechsels waren 24 Verletzte und 9 Tote. Die Gewaltaktionen förderten die Sympathien für Ziele wie Freiheit und Gleichheit in ganz Deutschland. Der Frankfurter Wachensturm war gescheitert. Als Folge beschloss der Bundestag die vorübergehende Bundesexekution für Frankfurt, wo eine Garnison von 2.500 österreichischen und preußischen Soldaten stationiert wurde. Fürstliche Bundesdiplomaten verspotteten die Freie Stadt als „liberales Nest“.¹²⁹ Als eine Reaktion kam es zur Gründung des Vaterlandsvereins mit Hauptsitz in Frankfurt mit den Zielen der Umgestaltung des Deutschen Bundes und zur Durchsetzung verschiedener Freiheitsrechte.¹³⁰ Zu ihren Mitgliedern zählten u.a. Dr. med. Gustav Bunsen, Dr. med. und iur. Dr. Körner und Dr. iur. Peter Neuhoff aus Bonames. Bundesbeschlüsse entzogen jedoch bereits gewährte Freiheitsrechte, verboten politische Vereine und verschärften die Pressezensur.

Bunsen, Körner und Georg Neuhoff entkamen mit anderen später nach USA, genannt die „Fourty Eighters“, und Wilhelm Neuhoff nach Frankreich. Die führenden Burschenschafter erhielten gewöhnlich lebenslange Zuchthausstrafen. Mehrere Inhaftierte starben später in Gefängnissen, darunter der junge Dr. Neuhoff in Wiesbaden. Von den Zentralbehörden angeordnete polizeiliche Ermittlungen ergaben, dass sich der Kalbacher Wilhelm A. Brauburger sechs Tage lang bei Neuhoffs in Bonames verborgen gehalten und Aufständische in der Müllerschen Mühle in der Nähe Gewehre und Munition erhalten hatten. Für die bloße bewaffnete Teilnahme am Zug

nach Preungesheim verhängte das Frankfurter Appellationsgericht eine Strafe von sechs Wochen Arbeitshaus, nachdem alle Teilnehmer am Trupp im Stadtpolizeiamt in Wiesbaden in Untersuchungshaft gesessen hatten. Brauburger war 1835 noch im Herzoglich Nassauischen Correctionshaus der Direktion Eberbach in Haft.

Die Unruhen sollten sich auch auf die Ablösungsgesetze auswirken. Im Zuge der 1848er Proteste forderten in Frank-



Unruhen vor der Paulskirche am 18. September 1848



Erhebung in Frankfurt am Main am 18.9.1848, sog. Septemberrevolution



Barrikadenkampf am Römerberg am 18. September 1848



Ankunft darmstädtischer Truppen an der Konstabler Wache am 18.9.1848

furt wie überall in Deutschland liberal Gesinnte in einer Petition an den Rat Freiheitsrechte, darunter die staatsbürgerliche Gleichstellung der Minderheiten und gleiche politische Rechte, die auch die Dorfbewohner und Beisassen stark entbehrten.¹³¹ In dem erregten Menschaufmarsch kam es zu Krawallen und Steinwürfen. Der Rat versprach, Reformen wie u.a. die Pressefreiheit einzuleiten. Die Forderung nach staatsbürgerlicher Gleichheit lehnte er hingegen ab. Denn dafür sei eine Änderung der Constitutions-Ergänzungs-Akte von 1816 und das Votum der gesamten Bürgerschaft erforderlich.¹³² Die allgemeine Revolution erzwang von Berlin bis Wien die Einberufung liberaler Regierungen, woraufhin die Versammlung am 18. Mai 1848 in der Paulskirche der

Freien Reichsstadt Frankfurt zusammentrat. Im Dezember 1849 wurde die Verfassung, der die Grundrechte der Paulskirchenverfassung von 1848 zugrunde lagen, ohne das Recht auf staatsbürgerliche Gleichheit verabschiedet.

Auf die 1848er Unruhen hin kam es schließlich in Frankfurt mit den Zwangsblösungsgesetzen von 1852¹³³ und 1855¹³⁴ zur Ablösung von Reallasten. Nach dem Scheitern der politischen Bewegung 1848 und dem „Reaktionsbeschluss“ des restituierten Bundestages vom 23.8.1851 stellten Standesherrn in den einzelnen Bundesstaaten vielfach Restitutions- und Entschädigungsforderungen auf und verlangten die Berücksichtigung garantierter Vorrechte. Nach der 1852er Regelung war die zwangsweise Ablösung für alle Geld- und Naturalleistungen vorgeschrieben, die im Stadtgebiet einschließlich der Landgemarkungen als ständige Reallast auf Grundeigentum ruhen; davon ausgenommen waren aber Geld- und Naturalgefälle, welche auf einem Obereigentum des pflichtigen Grundeigentums beruhen (Art. 1, 1852). Im letzteren Fall galt weiter Freiwilligkeit.

Eine Verbesserung für die Landwirte war, dass die Ablösesumme nunmehr im 18-fachen Jahresbetrag des Geldwerts der Grundrente bestand. Hierfür wurden die Preise für den Malter Weizen auf 8 fl. 24 kr., Korn 6 fl. 6 kr., Gerste 5 fl. 18 kr. und Hafer auf 3 fl. 24 kr. festgesetzt (Art. 10, 1852). Grundsätzlich konnte der Berechtigte wie der Verpflichtete Ablösung verlangen (Art. 2). Waren mehrere zur Leistung verpflichtet, war sie im Ganzen zu bewirken (Art. 11). Der Nachweis der Veräußerungsbefugnis und der Liquidität musste vom Berechtigten gegenüber der Transskriptions-

behörde des Stadtbezirks erbracht werden, wenn das Grundeigentum in der Stadtgemarkung lag, an die des Landbezirks, wenn es in der Landgemarkung lag (Art. 4, 5). Mit Feststellung der Ablösesumme hatte der Verpflichtete dem Berechtigten innerhalb von vierzehn Tagen mitzuteilen, ob er Zahlung mit Tilgungsraten wünschte; unterließ er die Erklärung in der Frist, war der Ablösebetrag innerhalb einer weiteren 14-tägigen Frist ungeteilt zu entrichten (Art.1 f, 1855). Unter der Bedingung der Solvenz der Staatskasse wurde dem Pflichtigen das Ablösekapital zu 4% Zinsen dargeliehen.

Die Regelung von 1852 (Art. 12), wonach der Pflichtige jedes Jahr mindestens ein Sechstel des Gesamtbetrags mit Zinsen zurückzahlen hatte und sich in jedem weiteren Jahr die Darlehensschuld um 4% Zinsen erhöhte, erwies sich allgemein als undurchführbar. 1855 folgte die Korrektur: Der Zahlungszeitraum wurde auf zehn Jahre verlängert. Danach waren die Jahreszahlungen während zehn aufeinander folgenden Jahren mit 12 fl. 20 kr. jährlich für jedes Hundert Gulden der zu berechnenden Ablösesumme zu entrichten. Kleinere und größere Ablösebeträge kamen nach diesem Verhältnis zur Abrechnung. Der Pflichtige hatte die Wahl, den Ablösebetrag auf einmal oder in Jahreszahlungen zu entrichten. Ein Ablösungsbescheid erging mit einer Widerspruchsfrist von vierzehn Tagen und Verweis auf den Rechtsweg. In Konkursfällen hatte die Staatskasse ein dingliches Recht am pflichtigen Grundstück. Unterblieb bei festgestellter Ablösesumme deren Zahlung, war die Hilfsvollstreckung gegen den Pflichtigen vorzunehmen (Art. 7, 1852). Bei Nichteinhaltung des Zahlungsziels trat das 1852 verordnete Zwangsverfahren

ein. Elf Jahre vor Geltung der preußischen Ablösungsregeln durch Annexion Frankfurts 1866 war das Reformwerk des Ablösungsgeschäfts in Frankfurt und in seinen Landgemeinden durch die Zwangsablösung 1852/55 befördert worden.

Ablösungen von Grundlasten auf Ländereien früherer Klöster, Stifte und milden Stiftungen haben der Eigentumsbildung der Landbevölkerung gedient, soweit die Stadt als Rechtsnachfolgerin der Besitzungen im öffentlichen Interesse dazu bereit war. Die Erbgüter des Katharinenklosters in Preungesheim, gekennzeichnet durch das Ober- und Untereigentum, kamen 1852 mit dem 20-fachen Betrag der Jahresabgabe von 5 Maltern zu je 5 fl. 39 $\frac{3}{4}$ kr. zur Ablösung.¹³⁵ Hierdurch erhielten die jeweils ablösenden Beständer Eigentum an den von ihnen bearbeiteten Ländereien. Die Höhe des Ablösebetrags nach oben war verhandelbar. Ziel dieser städtischen Bodenpolitik war, das Geld vorzugsweise innerhalb der Stadt anzulegen.¹³⁶ Gleichfalls abgelöst wurde 1858 u.a. die Gülte des Frankfurter Heilig-Geist-Hospitals von 5 Maltern, 1 Simmer Korn auf den Erbleihgütern in Vilbel mit dem 18-fachen Wert der Jahresabgabe und 4% Zinsen gemäß dem Ablösungsgesetz von 1852/55. Der Geldwert des Malterns Korn betrug 6 fl. 6 kr., der 18-fache Wert der gesamten Korngülte 576 fl. 27 kr., plus 4% Zinsen in Höhe von 9 fl. 36 kr., summa 586 fl. 3 kr.¹³⁷ Insgesamt brachten 158 Beständer in Vilbel die Summe auf, die mit Tilgung das Eigentum an den von ihnen bearbeiteten Parzellen erwarben.¹³⁸ 1858 kamen teilweise auch Abgaben der Stiftung des Heilig-Geist-Hospitals auf Erbleihgütern im Frankfurter Umland zur Aufhebung.

Eingehende Pachten von vormals geistlichen Gütern dienten teilweise der Pfarrerbesoldung und der Erfüllung anderer kirchlicher Aufgaben. Um große Verluste an Einkünften für Kirchen und milde Stiftungen zu vermeiden, ließ die Stadt die von Bauern bewirtschafteten Parzellen oft in Zeitpachtverhältnissen gegen Pachtzins weiterbearbeiten, statt sie abzulösen. Entfernter Besitz kam dagegen mehrfach zur Aufgabe, wenn Besitzungen im Frankfurter Gebiet konzentriert oder Ablösesummen in Geldanlagen investiert werden sollten. Ebenso war der Stadtstaat auf Einnahmen aus seinen Domangütern zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben angewiesen. Wie alle Staaten entschied auch die Stadt Frankfurt über Ablösung, Verkauf, Versteigerung oder Verpachtung.

Zum Zeitpunkt der Annexion Frankfurts 1866 war die Grundentlastung zwar weitgehend durchgeführt, aber der hierfür aufgenommene Kredit jeweils regelmäßig noch nicht getilgt. Die Unterstützung der österreichischen Seite im Krieg gegen Preußen führte 1866 dazu, dass das Kurfürstentum Hessen-Kassel, das Herzogtum Nassau und die Stadt Frankfurt von Preußen eingenommen und 1867 in der Provinz Hessen-Nassau mit Regierungssitz in Wiesbaden zusammengeschlossen wurden. Insgesamt vereinigte sich die preußische Monarchie 1866 mit Schleswig-Holstein, Hannover, Kurhessen (Hessen-Kassel), Nassau und Frankfurt am Main. In den neu hinzugekommenen Landesteilen galten zur Ablösung der Reallasten fortan die preußischen Gesetze vom 2.3.1850. Frankfurts Ablösungsgesetze von 1852/55 waren nach gut einem Jahrzehnt außer Kraft gesetzt.

Preußen, das gemäß Verfassungsurkunde von 1850 nur noch die Übertragung des vollen Eigentums gestattete, führte die Ablösbarkeit von Grundlasten auch in allen nach 1866 erworbenen Landesteilen ein. Allerdings konnten bis 1850 in Preußen selbst erst ca. 10% der alten Grundrenten abgelöst werden. Dennoch waren zum ersten Mal große Teile der Landbevölkerung in den Besitz lastenfreien Eigentums an Grund und Boden gekommen, auch wenn sie ihre Darlehensschulden in Raten oft erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts begleichen konnten. Letztendlich kam die sozialere Lösung, allen Bauernschichten mit günstigen Krediten durch Ablösung zum Eigentum zu verhelfen, insbesondere bei den privaten Grundherren zum Tragen. Das ist vor allem für gutsherrliche Verbände auf Gütern der Dinghöfe mit ihren vielen Hühnern festzustellen. Reallasten aus der Feudalzeit einschließlich der Zehnten waren als Belastung weitgehend entfallen und Eigen-



Getreideernte mit Pferdewagen

tum durch Ablösung, Ersteigerung oder Kauf von Staats- oder anderem grundherrlichem Eigentum erworben worden. Der Erwerb auf anderem Wege als der Ablösung setzte aber Finanzkraft oder Kreditwürdigkeit des Erwerbers voraus. Waren die Bauern Pächter geblieben, standen sie nun in einem zehntfreien, einfachen „schuldrechtlichen“ Pachtverhältnis.

e) Zum Ablösungsgeschäft in den Landgemeinden

Schauen wir noch auf das weitere Ablösungsgeschäft in den Frankfurter Landgemeinden! Nachdem Frankfurt den Ort Bonames mit Einwilligung des Klosters Fulda 1367 erworben hatte, erkannte Kaiser Karl IV. 1368 die Hoheitsrechte der Stadt über Bonames per Privileg an. Dadurch geriet der Ort unter die Landesherrschaft Frankfurts. 1776 wurde die Stadt Inhaberin des fuldischen Dinghofs. Die Bonameser waren nach der Urkunde Karls IV. von 1368 außer den Zugezogenen aus anderen Dörfern frei von Leibeigenschaft. Sie lieferten dennoch Rauch- oder Fastnachtshühner als *onus patrimoniale* auf dem städtischen, vormals fuldischen Dinghof, jedoch kein Leibhuhn oder Besthaupt; obwohl angeblich nicht leibeigen, hatten sie auch Frondienste, die Abgabe der Schutzgarbe, und die Steuer der Viehbede zu entrichten.¹³⁹

1590 wurden die Hofgüter des fuldischen Dinghofs von der Propstei Neuenberg an die Hübner in Erbleihe gegen jährlich 12 Gulden Erbzins vergeben. Zum Hof- und Gerichtsverband zählten neben Bonamesern auch Kalbacher und Harheimer. Dem Propst wie seinen Dienern räumten die Erbleihbriefe im 17. und 18. Jahrhundert freie Herberge, in Verkaufsfällen

Handlohn sowie Verzehr auf Kosten der Hübner ein, wenn er sich „gegen acht Tage während der Messe in Frankfurt aufhalte“. Als bei der Herbstmesse 1732 die Verzehrkosten 61 Gulden betragen, verweigerten die dinghöfischen Hübner die Zahlung. Der Streit endete mit einem Vergleich zwischen dem Fürstabt von Fulda und dem Frankfurter Rat als Appellationsinstanz. Das Kloster Fulda besaß ebenfalls Zehntanteile in Bonames, Kalbach und Harheim, die noch aus der Zeit herührten, als die fuldische Kirche zu Crutzen (*ad crucem*) im Kalbacher Feld nach verbreiteter Ansicht schon ab dem 9. Jahrhundert Urfparrei und Mutterkirche dieser Gemeinden war.¹⁴⁰ Auf das hohe Alter der ehemaligen Urfparrei und Mutterkirche zu Crutzen weist übrigens ein Münzfund im Friedhofsbereich aus der Zeit Ludwigs des Frommen (814 – 840) hin.¹⁴¹ Zehntanteil und Erbleihgüter in Bonames verkaufte die Propstei Neuenberg an einen Käufer, der den Dinghof mit Gütern 1776 an den Rat der Stadt Frankfurt weiterveräußerte. Als angebliche Abgabe für die „Leibeigenschaft“ forderte die Stadt von den Hübner bis zuletzt noch ein Rauchhuhn.¹⁴² Die „Leibeigenschaft“ am Dinghof war von Frankfurt 1818 aufgehoben und Landwirten später der Erwerb von Eigentum durch Ablösung der Grundrenten und Lastenfreiheit des Eigentums durch Aufhebung der Zehnten ermöglicht worden.

Die Bevölkerung hatte allerdings nur ein geringes Interesse an der Landwirtschaft im Vergleich zu den benachbarten Gemeinden. Denn in Bonames mit halbstädtischem Charakter und wenigen Feldfluren gab es seit dem Mittelalter ein florierendes Kleingewerbe. 1819 erhielt der Ort von Frankfurt



Ansicht von Frankfurt 1861 (Ausschnitt), Carl Morgenstern (1811-1893)

Marktrecht an zwei Tagen. Am Gerichtstag des früheren dinghöfischen Gerichts, am 16. Januar, kam die Gemeinde 1821 *pro forma* letztmals zusammen. Dieses Patrimonialgericht wurde schließlich 1824 aufgelöst mit der Folge, dass nur noch das Ortsgericht im Dorf tagte.¹⁴³

1806 war Nieder-Erlenbach mit Frankfurt unter die Herrschaft des Fürstprimas von Frankfurt gekommen. Der Ort zählte schon seit 1276 zur Stadt Frankfurt, als Karl IV. ihr Gerichtshoheit, die Schultheißen- und Schöffenbestellung und damit auch die Verwaltungshoheit eingeräumt hatte. Ihre Burg, Sitz des städtischen Amtmanns im 14. Jahrhundert bis 1541, hatte die Stadt 1698 mit Gelände an Johann H. v. Glauburg mit Frondiensten und rund 3 Huben, die von den Nachbarn zu bebauen waren, verkauft.¹⁴⁴ Die umfangreichen Frondienste umfassten damals als Baufronen das Herbeifahren von Bauholz, Steinen, Sand, Lehm und anderen Materialien zur

Reparatur oder zum Bau der Burggebäude, die Vorbereitung des Burggeländes von rund 92 Morgen auf die Saat auf ihre Kosten und Mühe, Fuhr, Vieh und Geschirr zur Aussaat, das Aussäen des vom Burgbesitzer gestellten Saatguts, das Ernten der Sommer- und Winterfrucht durch Abschneiden, das Einfahren und Ausdreschen der Frucht in der Burgscheune, die Auslieferung der Frucht auf eine Meile Wegs, das Ausfahren des Dunges auf das Gelände zu rechter Zeit, das Aufschlagen eines Pferchs auf dem Burggelände jede 14. Nacht, das jährliche Holzholen aus dem Markwald mit 6 je mit 4 Stück gesundem Vieh bespannten Wagen und das Schließen und Verwahren von Zäunen und Hecken. Diese Frondienste waren bereits 1801 aufgrund Tauschvertrags der Frau Sophie v. Glauburg mit der Gemeinde Nieder-Erlenbach aufgehoben worden.¹⁴⁵

Im Landamtsinventar von 1726 wird der Besitz der Deutschordenskommande in Frankfurt-Sachsenhausen mit 7½ Morgen in Nieder-Erlenbach aufgeführt. Das Gut war in Erbpacht vergeben.¹⁴⁶ Die Stadt hatte in Nieder-Erlenbach auch Güter des Almosenkastens, der 1531 auf Ratsbeschluss gegründet worden war, um die städtische Armenpflege zusammenzufassen. Infolge von Stiftungen und Ankäufen besaß er 1800 dort 411 Morgen Land (ca. 8 Huben), bezog 190 1/2 Malter Korn an Pacht und ein Drittel des Nieder-Erlenbacher Zehnten, der 1801 mit 39.000 fl. kapitalisiert wurde.¹⁴⁷ Der Zweck milder Stiftungen der Stadt wie des Almosenkastens, der 1930 noch über 27 ha dort besaß, gebot auch hier den Erhalt des Vermögens. Das Land wurde später aufgrund schuldrechtlicher Verträge nach Aufhebung der Zehnten

lastenfrei verpachtet.

Auch der Grundbesitz der Familie v. Lersner entging der Allokation durch Ablösung. Er umfasste 1726 360 Morgen (12 Huben) und 1766 in der Nieder-Erlenbacher, Harheimer und Eschersheimer Gemarkung in Pacht vergebene 14 Huben und einen Zehntanteil in Nieder-Erlenbach. Sämtliche Grundstücke hatten freiadlige Rechte. In den 1830er Jahren vergrößerte sich der Besitz durch Zukäufe. Karl-Ludwig v. Lersner (1777-1847) und sein Sohn Wilhelm (1809-1892) betrieben die Hofgüter in Eigenwirtschaft mit Personal. Um 1840 wurde der Besitz in einen Familienfideikommiss (Majorat) umgewandelt, der später gemäß Art. 155 der Weimarer Reichsverfassung von 1919 aufzuheben war. 1953 ging das Eigentum am Hofgut der Familie v. Lersner an einen Landwirt durch Verkauf über.¹⁴⁸

In Oberrad hatten seit um 1700 mehrere wohlhabende Frankfurter Bürger Grundbesitz erworben, um Gutshöfe oder Sommersitze anzulegen.¹⁴⁹ Zu den Grundherren zählten der Johanner-(Malteser-) Orden mit rd. 50 hessischen Morgen, der Deutsche Orden mit rd. 30 Morgen, das Korn- und Forstamt mit rd. 15 Morgen, das Heilig-Geist-Hospital mit 15 Morgen, Herren Kellner mit rd. 38 und Städel mit rd. 4 Morgen; der wesentlich größere Anteil von rund 700 Morgen von insgesamt 853 Morgen (rd. 38,5 Huben) stand den Oberräder Nachbarn, den Gemeindegliedern, zu.¹⁵⁰ Es kam zu Ablösungen, wodurch Landwirte Eigentum an dem von ihnen bearbeiteten Land erhielten. Hier zeigt sich ein Gegensatz zur solms-rödelheimischen, zum Großherzogtum Hessen-Darmstadt zählenden Dorfhälfte Niederursels, in der der Anteil der

grundherrlichen Ländereien den der Dorfbevölkerung bei weitem überstieg.

Oberrad war einst Reichsdorf mit 18 weiteren Dörfern: Griesheim, Nied, Bockenheim, Ginnheim, Hausen, Eschersheim, Berkersheim, Bornheim, Eckenheim, Preungesheim, Bergen (-Enkheim), Seckbach und Fechenheim, ferner Vilbel, Massenheim, Gronau, Offenbach und Bischofsheim, die sämtlich zum Gerichtsverband „Grafschaft Bornheimer Berg“



Oberrad um 1800, Dorf der Gärtner

gehörten. Diese Grafschaft war 1320 von Kaiser Ludwig dem Bayern an den Grafen Ulrich II. von Hanau verpfändet und 1434 als Reichslehen und erbliches Mannlehen an die Grafen von Hanau ausgegeben worden. Ihre Orte bildeten einst einen schützenden Gürtel um den Königshof in Frankfurt, bedeuteten aber in der Hand der Hanauer eine gefährliche Umklammerung für die Stadt.¹⁵¹ Neben dem Blutbann beanspruchten die Grafen von Hanau in den Dörfern das Recht des Lagers von Truppen, Steuern, Frondienste und Zinshühner.¹⁵²

Die Stadt Frankfurt, seit 1372 Freie Reichsstadt, gelang 1425 der Erwerb Oberrads als Pfandschaft des Reichs von König Sigmund und 1484 durch Vertrag die Herauslösung Oberrads aus der Grafschaft Hanau; Hausen wurde 1428 und Bornheim 1475 ebenfalls von Frankfurt von Hanau erworben.¹⁵³ Der Rest der Grafschaft mit den übrigen Orten verblieb bei der Grafschaft Hanau, die durch Erbvertrag von 1643 mit dem Aussterben aller Linien im Jahr 1736 an die Landgrafen von Hessen-Kassel fiel.

1569 erwarb die Reichsstadt Frankfurt drei Viertel des Dorfes Niederrad von den Solmser Grafen und nahm ihren Teil 1572 unter ihre Verwaltung. Den vierten Teil hatte der Deutsche Ritterorden 1540 erworben. Frankfurt übte so die Herrschaft über den Ort mit Land und Leuten jeweils drei Jahre lang aus, der Deutsche Orden im vierten Jahr.¹⁵⁴ Beide Herrschaften waren zum großen Teil auch Grundherren im Ort. Sie hatten 1592 die Leibeigenschaft für ihre Untertanen bestätigt, die jährlich ein Leibhuhn als feste Abgabe oder 2 Batzen, beim Sterbefall das Besthaupt, Abzugsgeld und Frondienste zu leisten hatten. Laut Deutschem Orden bestand der Niederländer Frondienst im Bebauen von drei Morgen Weingarten, wofür jeder ein Brot und einen Becher Wein erhielt.¹⁵⁵ Ungemessene Frondienste fielen keine an. Nur gemeinschaftlich, mit gesamter Hand, wurden die Leibeigenen ledig gegeben und das Abzugsgeld anteilmäßig 3 : 1 geteilt.¹⁵⁶ Noch 1824 erklärte die bürgerliche Regierung der Reichsstadt Frankfurt, dass mit der Aufhebung der Leibeigenschaft in den herrschaftsunterworfenen Landgemeinden keineswegs herkömmliche Frondienste aufgehoben seien.¹⁵⁷ Indessen konnte der



Frankfurt 1862 vom Grüneburgpark aus gesehen

Verzicht des österreichischen Kaisers auf seine Leibeigenschaftsgefälle über 24 Gulden erzielt werden.¹⁵⁸ 1842 erwarb die Freie Reichsstadt im Deutschen Bund auch den vierten Teil Niederrads vom Rechtsnachfolger des Deutschen Ordens, dem Kaiser von Österreich.¹⁵⁹ Denn acht Jahre zuvor hatten österreichische Erzherzöge die Ämter der Hoch- und Deutschmeister erlangt. Grundlasten wurden teilweise abgelöst und Landwirten insoweit Eigentum verschafft.

Im Ort Niederursel, worüber Manfred Gerner berichtet¹⁶⁰, verlangte die Stadt gemessene Frondienste. Im Frankfurter Dorfteil Niederursels lagen auf 457 Morgen keine Steuern, auf 388 Morgen die halbe Steuer und auf dem überwiegenden Rest von 643 Morgen die volle Steuer. Auch dort übernahmen ehemalige Erbpächter im Zuge der Ablösung der

Reallasten die Erbleihgüter im Wege der Ablösung als Eigentum, wobei die Durchführung der Grundentlastung um die Mitte des 19. Jahrhunderts beendet war.¹⁶¹

Noch vor Inkrafttreten der Frankfurter Zwangsablösungsgesetze von 1852/55 war von der Ablösungsmöglichkeit der Grundlasten auch auf Erbleihgütern im Frankfurter und Solmser Gebiet Gebrauch gemacht worden. Unter den vielen Gütern der in Erbpacht vergebenen Ländereien in Niederursel sind u.a. die des Klosters Arnsburg, des Aschaffener Stiftsguts und des Gräflich Schönbornschen Zinsguts, ehemaliger Mönchshof des Klosters Retters in Mittelursel, zu nennen. Vom Mönchshof entrichteten 58 Niederurseler jährliche Erbpacht an die Schönbornsche Kellerei in Heusenstamm. Abgelöst wurden bereits 1813 bis 1816 der Kornzins des halbfreien Kronberger Guts des Barons Baptist v. Wetzel, genannt v. Carben, dem der größte Teil der Niederurseler bis dahin 13 Malter Korn jährlich entrichtet hatte.

Eine ganze Reihe von Gütern in Niederursel hatten Grundherren dagegen auf Zeit verpachtet. Das Holzhausensche, früher Glauburgische Gut, von ca. 38 Morgen verlieh Freiherr v. Holzhausen in Frankfurt bis 1778, bewirtschaftete es 1779 selbst und verpachtete es dann auf Zeit. Das Gelände des Kastenamts von ca. 20 Morgen hatte die Stadt 1793 auf Zeit verpachtet. Der Kornamtliche Freihof, ehemaliger Dinghof der Grafen von Nassau, mit einst 6 Huben Land war bereits 1650 in Erbleihe vergeben worden und wurde 1812 von der Stadt mit 191 Morgen Land (rd. 6,7 Huben) an den Zeitpächter Johann Philipp Wenzel verpachtet. 16 lastenfreie



Getreideernte mit Kuhgespann

Huben des Grafen von Solms-Rödelheim verteilten sich mit 172 Morgen auf den Frankfurter Ortsteil Niederursels, mit 210 in Erbpacht vergebenen Morgen auf den solmsischen Teil Niederursels und mit 100 Morgen auf die Weißkirchener Gemarkung. Teile der Güter waren auf Zeit verpachtet. Diese Beispiele zeigen, dass keineswegs Güter flächendeckend durch Allodifikation an Bauern fielen, sondern auch viele einst in Erbpacht vergebene Güter im Eigentum der Grundherren verblieben, verpachtet oder verkauft wurden.

2. Frankfurter Stadtteile, zuvor Orte im Herzogtum Nassau

a) Zeit schwerer wirtschaftlicher Belastungen und fortschrittlicher Gesetze

Mit der Herrschaft Königstein waren durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 die zum Amt Höchst und später sämtlich zu Frankfurt zählenden Orte Griesheim, Heddernheim, Höchst, Nied, Schwanheim, Sindlingen, Sossenheim, Unterliederbach, Zeilsheim und die seit 1581 kurmainzischen Dörfer Harheim und Kalbach an das Herzogtum Nassau gefallen. Neben dem Amt Höchst erhielt der Fürst von Nassau-Usingen auch die Ämter Oberursel, Königstein und Eppstein als Entschädigung für den Verlust linksrheinischer Güter zugesprochen.¹⁶²

Das Kurfürstentum Mainz hatte eine Schuldenlast von insgesamt 1.790.422 Gulden hinterlassen. Anstatt die auf den Fürsten von Nassau vererbte Schuldensumme von 433.488 Gulden auf die Staatskasse zu übernehmen, wurde sie auf die 69 ehemaligen kurmainzischen Ortschaften verteilt. Für das wirtschaftlich schwache Nassau bedeutete das eine schwere Belastung.¹⁶³ Auferlegte kurmainzer Schulden, hohe Kriegskontributionen, Einquartierungen, teils eingeschleppte Krankheiten, vereinzelt Missernten, Verwüstung der Felder und Fronarbeiten, darunter Fourage- und Vorspanndienste, führten zur größten Verarmung vieler Dörfer in Nassau in ihrer Geschichte. Zudem waren Ländereien der Grundherrschaften, Adel und Kirche, grundsätzlich von Steuern befreit und die restlichen Ländereien in einer Ge-

markung allein belastet. So wurden nach dem Kurmainzer Jurisdiktionalbuch von 1619 die Güter von Adligen und Kirchen ausdrücklich als „befreiter Personen Güter“ geführt.¹⁶⁴ Nur in Zeiten größter Geldnot, so hieß es 1660¹⁶⁵, sei kein Gut mit Ausnahme des Pfarrguts zehntfrei und hätten alle Güter Bede und Schatzung zu zahlen. Eine Bede zählte zur Vermögenssteuer, die im Mittelalter vom Landesherrn „erbeten“ und seit dem 16. Jahrhundert als feste Steuer verlangt wurde.

Die steuerliche Belastung blieb dennoch weiterhin ungleich. Bauern litten darunter, dass ein großer Teil des Grundeigentums in ihrer Gemarkung als „Freigüter“ auswärtiger Grundherren steuerfrei war und sie die Hauptlast der Steuern auf übrigem Land zu tragen hatten. Viele Orte wie Harheim und Kalbach mussten sich durch Kreditaufnahmen verschulden, um die hohe „Kriegsschatzung“ und andere Schulden zu zahlen. Die Verschuldung Harheims war 1820 gegenüber dem Nassauischen Staat auf 9.064 Gulden angewachsen, und Bürgermeister Philipp Schäfer wurde gegen seinen Antrag nicht aus seinem Amt entlassen.¹⁶⁶ Die Kontributionen, die Kalbach an das Oberamt Höchst 1796 zu entrichten hatte, beliefen sich zudem auf 10.000 Gulden. Zur Bestreitung der Kriegskosten mussten zusätzliche Steuern, sog. „Schatzungssimplen“ aufgebracht werden.¹⁶⁷

In der Situation schwerster Belastungen im wirtschaftlich schwachen Land Nassau war so das Verlangen der Landbevölkerung nach wirtschaftlicher Veränderung und zivilisatorischem Fortschritt groß. Der neue freiheitliche Geist zeigte sich in neuen Gesetzen Nassaus. Das Herzogtum hatte

die Leibeigenschaft bereits 1808, ein Jahr nach Preußen, aufgehoben. Während die frühe Einleitung der Agrarreform Anfang des 19. Jahrhunderts in Preußen dem Reichsfreiherrn Karl vom Stein und Karl August Fürst v. Hardenberg zugeschrieben wird, ist sie in Nassau ab 1806 in erster Linie dem Staatsmann Karl v. Ibell (1770-1834) zu verdanken, der der 1817 Regierungspräsident wurde. Deren Ziele waren eine freiheitliche Staatsverwaltung und die Lösung der Bauern aus der Erbuntertänigkeit bzw. Leibeigenschaft. Als entschiedener Verfechter einer freiheitlichen Landesverwaltung erfuhr von Ibell scharfe Kritik seitens der reaktionären Kräfte, die um ihre „wohlhergebrachten“ Privilegien bangten. Vom Herzog von Nassau im Stich gelassen, zog sich Karl v. Ibell auf sein Gut in Unterliederbach zurück und starb dort 1834.¹⁶⁸

b) Aufhebung von Leibeigenschaft und Frondiensten ab 1808

Im vormals kurmainzischen, nunmehr nassauischen Sindlingen hatten die meisten Untertanen, Nachbarn genannt, als Leibeigene dem kurfürstlichen Herrn und zwanzig anderen Grundherren angehört. Der Landgraf von Hessen (-Kassel) bezog von seinen zehn Leibeigenen dort über seinen Hofschultheißen seines Dinghofs die Bede, Dienstgeld anstelle zu leistender gemessener Frondienste sowie eine Hühnerabgabe.¹⁶⁹ Dies änderte sich 1809, als die dinghöfische Gerichtsbarkeit des Hubengerichts und die Verpflichtung der Bauern zur Finanzierung der Gerichtssitzungen aufgehoben wurden.¹⁷⁰ Mit der Aufhebung der Leibeigenschaft entfielen die Bindung an die Gutsgerichtsbarkeit, an die alten bäuer-

lichen Weistümer und die „Fesselung an die Scholle“ mit der Folge, dass Tausende in Gewerbebetriebe und Fabriken nach Frankfurt strömten. Seit 1810 konnte jeder durch Einführung allgemeiner Freizügigkeit in Nassau seinen Wohnsitz frei wählen. Damit entfiel das Abzugsgeld an den Herzog von Nassau, eine Auswanderungssteuer in Höhe von 10% des auszuführenden Vermögens, wenn der Hübner fortzog. Es kam im Herzogtum Nassau ferner zum Wegfall vieler Abgaben wie der Bede, zur Anerkennung gemischter Ehen, Aufhebung der Dreifelderwirtschaft 1812 und Vermehrung des Ackerlandes wegen Wegfalls der Brache sowie zur Einführung eines direkten Steuersystems, das alle, auch die ehemals steuerfreien Untertanen, nach dem Verhältnis ihrer Kräfte zur Grund- und Gewerbesteuer heranzog. Das Verhältniswahlrecht räumte dem Träger höherer Steuerlast erweiterte Wahlbefugnisse ein. 1814 erhielt Nassau als erstes in Deutschland eine landständische Verfassung. Die eingeräumten Freiheitsrechte wurden allerdings im Zuge der Restauration und Aufhebung durch den Deutschen Bundestag 1851 beschnitten, weil ihre Gültigkeit von der am 23. März 1849 verabschiedeten Reichsverfassung abhing. Der politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Aufstieg des Bürgertums war jedoch nicht aufzuhalten.¹⁷¹

Den nassauischen, vormals kurmainzischen, zur Amtskellerei Höchst gehörigen Orten Schwanheim, Sossenheim und Sindlingen oblag auf dem ca. 500 Morgen großen, herrschaftlichen Wiesenhof östlich von Schwanheim die Frondienstbarkeit, die Wiesen zu mähen, das Gras zu dörren und das Heu nach Höchst in die Amtsscheunen zu fahren. Das Heu



Unterwegs mit dem Jauchewagen und Puddelfass

diente der Versorgung der Pferde der kurfürstlichen Hofhaltung. Unter nassauischer Regierung gelang 1808 die Ablösung der Frondienstbarkeit durch Geldzahlung. Den Frondienstanteil von $65 \frac{1}{4}$ Morgen, der auf die Sossenheimer entfiel, konnten diese 1808 mit 450 Gulden und die Sindlinger ihren Anteil mit 700 Gulden ablösen.¹⁷² In Nassau wurden gesetzlich 1812 und 1826 alle „älteren“ Lasten, vor allem die aus der Leibeigenschaft herrührenden Verpflichtungen und nicht vertragsmäßig begründeten Frondienste zur Ablösung freigegeben; allerdings misslang die Durchführung infolge von Armut, Preisverfall landwirtschaftlicher Produkte und fehlender Unterstützung durch eine Landeskreditkasse.¹⁷³

Nach v. Ibells Ausscheiden aus der Politik in Nassau zogen sich die Reformen nur schleppend dahin. Im nassauischen, vormals kurmainzischen Zeilsheim bestanden noch die Pflichten der Untertanen zu ungemessenen Frondiensten¹⁷⁴, d.h.

zur Ausführung aller öffentlichen Arbeiten ohne Bezahlung, fort. Hierzu zählten der Wegebau, die Instandhaltung der Entwässerungsanlagen, der herrschaftlichen Gebäude und die Brunnenreinigung. Während bei Bedarf die Spannfähigen mit Pferden und Wagen unterwegs waren, dienten die übrigen Erwachsenen als Handfröner. Ungenügende Dienste wurden mit Geldstrafen gebüßt. Für den Fall der Zahlungsunfähigkeit mussten in aller Öffentlichkeit und damit zur öffentlichen Schmach Steine geklopft werden. Kritik an der Obrigkeit und Protest entlud sich u.a. in einem Aufruhr am 3. Mai 1831 im benachbarten Hofheim. Nassaus Steuereinnahmen beliefen sich 1839 zur Bestreitung der gesamten Verwaltungskosten auf knapp 2 Millionen Gulden, die Einnahmen allein des Herzogs aus seinen Domänenvermögen auf 500.000 Gulden, wofür er niemandem Rechenschaft schuldete.¹⁷⁵ Schließlich kam es 1848 in Nassau per Gesetz zur entschädigungslosen Aufhebung letzter Straßenbau- und Jagdfrondienste.¹⁷⁶

Fiel Grundeigentum 1803 von Kurmainz an Nassau, entschied der Staat über seinen Verkauf, seine Versteigerung oder Verpachtung. Ein Beispiel hierfür ist der Kurmainzer Dinghof in Harheim. Mit einst 12 Huben Land (360 Morgen = 90 ha) gelangte er über die Herren v. Eppstein und v. Stolberg an Kurmainz und 1803 als Domanialgut an das Herzogtum Nassau. Das Hofgut wurde einst von 57 Hübner bewirtschaftet. Es ist in Harheim noch als das Korffsche Gut in der Straße Alt-Harheim 2 bekannt. Es ging offenbar durch Beschluss der Versteigerung der nassauischen Regierung in den Privatbesitz Bürgerlicher über, 1826 an Justizrat Heinrich Brückner und 1836 an Johann und Antonie Korff. 1837 erwarb ihn die



Ernte mit dem Mähbinder

Gemeinde Harheim mit noch 4,9 Huben (147 Morgen = 36,75 ha) für 24.500 Gulden und richtete im Hofhaus ein Schul-, von Pfarr-, Spritzenhaus und Arrestlokal ein.¹⁷⁷ Der nassauische Staat war weitgehend an einem Verkauf der massenhaft von Kurmainz an ihn gefallenen Hofgüter interessiert, die er nicht selbst bewirtschaften wollte oder konnte. Durch den Verkauf ehemaligen Domonialgütern durch die Gemeinde wurde den Harheimer Bauern in erheblichem Umfang Eigentumserwerb ermöglicht.

c) Freiwillige Ablösung von Grundrenten 1840 und Zehnten 1841

Erst mit den Edikten vom 1840¹⁷⁸ zur freiwilligen Ablösung von Gülten und 1841 von Zehnten¹⁷⁹ kamen in Nassau Ablösungen in Gang. Danach konnten sowohl Gülten als auch Zehnten von allen Pflichtigen einer Gemarkung auf freiwil-

liger Basis vertraglich zum 20-fachen Betrag der Jahresabgabe abgelöst werden.¹⁸⁰ Berechtig zur Ablösung der Reallasten waren ebenfalls die Grundherren wie der Staat, die Städte, Kirchen einschließlich Schulen und Stiftungen, die Standesherren und vermögende Bürger.¹⁸¹ Der größte Empfänger von Ablösesummen war der Staat oder Landesherr, der über die weitere Verwendung der Güter oder zugeflossenen Ablösesummen entschied.¹⁸² Für die Verhandlungen von Fall zu Fall, die die Zustimmung des Landesherrn voraussetzten, bestand keine einheitliche Regelung.¹⁸³ Wählten Staaten bei staatlichen Gütern statt der Allodifikation den Verkauf oder die Versteigerung, beschritten sie den Weg zur sozial ungünstigeren Lösung für die Landleute. Denn erwerben konnte nur, wer über Kapital verfügte.

Zur Bereitstellung von Darlehen für die Ablösung wurde gesetzlich 1840 die Landeskreditkasse gegründet. Sie hatte das eingegangene Ablösungskapital mit 4% zu verzinsen und die jährliche Tilgungsrate auf 1% der Darlehenssumme festzusetzen.¹⁸⁴ Die oberste Leitung und Vermittlung der Ablösungen oblagen der Zehntablösungs-Kommission, die den Dienstinstruktionen des Staatsministeriums unterlag. Eine regelmäßig jährlich zu zahlende Geldrente war sowohl durch einmalige Zahlung des nach Bewertungskriterien errechneten Kapitalbetrags als auch durch Beschaffung eines Darlehens ablösbar.¹⁸⁵ An Stelle von Geldbeträgen konnten die Berechtigten 4%ige Schuldscheine von der Kasse erhalten. Höhere Annuitäten hingen von gegenseitiger Vereinbarung ab. Seit der Geltung des Edikts der Zehntablösung von 1841¹⁸⁶ war es gelungen, einen Teil der Zehntablösungen des Staates bis

Ende 1842 in Nassau durchzuführen, bis Ende 1843 auf 96.500 ha von 146.500 ha zehntpflichtigen Landes.¹⁸⁷

Große Schwierigkeiten bereiteten die Feststellung der Berechtigten und die Berechnung der Renten, der jährlich zu leistenden Natural- und Geldleistungen. Denn es fehlte eine besondere Behörde zu ihrer Erfassung und Berechnung.¹⁸⁸ Allgemein wurden alle Einkünfte des Gutsherrn zur Durchführung der Ablösung von Reallasten nach festgesetzten Preisen kapitalisiert, die je nach Stichzeitraum der Berechnung der Naturalabgaben schwanken konnten. Das hatte schon in Teilen Deutschland 1832/33 zu Bauernprotesten geführt. Sie scheiterten aber mit der Forderung nach entschädigungsloser Ablösung mit Blick auf Frankreich. Der Zinssatz für die Kapitalaufnahme wurde weitgehend noch als angemessen angesehen. Auch im Königreich Hannover, im Herzogtum Braunschweig und Nassau betrug er schon länger 4%, nun einschließlich Tilgung von 1% ganze 5%; der berechtigte Grundherr erhielt keine geringere Rente als zuvor und die Belastung für den Schuldner stieg um 1% Tilgung.¹⁸⁹ Blieben Ablösungskapitalien bei der Landeskreditkasse bzw. Nassauischen Sparkasse stehen, erbrachten sie 4% für die Berechtigten.¹⁹⁰

Zum Teil verkauften diese auch ihre Renten vor der Ablösung. Der wohlhabende Kaufmann Horstmann in Höchst erwarb z.B. 1820 bis 1832 eine große Anzahl von Renten des Grafen von Solms-Rödelheim zu Assenheim, die er vielfach dem Frankfurter Bankhaus Gebr. Goldschmidt verkaufte, welches sie an Dritte weiterveräußerte.¹⁹¹ So kaufte Horstmann vom Grafen mit herrschaftlicher Genehmigung 1821 auch das vor-

mals kurmainzische Mann- und Burglehen in Harheim zwecks Ablösung.¹⁹²

Im nassauischen Unterliederbach lösten mehrere Landwirte Reallasten im Ablösungsverfahren gemäß der Regelung von 1840 mit 20-facher Jahresabgabe vertraglich ab, um die von ihnen bewirtschafteten Flächen zu erwerben.¹⁹³ Auch Sindlinger Landwirte beschritten diesen Weg mit dem 20-fachen Ablösungswert und wurden freie Leute auf eigenem Boden.¹⁹⁴ Zu den berechtigten Grundherren von Korngülden zählten in Sindlingen der nassauische Staat, vormals der Mainzer Kurfürst, das Stift St. Peter zu Mainz, das Domkapitel zu Mainz, die Herren zu St. Alban, das Kloster St. Stephan zu Mainz, Graf zu Solms-Rödelheim, der Johanniterorden zu Frankfurt, das Kloster Unser lieben Frau zu Frankfurt, die „Rohrbächer“ dort und Hartmut v. Kronbergs Erben. 1484 war der Zehnthof des Klosters Limburg auf das Stift St. Peter zu Mainz übergegangen, dessen Besitz 1802 nassauischer und 1866 preußischer Domänenbesitz wurde.¹⁹⁵ In diesem Fall hatte die nassauische Regierung keine „Leihfälligkeit“ oder Versteigerung des Zehnthofs beschlossen. Das Hofgut verblieb der herrschaftlichen Domäne.¹⁹⁶

Im nassauischen Nied, wo der auf das Dorf umgelegte Anteil an der kurmainzer Schuld 2.407 Gulden betrug, wurden die auf rd. 969 Gulden veranschlagten Zehnten mit 19.393 Gulden, der 20-fachen Jahresabgabe, von den Zehntpflichtigen mit langer Laufzeit abgelöst.¹⁹⁷ Der größte Zehnherr war die nassauische Domänenverwaltung, neben der Adlige, Pfarreien und auch Bürgerliche als Zehntberechtigte auftraten. Ab 1843 zeigte ein großer Teil der Standesherrn Bereitschaft,

Ablösungsverträgen zuzustimmen. Auch hier ließ sich die Ablösung der Grundlasten einschließlich der Zehnten der Domanialherren schneller vollziehen als für solche Grundherren, deren ökonomische Leistungsfähigkeit von der Grundherrschaft und damit vom „Zins der Untertanen“ abhing.¹⁹⁸

Die Gemeinde Harheim schloss 1842/43 ihren Zehntablösungsvertrag vor dem Amt Höchst mit den zehntpflichtigen Grundbesitzern. Laut Vertrag löste die Herrschaft Nassau ihre Zehntgerechtsame gegenüber den Besitzern der zehntpflichtigen Grundstücke gegen die Ablösesumme von 21.243 Gulden ab. Das Ablösungskapital wurde auf 35 Gulden pro Morgen Ackerland und auf 28 Gulden pro Morgen Wiesen festgesetzt und bei der Herzoglichen Landeskreditkasse aufgenommen. Es war mit 5% zu verzinsen, wovon 1% der Tilgung diente.¹⁹⁹ Die ihre Reallasten ablösenden Bauern mussten wie so oft wegen niedriger Tilgungsrate langfristige Darlehen aufnehmen. Die 42 Jahre lang zu entrichtende Annuität in Harheim belief sich auf 1 fl., 45 kr. von 1 Morgen Ackerland und 1 fl., 25 kr. von 1 Morgen Wiesen.²⁰⁰ Sämtliche Einwohner Harheims unterschrieben die Bevollmächtigung zum Vertragsabschluss durch die Gemeinde. Erst 1894 waren die Belastungen zur Ablösung des Domanialzehntens und anderer Reallasten getilgt.

1843 bescheinigten auch Schultheiß Heinrich Stamm und Feldgerichtsschöffen in Kalbach, dass sie die auf die Landeskreditkasse lautende Schuldverschreibung zur Beseitigung der Zehntabgabe in das Hypothekenbuch der Gemeinde eingetragen hätten.²⁰¹ Nur ein Drittel der Zehntempfänger in

Nassau erhielt Barablösungen. Zum Ende 1847 bestand in der Nassauischen Sparkasse aus der Zehntablösung eine Forderung in Höhe von 6,2 Mio. Gulden. Die zur Ablösung der Reallasten eingegangenen Schulden der Kalbacher waren im Jahr 1889 schließlich vollständig beglichen und der Erwerb lastenfreien Eigentums vollendet.²⁰² Erst durch die Grundlastablösung wurden jahrhundertealte bäuerliche Bindungen an die ehemaligen Grundherrschaften endgültig gelöst.



Garbenübergabe in luftiger Höhe

In Unterliederbach und Heddernheim kam die in den 1840er Jahren eingeleitete Zehntablösung gleichfalls über einen langen Zeitraum zum Ende.²⁰³ 1846 konnten die Sindlinger, die von der kurmainzer Schuldenlast 3427 Gulden abzutragen hatten, ihre Zehntberechtigung des Domänenfiskus mit 41.000 Gulden ablösen.²⁰⁴ Im nassauischen, vormals kurmainzischen Zeilsheim entfiel die Ablösesumme zur Aufhebung der Zehntverpflichtung in Höhe von 47.693 Gulden auf 115 ortsansässige und elf auswärtige Landbesitzer. Die

meisten zahlten einen jährlichen Ablösebetrag zwischen 50 und 250 Gulden. Bei der Nassauischen Landeskreditkasse war der Betrag als Schuldverschreibung 1848 zu verzinsen und nach 42 Jahren getilgt worden.²⁰⁵

Bei Ende der Feudalherrschaft erlangten viele Bauern das bewirtschaftete Eigentum ihrer früheren Grundherren an den Dinghöfen durch Ablösung der Grundlasten. 52 Harheimer Hübner des einst Falkensteinischen Besitzes, des zum Assenheimer Dinghof gehörigen Gerbergheimer Erbes, waren Leibeigene, die mit dem von ihnen bewirtschafteten dinghöfischen Land ihrem Grundherrn des Dinghofs angehörten. Ein Hausgenosse, der Land vom Erbgut hat, hieß es im Weistum von 1426, mag Land verkaufen, wem er will. Sein Gut fiel bei über einjähriger Säumnis der Abgabe an den Grundherrn zurück, der es verkaufen sollte. Frondienste wie die Herbergs- oder Beköstigungspflicht gegenüber dem Grundherrn und Gefolge oder dem Amtmann war durch die Zahlung eines Dienstgeldes ersetzt worden. Wer sein Dienstgeld neben Geldzins und Weizen jährlich nicht pünktlich abstattet, hieß es im *Notandum* von 1718, war anderntags doppelt zu liefern schuldig. Offenbar war Säumnis in Notzeiten Anlass zu strengen Vorschriften. Noch vor den 1848er Revolten, im Jahr 1846, lösten 52 Hübner, darunter das Hospital von Oberursel, die rund 500 Jahre belegte Abgabe des „Remigiusweizens“ und der Zinsen gegenüber den Grafen von Solms-Rödelheim und Isenburg-Wächtersbach gemäß Ablösungsvertrag durch Zahlung der 20-fachen Jahresabgabe ab. 52 Hübner brachten das mit 5% verzinste Ablösungskapital in Höhe von 926 Gulden in nur fünf jährlichen Ratenzahlungen von je rund 185

Gulden von 1846 bis 1850 auf.²⁰⁶ Ohne Kredite der Rentenbank wäre das nicht möglich gewesen. Damit war die alte dinghöffische Grundherrschaft aus der Zeit der Feudalherrschaft beendet.

Von 1215 kleinen (hessischen) Morgen zehntpflichtigen Landes hatten Kalbacher Natural- und Geldleistungen zu erbringen. Ablösungsberechtigte waren die Herzogliche Generaldomäne mit 151 Morgen, die Geistliche Güteradministration in Frankfurt für mehrere Klöster, darunter das Liebfrauen-, Bartholomäusstift und das Prediger-Kloster, der Gemeinde- und Kirchenfonds in Kalbach, die Pfarrei Weißkirchen als Nachfolgekirche der zu Crutzen im Kalbacher Feld, das Kollegiatsstift Lich, Graf v. Walderdorf, das Heilig-Geist-Hospital sowie der Kalbacher Schultheiß Johann Jung mit 106 Morgen.²⁰⁷

Die Grafen von Solms-Rödelheim waren auch Grundherren des Kalbacher Dinghofs.²⁰⁸ Wie üblich hatte das Hofgericht die Hofgüter betreffenden Streitigkeiten zu regeln, Flurgerichtsbarkeit auszuüben und Versäumnisse zu ahnden. Es diente der Verwaltung der Güter und war zugleich Rentnei, wo die Abrechnung mit den zinspflichtigen Hübner und die Verrechnung mit dem Grundherrn erfolgten. Eine Trennung von Verwaltungs- und Justizfunktionen gab es noch nicht. Zum Kalbacher solmsischen Dinghof zählten 9 Huben Land (270 Morgen = 67,5 ha), von denen die Gesamteinnahme 1620 16 Achtel (1 Achtel oder Malter = 4 Simmer, rd. 1 DZ) Korn und über 4 Gulden betrug. Als Leibeigene schuldeten die Hübner jährlich ein Leibhuhn, 1779 84 an der Zahl, und im Todesfall das Besthaupt. Es gibt kaum einen Kalbacher

Namen alteingesessener Familien, der nicht in den Hubregistern vom 16. bis zum 19. Jahrhundert erscheint.

Wie in Harheim war es auch den hörigen Hausgenossen in Kalbach nach dem solmsischen Heberegister von 1620 erlaubt, ihre jeweilig bearbeiteten Güter des Dinghofs zu vererben und zu verkaufen, wodurch der Käufer auch Hübner und Höriger des Dinghofs wurde. Auf den Grundlasten ruhten somit erbliche Rechte und die Verkaufsbefugnis. Fälle nicht erblicher Solmser Landsiedelleihe lagen hier nicht vor. Wenn der Grundherr einkehren würde, heißt es im Heberegister, soll er gedroschenes Stroh und Fallholz erhalten, auf „Kronenhendtfeddern“ liegen und sein Verzehr von den Zinsen und Gülten bezahlt werden. Fällig wurde somit eine Gerichts- bzw. Verzehrgebühr, wie sie auch am Sindlinger Hubengericht erhoben wurde.²⁰⁹ Das überkommene Kalbacher Hübnerregister stimmte 1773 nicht mit dem aktuellen Stand überein, da „die Loszettel der Erben einer Teilung nach dem Register entgegenstanden“. Auch ein prominenter Hübner, Freiherr Johann Peter v. Greiffenclau, war mit Zinsen zwei Jahre lang im Rückstand. Erst ab 1779 galt ein neues Hubregister. Demnach wurde das grundherrliche Regiment nicht allzu streng ausgeübt. Der Solmser Beamte in Rödelheim stellte 1831 fest, dass die Kalbacher Hofleute in Rückstand geraten waren, weil jahrelang keine Überprüfung der Abgaben mehr stattgefunden hatte. Mit der Ablösung sämtlicher Reallasten einschließlich der Frondienste und der Zehnten hatten viele Kalbacher Bauern ihr bearbeitetes Land erworben, da sie sich durch Ablösesummen von ihren bisherigen Reallasten „freikaufen“ konnten. Der ehemalige Dinghof selbst gelangte mit einem

Teil der Güter an die Familie Diehl, deren Mitglieder von 1760 bis 1842 die Schultheißen des Dorfes stellten. Ihr gehörten Philipp Diehl, Schultheiß von 1760-1785, Sohn Heinrich Diehl, Schultheiß von 1785 -1826, und Johann Jung, Schwiegersohn des Vorgenannten und Schultheiß von 1826 -1842, an. Nicht unüblich war, dass der Schultheiß des Dorfes zugleich Schultheiß im ehemaligen dinghöffischen Gericht war. Schwiegersohn Schultheiß Johann Jung, Inhaber des Hofgeländes, trat 1842/43 als Zehnt-Ablösungsberechtigter neben anderen Grundherren, darunter der Herzoglichen Generaldomäne mit 151 Morgen (rd. 5 Huben), mit 106 Morgen (rd. 3,5 Huben) auf; die Schafhütungs- oder Schafweidegerechtigkeit in Kalbach kam erst 1881 zur Ablösung.²¹⁰

Hübner auf Dinghöfen eines Grundherrn übten im Lauf der Jahrhunderte durch ihre dinghöffischen Schultheißen und Schöffen aus ihren Reihen die Gutsgerichtsbarkeit (Patrimonialgerichtsbarkeit) aus. Mit der Schlichtung der Hofgüter betreffenden Streitigkeiten, der Verwaltung und der Machtkontrolle innerhalb dieses Gerichtsverbands trugen sie zum inneren Frieden bei. Auch wenn die höfische oder Gutsgerichtsbarkeit als private Gerichtsbarkeit galt, so wurde sie im modernen Verfassungsstaat doch als öffentliche Aufgabe und Sache des Staates angesehen. Mit der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit kam es folglich zur Verstaatlichung auch dieser Gerichtsbarkeit und des unteren Polizeiwesens. Auf den Dinghöfen sicherten die Bauern wie auf anderen Hofgütern kirchlicher, adliger und anderer weltlicher Herren landwirtschaftliche Betriebe und die Ernährungswirtschaft.

Auch in Sossenheim kam es ab 1843 zur Ablösung der Grundlasten für die herzoglich nassauische Domäne; insgesamt musste die Gemeinde 32.740 Gulden bereitstellen, um die Lasten auf dem Besitz der herzoglichen Domäne und zwölf weiterer Berechtigter abzulösen.²¹¹ Dennoch hatte sich die freiwillige Ablösung bei der eingeleiteten Reform im Herzogtum Nassau weitgehend als Hemmschuh erwiesen. Das sollte sich erst ändern, als mit Gesetzen von 1848 und 1849 die Zwangsablösung vorgeschrieben wurde, die an die Stelle freiwilliger Ablösung aller noch nicht abgelösten Zehnten und Gülten in Geld- oder Naturalabgaben trat.²¹²

Das nassauische Höchst war vom Ablösungsgeschäft kaum betroffen, weil es keine Ackerbaugemeinde war. Landwirtschaft spielte neben Gewerbe und Handwerk nur eine untergeordnete Rolle.²¹³ Karl IV. hatte Höchst 1355 zur Stadt erhoben und verlieh ihr u.a. das Recht auf zwei Markttag. In nassauischer Zeit kam es im zuvor kurmainzischen Ort schon zu vielen Firmengründungen. Höchst galt bereits 1824 als der gewerbereichste Ort Nassaus, in den sich mehr und mehr neue Berufs- und Gesellschaftsschichten integrierten.²¹⁴ Da es nur wenige Felder für selbständige Bauerngüter gab, kamen landwirtschaftliche Produkte an den Markttagen aus dem Umland. Das Frankfurter Marktschiff erreichte Höchst in nur einer Stunde, was dem Handel Auftrieb verlieh. Schon 1780 schrieb Johann Kaspar Riesbeck: „Der Bauer ... ist durchaus ein freier Eigentümer, der von keinen zu harten Auflagen gedrückt wird.“²¹⁵ Höchst stand niemals in voller Abhängigkeit gegenüber einem Landesherrn wie dem Mainzer Kurfürsten, der den Schultheißen als „obrigkeitlichen Diener“ bestellte.

Der Ort war Sitz des gleichnamigen Oberamts und des Amts Hofheim. Äcker, Wiesen und Weingärten standen mehrheitlich im Besitz Höchster Adelsfamilien und des Antoniterklosters. Letzteres wurde 1803 aufgehoben und sein Besitz der nassauischen Landesregierung zugeschlagen.²¹⁶ Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts entstanden in Höchst zunehmend industrielle Unternehmungen.

d) Zwangsablösung 1848 und Senkung der Ablösebeträge

Zum entscheidenden Schub der Agrarreform kam es durch Zwangsablösung als Folge der 1848er Revolution. Am 4. März 1848 brachen in Südwestdeutschland, in Franken, Schwaben und Niederbayern Unruhen und Aufstände aus, die durch Militär erstickt wurden. Sie begannen mit Plünderungen, die sich bald gegen die Standesherrn richteten. Bauern verweigerten Abgaben und Frondienste. Auch der Bevölkerung in Nassau ging die Durchführung der Ablösung der Reallasten einschließlich Frondiensten und Zehnten zu langsam. Denn die Ablösung auf freiwilliger Basis hatte für die Landbevölkerung zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt. Nach einer Missernte im Jahr 1846, die das Leben verteuerte, schwelten Unruhen wegen der wirtschaftlichen und sozialen Lage. In den Hungerjahren 1846/47 kostete ein Malter Korn über 20 Gulden gegenüber dem üblichen Preis von rund 5 Gulden, der auch bei der Ablösung zugrunde gelegt wurde.²¹⁷ In einem Aufruhr zog Anfang März 1848 eine große Volksmenge, etwa 40.000 Nassauer mehrerer Dörfer, darunter Hunderte aus dem Amtsbezirk Höchst, aus Höchst selbst,

viele Turner im Geiste Vater Jahns, teilweise mit Flinten, Säbeln, Heugabeln, Dreschflegeln und Sensen bewaffnet, vor das Wiesbadener Schloss und forderte u.a. Presse- und Vereinsfreiheit, Abberufung der auf Lebenszeit ernannten, herrschaftlichen Schultheißen, Zulassung gewählter Bürgermeister sowie die Aufhebung der restlichen Frondienste und Zehnten.²¹⁸ Herzog Adolf v. Nassau bewilligte vom Schlossbalkon aus alle Forderungen. Im Juli 1848 kam es nochmals zu einer Revolte, die die nassauische Regierung mit Hilfe von österreichischen und preußischen Truppen aus der Mainzer Bundesfestung unterdrückte. Es folgten umgehend Gesetze, die auch die volle Selbstverwaltung den Gemeinden einräumte, Pressefreiheit verlieh, die Zehntablösung beschleunigte und Frondienste abschaffte.

Ein Weihnachtsgeschenk der Revolution war in Nassau das Zwangsablösungsgesetz vom 24.12.1848²¹⁹, wonach die Zehntverpflichtung nur noch mit dem 14-fachen Jahresbeitrag der Zehnteinnahme abzulösen war. Für die Aufhebung ihrer jährlichen Zehntberechtigung erhielten die Zehntherrn den 16-fachen Betrag. Die Differenz übernahm die nassauische Staatskasse. Diejenigen, die bereits Gelder zur Ablösung der Zehnten gezahlt hatten, erhielten 7/23 des gezahlten Betrags zurück oder auf die noch zu zahlende Ablösesumme angerechnet. Die Summe als Gegenleistung für die Zehntablösung war um 7/23, um mehr als ein Drittel gesenkt worden.²²⁰

Ein weiterer Erfolg der 1848er Revolution war, dass für die Ablösung der noch nicht abgelösten Grundabgaben, Gülten in Geld- oder Naturalleistungen, statt des 20-fachen nur der 18-fache Betrag der Jahresabgabe festgesetzt wurde.²²¹ Hier-

durch konnte die restliche Ablösung von Grundabgaben in Nassau ab 1849 zügig durchgeführt werden. Die Aufhebung schloss Pachtverträge ein, die über Zehntlasten abgeschlossen waren. Auch war zur Ablösung der zu einem Lehens- oder Fideikommissverband gehörigen Zinsen und Gülten nach der 1849er Regelung kein lehnherrlicher oder agnatischer Konsens erforderlich.²²² Wie in Nassau wurde auch in Bayern nach den 1848er Unruhen das Ablösungskapital für den Landwirt auf den 18-fachen statt des 20- oder gar 25-fachen Betrags der Jahresverpflichtung des Bauern gegenüber dem Grundherrschaften gesenkt, wobei der Berechtigte den 20-fachen Betrag erhielt und der Staat die Differenz trug. Auch in Westfalen hatten Bauern ab 1850 nur noch den 18-fachen Betrag zur Ablösung zu erbringen.²²³

Zu den in Harheim aufgehobenen Lasten zählte schließlich 1857 auch der Erbleihzins auf dem Domianalerbleihgut, dem „Mangenschen Gut“, der für 1.807 Gulden abgelöst wurde.²²⁴ Eine große Entlastung bedeutete der Wegfall der Steuerfreiheit begünstigter Standesherrn und die Einführung einer gleichmäßigen Besteuerung. Steuerfrei blieben nur Schlösser, Staatsgebäude und kirchliche Besoldungsgüter.²²⁵

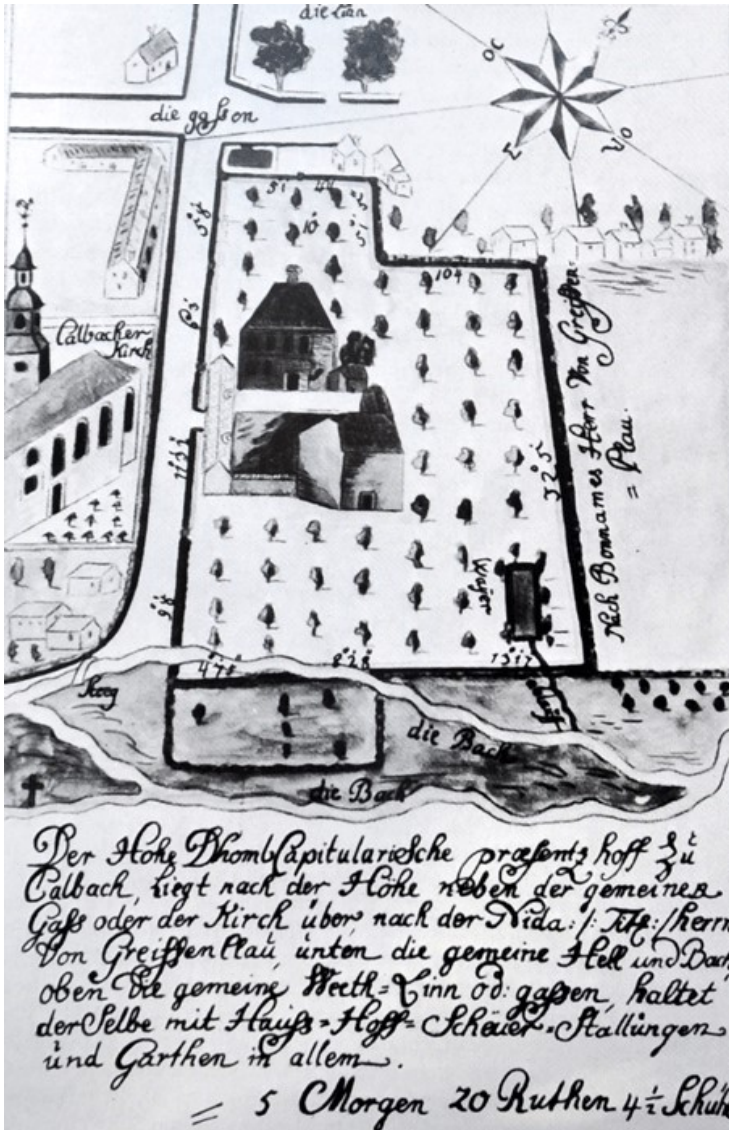
e) Vielfache Zeitpachtverhältnisse

Einen ganz anderen Verlauf nahm die Behandlung der Zeitpächter. In Zeitpacht vergebene Güter konnten dem Pächter gekündigt werden. War eine Erbpacht in die „schlechte“ Leihe umgewandelt worden, ging der Zeitpächter leer aus. Er stand nach Aufhebung der Zehntabgabe lediglich im lastenfreien Pachtverhältnis. Die Umwandlung der Erbleihe/Erbpacht in

Zeitpachtverhältnisse lässt sich auch in Kalbach durch Jahrhunderte aus den Leihbriefen und Pachtverträgen für das Hofgut des Domkapitularischen Präsenzhofs wie auch für das einstige Riedeselsche Hofgut mit sechs Huben des Johannerordens nachweisen.²²⁶ Hof und Güter des Präsenzhofs standen seit 1350 im Besitz des Mainzer Domkapitels. 1660 hatte die Kurmainzer Regierung das einstige Riedeselsche Hofgut zu Eigentum und das Ordensgut als Erblehen erworben.

Ihr Unterlehensnehmer v. Greiffenclau vergab das Gut an Kalbacher nur in Zeitpacht. Den erstgenannten Hof, den sog. Dompräsenzhof in Kalbach gegenüber der Kirche, verlieh Kurmainz jahrhundertlang – so auch im Jahr 1492 - im Wege der Erbleihe dem Beständer, der ehelichen Hausfrau und den Erben und wandelte die Erbleihe in die sozial nachteiligere Leihe auf Jahre um.²²⁷ Sämtliche Leih- oder Bestandsbriefe von 1664 bis 1801 räumen dem Hofmann, seiner Ehefrau und Kindern den Gebrauch und Genuss von Hof und Gütern regelmäßig nur auf jeweils zwölf Jahre ein. Bei der Abfassung von Verträgen standen dem Domkapitel des Hohen Domstifts Mainz Rechtskundige zur Seite, die die Rechtsverhältnisse im Dienst ihrer Herren bis ins kleinste Detail festlegten.

Nach Ablauf der Frist konnte bei der Zeitpacht ein höherer Zins durchgesetzt und die Erneuerung des Pachtbriefs, grundsätzlich anders als beim erblichen Nutzungsrecht, verweigert werden. Die Umwandlung von gutsuntertänigem Land in Pachtland, in Temporalbestandsgüter mit dem schlechteren Besitzrecht, beschränkte sich nicht auf Kurmainz und Rheinhessen. Sie hatte auch in Gebieten an der Saar und in der



Kalbacher Präsenzhof, Auszug aus der Besitzstandsaufnahme von 1755

Pfalz stattgefunden, in denen Adel und Kirche oft zugleich Landesherren waren; es kam auch zu verteuertem Verpachtung immer kleinerer Parzellen, was im 18. Jahrhundert als „allgemeine Revolution in den Erbbeständen“ beklagt wurde.²²⁸

Bei Säumnis der Pacht, 46 Malter Getreide und 18 Gulden Wieszins einschließlich der Bede, hieß es 1773, träte für die Kalbacher Hofleute des Mainzer Dompräsenzhofguts ohne weitere Klage und Urteil der Verlust ihres Bestands ein. Es galt ein strenges Veränderungsverbot: Unter Androhung des Verlusts des Bestands war untersagt, etwas zu erbauen oder zu verändern, Bäume abzuhaufen, Dung oder Stroh zu verkaufen, Acker und Wiesen umzuwandeln, Sand zu graben, Grund abzuführen, Raine und Steine zu verändern oder Güter zu veräußern oder zu belasten; trotz Kautions von 200 Gulden haften die Hofleute mit ihrem Eigentum.²²⁹ Es zeigt sich hier eine wesentliche strengere Handhabung der kirchlichen Grundherrschaft des Mainzer Domkapitels durch Kurmainz als die der Dinghöfe der gräflich solms-rödelheimischen Grundherrschaften. 1803 fiel der „herrschaftliche Meyereihof“ durch Säkularisation an den Staat Nassau, als Conrad und Sohn Matthäus Kilb Beständer waren. Auf dem Wiesbadener Parteitag 1813 wurde die „Leihfälligkeit“ des Hofguts beschlossen und vom Staatsministerium genehmigt. Schon 1811 hatte Conrad Kilb um eine Verlängerung der Leihe gebeten, da es ihn besonders hart treffen würde, als 71-jähriger Mann das Hofgut verlassen zu müssen. Als die nassauische Regierung den Hof 1813 zum Verkauf anbot, ersteigerte ihn Conrad Kilb als letzter kurmainzer Hofmann für 3.300 Gulden und

überbot seinen Konkurrenten Schultheiß Heinrich Diehl um 2 Gulden. Ländereien von fast vier Huben gingen für 14.161 Gulden im Wege der Ersteigerung in das Eigentum Kalbacher Käufer über.²³⁰

Das freiadlige Riedeselsche Hofgut in Kalbach²³¹ mit fast vier Huben Land sowie weiteren sechs als Erblehen des Johanniterordens erwarb Kurmainz 1660 käuflich für 3000 Gulden, wobei die Erbpacht von 30 Malter Korn weiter an den Johanniterorden zu entrichten war.²³² Den großen Besitz von sechs Huben hatten die Edlen Hartmann und Engilreiz v. Caldebach (Kalbach) 1302 als ihre Allodialgüter dem Johanniterorden geschenkt.²³³ Ab 1302 verlieh ihn der Orden jahrhundertlang nach dem Erblehensrecht oder dem Recht der „Emphyteuse“ (Erbpacht) für jährlich 30 Achtel Korn. Nach dem Erwerb durch Kurmainz 1660 wurden die 10 Huben (300 Morgen = 75 ha) schließlich vom Kalbacher Kameralhof^{f234} mit bewirtschaftet, der nach der kurmainzischen Hofkammer benannt war. Den Kameralhof mit rund 4 Huben gab Kurmainz den Brüdern Georg und Friedrich v. Greiffenclau 1668 zu Lehen. Georg v. Greiffenclau war Oberamtmann des Kurmainzer Landesherrn im Amtsbezirk Königstein (1656-1682). Sämtliche Güter mit 400 Morgen (13,3 Huben = 100 ha) verpachteten v. Greiffenclau auf Zeit, 1802 noch auf zehn Jahre an die Hofmänner Daniel Steinbach (200 Morgen), Heinrich Steinbach (100 Morgen) und Heinrich Schneider (100 Morgen). Neben der alten Kornabgabe von 30 Achteln an den Malteser Hof entrichteten die jeweiligen Zeitpächter dem Verleiher von Greiffenclau rund die Hälfte aller Früchte sowie Obstbaum-, Wiesen- und andere Zinsen, dem herrschaftlichen Schäfer

den Lohn in Geld und Feldfrüchten. Ferner leisteten sie Frondienste einschließlich der Fuhren für Bau- und Reparaturarbeiten am Pfarrhaus und Kirchenchor der Kirche zu Weißkirchen (Oberursel), der Nachfolgekirche der fuldischen Urpfarrei zu Crutzen im Kalbacher Feld. Dort hatte im Juli 754 die zweite Nachtrast des Leichenkondukts mit den Gebeinen des Bonifatius unter dem Mainzer Bischof Lullus auf dem Weg nach Fulda stattgefunden, was das Kloster Fulda zur frühen Kirchengründung „ad crucem“ veranlasste. In dem zehnjährigen Pachtvertrag von 1802 mit den Zeitpächtern behielt sich der Verleiher (Verpächter) im Streitfall das Recht zur willkürlichen Bestrafung und Entsetzung der Beständer vor. Ein Kündigungsschutz blieb außer Betracht. Auch hier



Hof des Mainzer Kurfürsten ab 1660, vormals der Riedesel von Bellersheim, Burg zu Obereschbach

war der Weg vom alten Erblehen über die Erbpacht zur sozial ungünstigeren Zeitpacht vom wirtschaftlich stärkeren Verleiher beschritten worden.

Das einstige ritterliche Hof der Riedsesel v. Bellersheim und ab 1660 von Kurmainz in der Untergasse (Talstraße) in Kalbach gelangte Anfang des 19. Jahrhunderts in das Eigentum der Schultheißenfamilie Diehl, bis er durch Einheirat an die Familie Jung überging. Offensichtlich hatte die nassauische Regierung als Rechtsnachfolgerin von Kurmainz den Hof mit einigen Gütern zur Versteigerung freigegeben. Die Familie Jung verkaufte sie 1901 an das Frankfurter Waisenhaus, eine Stiftung, die heute noch mit rund 100 ha größter Grundbesitzer in Kalbach ist.²³⁵ Nach dem Erwerb des Hofes durch Josef Stamm und Abriss 1972 wurde eine Wohnanlage dort errichtet.- Das Kalbacher Kameralhofgut fiel 1803 an den Landesherrn von Nassau, dessen Regierung das Lehen 1815 einzog, Eigentümer blieb und Hof und Güter verpachtete, bis der Besitz 1866 an die Preußische Staatsdomäne fiel. Erst Ende des 19. Jahrhunderts gelangte der einstige Kameralhof unter preußischer Regierung als Domanialgut in das Eigentum des Kalbachers Philipp Cornel I. Hier führte die Aufhebung von Domanialgütern über einfache Pachtverhältnisse zum Eigentumserwerb des Landwirts Cornel. Den Hof hatte die preußische Regierung als Rechtsnachfolgerin des nassauischen Landesherrn zum Verkauf angeboten.

Auch in Unterliederbach fiel das Dompropsteigut 1803 an den Staat Nassau.²³⁶ Staatseigentum ging mehrfach durch Ersteigerung in Privateigentum Kapitalkräftiger über, was von der Entscheidung des Staats abhängig war.

f) Förderung gesicherter Eigentumsverhältnisse durch Konsolidation

Nach einer Zerstückelung der Fluren durch Jahrhunderte, der formellen Aufhebung der Dreifelderwirtschaft im Jahr 1812 und der Veränderung der Eigentumsverhältnisse im Zuge der vielen Ablösungen von Grundlasten trugen die Einführung des Stockbuchs und die Konsolidation zur gesicherten Regelung alter und neuer Eigentumsverhältnisse bei. Die neue Lage bedeutete allgemein eine Herausforderung für den Staat, die Umwälzung zu meistern. 1829 ordnete die nassauische Regierung die Konsolidation, eine umfassende Landumlegung oder Flurbereinigung, zur Güterregulierung an. Sie wurde zu einer die öffentliche Verwaltung beherrschenden Aufgabe. Das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 hatte bereits Eigentumseintragungen von Grundstücken in das Hypothekenbuch vorgeschrieben.²³⁷ Grundherren wie auch das Frankfurter Kornamt und in der Rechtsnachfolge die Stadtkämmerei verfügten über Acker- oder Steinbücher mit Eintragungen der Bezeichnungen und der vermessenen Größen ihrer Güter. 1851 ordnete Nassau gesetzlich die Einführung des Stockbuchs mit Grundstücksaufmessungen an. Feldgerichten für die Ortschaften oblagen Hilfsdienste für Amtsgerichte in Sachen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, u.a. die Schätzung der Grundstücke und Gebäude, die Bewahrung der Grundbücher und Führung der Hypothekenbücher nach Anweisung der Amtsgerichte.²³⁸ 1864 schließlich wurde die Konsolidation mit amtlich festgelegten Fluren und nach Wert und Größe sinnvoll verteilten Feldern mit einem Wegenetz beschlossen. Sie machte die Ernennung von Bezirksgeometern für die allgemeine Landvermessung erforderlich. Als Nassau 1866 an

Preußen fiel, war die Konsolidation schon in 175 Gemeinden Nassaus ganz und in 60 teilweise durchgeführt. In Sossenheim wurde die 1871 begonnene Flurbereinigung 1881 beendet, wobei sich die Anzahl der Grundstücksparzellen von 9.480 auf 3.900 verringert hatte. Für Harheim wurde Konsolidation erst 1888-1897 beschlossen. Nachdem der Ort 1866 an das Großherzogtum Hessen (-Darmstadt) gefallen war, erging erst 1887, zwanzig Jahre später, das Gesetz zur Durchführung der Konsolidation. Von den zwischen 1888-97 beschlossenen 73 Feldbereinigungen wurden 50 im Großherzogtum Hessen beendet. Um die Umlegung zu finanzieren, nahm die Gemeinde Harheim Kredite beim Mathildienstift in Vilbel auf. Dem Bezirksgeometer I. Klasse, Dr. Kemmer aus Friedberg, oblag die Aufgabe, den Ort und seine Gemarkung neu zu vermessen und in sog. Parzellen-Brouillons (1892-99) aufzunehmen.²³⁹



Bei der Kartoffelernte

3. Frankfurter Stadtteile, zuvor Orte im Kurfürstentum Hessen (-Kassel)

a) Ablösung von Reallasten und Zehnten mit Ausnahme von Erbpachtverhältnissen 1832

Zum kurhessischen Staat zählten die Orte Berkersheim, Eckenheim seit 1816, Eschersheim, Fechenheim, Ginnheim, Seckbach, Praunheim (1806 hälftig zum Großherzogtum Hessen-Da., 1816 ganz zu Hessen-Kassel gehörig), Preungesheim seit 1816 und Nieder-Eschbach, seit 1578 auch in der Grafschaft Hanau, die 1736 von Hessen-Kassel beerbt wurde. Die Grafschaft Hanau blieb aber als selbständige Grafschaft eine geschlossene Verwaltungseinheit mit Regierungssitz in Hanau.²⁴⁰ Auch hier erwies sich die Durchführung der Ablösung der Reallasten als schwierig, weil die kapitalisierten Renten die Untertanen von Hessen-Kassel in der Grafschaft Hanau mit neuen Schulden neben herkömmlichen Lasten stark belasteten. Das traf u.a. für das kurhessische Eschersheim unter Hanauer Regierung zu.²⁴¹

Das Kurfürstentum Hessen (-Kassel) hatte 1814 die gesamte französische liberale Gesetzgebung, die Gesetze zur Aufhebung der Leibeigenschaft und zur Ablösung der Staatsfronen und Grundrenten, kassiert. Ausgenommen davon waren die Besteuerung adliger Güter und die Patrimonialgerichtsbarkeit. Reformen sollten in Kurhessen erst nach den Unruhen im Herbst 1830 in Gang kommen. Die auf der Leibeigenschaft beruhende Loskaufgebühr war bis zur 1848er Revolution keineswegs in Wegfall geraten. Die Hanauer Regierung ließ sich den Wegzug teuer bezahlen. Als Loskaufgebühr oder

Auswanderungssteuer wurde dort - wie weitgehend üblich - eine Gebühr erhoben, die den Wert von 10% des gesamten Vermögens ausmachte. Als die Tochter der Eschersheimer Schultheißen Jacobi sich 1737 außer Landes verheiratete, hatte ihr Vater an das Amt Bergen unter Hanauer Regierung für die Befreiung aus der Leibeigenschaft noch 50 Reichstaler zu entrichten, was dem Wert einer Aussteuer gleichkam. Die Loskaufgebühr einer Witwe 1737 betrug ihrem geringen Vermögen entsprechend dagegen 10 Gulden.²⁴²

Auch Frondienste stellten eine starke Belastung der Dörfer unter Hanauer Regierung dar. Noch 1813 musste der Eschersheimer Schultheiß Fourage-Vorräte von 55 Haushaltungen nach Bergen melden und zur Deckung rückständiger Fouragekosten in Höhe von 600 Gulden das Gemeindevermögen mit einer Hypothek einer Frankfurter Bank belasten.²⁴³ Das wiederholte sich für 500 Gulden im Oktober 1813. Weil die Gemeinde Darlehen nicht pünktlich tilgen konnte, prozessierte das Bankhaus gegen den Schultheißen und die Nachbarn, die Gemeindeglieder.²⁴⁴ Als im Spätherbst 1813 Napoleons Herrschaft endete, änderte dies an der Notlage der Dörfer rings um die Stadt nichts. Sie steigerte sich eher durch Einquartierungen von Truppen und Kriegskontributionen. Bauern litten im 19. Jahrhundert zudem in den Hanauer und Solmsger Gebieten neben Hand- und Spanndiensten unter einer Doppelbesteuerung. In Preußen wurde sie mit dem Ablösungsgesetz von 1839 abgestellt.

Nachdem in Frankreich 1830 die Julirevolution ausgebrochen war, kam es von Hanau in der kurhessischen Grafschaft ausgehend, auch in Kurhessen 1830 zu einem gefährlichen

Bauernaufstand. Ausgezogene Bewohner mehrerer Dörfer zerstörten die Zollämter Hanau und Mainkur, verbrannten Stempelpapiere, Zoll-, Gerichtsakten und Akten der Forstbeamten. Obwohl der Aufstand kurz darauf zusammengebrochen war, ergingen noch 1832 Gesetze u.a. zur Ablösung der Reallasten, der „uralten“ Grundstücksbelastungen mit Zehnten und anderen „ewigen“ Renten; zugleich wurde die Landeskreditkasse in Kassel unter dem Minister Hans Daniel Hassenpflug errichtet.²⁴⁵ So beförderte die Agrarrevolution die Gesetzgebung zur Ablösung mit Rentenbanken.

Nach dem kurhessischen Gesetz von 1832²⁴⁶ waren alle Grundzinsen in Natural- oder Geldabgaben, Dienste, Zehnten und übrige Reallasten für Kurhessen ablösbar. Es bezog sich auf alle gutsherrlichen Verhältnisse im Untertanenverband samt Zehnten, die auch den Charakter eines Untertanenverbands hatten, nicht auf Erbpachtverhältnisse. Bauern konnten gegen Geld das „Abkauf-Kapital“, den 20-fachen Betrag der Jahresabgabe, Lasten „abkaufen“ und Zehnten und Fronen in eine jährliche Geldleistung umwandeln (§§ 5, 6). Dabei stand es ihnen frei, jährliche Abgaben und Zehnten durch eine Ablösesumme nebst den Zinsen zu 5% zu berichtigen und das von der Landeskreditkasse gegebene Kapital für eine bestimmte Jahresrente abzutragen (§§ 13, 14). Führten Bauern keine Ablösungen durch, bestanden die Verpflichtungen fort. Ebenso konnten sie gutsherrliche Fronen nach ihrer Wahl mit dem 20-fachen Betrag ihres Werts abkaufen oder in jährliches Dienstgeld umwandeln (§ 35, 36). Bis 1848 war erst die Hälfte aller Dienste und Lasten abgelöst.²⁴⁷

Im seit 1816 kurhessischen Praunheim kamen vor der 1848er

Revolution weder die Leibeigenschaft, Dienstgelder noch Frondienste und kaum Grundzinsen zur Aufhebung. Dort gehörten nach einem Verzeichnis von 1609 die Leibeigenen beiden Landesherrn, den Grafen zu Solms und Hanau, nämlich Solms 42, Hanau 51 und beiden 10 gemeinschaftlich. Weitere 7 Leibeigene gehörten Kronberg, 5 Königstein, 5 den Landgrafen von Hessen und 2 Frankfurt an; frei waren 3 von insgesamt 293 Menschen, davon 166 Kinder.²⁴⁸

Die Grafen zu Solms-Rödelheim bezogen Abgaben von sieben Höfen. Es blieb bei der gemeinschaftlichen Herrschaft, bis die Grafschaft Hanau 1736 durch Erbschaft an die Landgrafen von Hessen-Kassel fiel. In Praunheim, das 1806 mit einer Hälfte zum Großherzogtum Hessen und 1816 ganz zu Kurhessen gekommen war²⁴⁹, besaß die Stadt Frankfurt Zehntrechte. 1826 vertauschte sie diese und ihr Patronatsrecht dort gegen



Mehrere Generationen bei der Getreideernte

das Patronatsrecht und das Recht auf 1/7 des Zehnten des Grafen von Solms-Rödelheim in Dortelweil, wo die Stadt bereits 2/7 der Zehnten besaß.²⁵⁰ Sie konzentrierte in ihrer Landgemeinde Dortelweil ihre Zentrechte, die sie in Kurhessen durch Ablösung nicht aufgegeben hatte und zum Tausch nutzte. Dortelweil wurde 1866 als Landgemeinde von Frankfurt ausgegliedert und kam an das Großherzogtum Hessen.

b) Ablösung von Lehns- und Erbpachtverhältnissen, restlichen Leibeigenschaftsabgaben und Frondiensten 1848

Nur schleppend vorankommende Reformen führten auch in Kurhessen zu 1848er Unruhen. Der Aufruhr ganzer Dörfer gegen die Regierung im Frühjahr 1848 sollte seine Wirkung nicht verfehlen. Dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm I. wurden die Forderungen der Bürgerdeputationen aus seinem ganzen Land überbracht. Bis zum Herbst 1848 konnten etwa 50 Reformgesetze im Kurfürstentum verabschiedet werden. Im August 1848 erging das Gesetz zur Aufhebung aller Lehns-, Leihe-, Meier-, Erbpacht- oder sonstigen Verhältnisse gutherrlichen Verbands, sofern dem Rechtsinhaber ein erbliches Recht zukommt.²⁵¹ Danach erhielten Eigentümer mit Aufhebung der genannten Verhältnisse das volle Eigentum und erloschen alle bisherigen Rechte des Obereigentümers oder sonstigen Berechtigten, namentlich das Recht auf Heimfall sowie auf ständige oder unständige Leistungen. An die Stelle der Rechte traten gesetzlich geregelte Entschädigungsforderungen der Berechtigten (§ 2). Das Heimfallrecht bestand bei sog. Falllehen, bei denen das Lehen auf Lebenszeit im

Todesfall des Beständers an den Berechtigten zurückfiel. Die Aufhebung des Heimfallrechts war entschädigungslos, wenn die Güter bisher ohne Konsens verkauft werden durften, wenn der Konsens im Falle eines tüchtigen Gutsübernehmers nicht versagt werden konnte oder wenn dem Staat das Heimfallrecht zustand (§ 4). Es blieb 1848 bei der Ablösung der Grundlasten mit dem 20-fachen Betrag der Jahresabgabe (§ 6). Die „neuen“ Eigentümer hafteten für die ermittelten Entschädigungsbeträge nebst Zinsen mit bevorzugten, allen übrigen Pfandrechten vorgehenden Hypotheken auf den ehemals pflichtigen Grundstücken (§ 17). Ablösungen kamen dadurch in Schwung, dass die Landeskreditkasse in Kassel Darlehen vergab und mit zu 3½ % verzinsliche Schuldscheine ausstellen konnte. Sie ermöglichte bei niedriger Verzinsung eine Amortisation der von den Bauern zu tragenden Kapitalabfindungen. Der Staat erhielt Entschädigung von „Gerechsamem und Kapitalien“, jeder andere Obereigentümer von Gegenständen, woran ihm das Heimfallrecht zustand (§ 4). Zu den regelmäßig verpachteten Gerechsamem der Landesherren zählten insbesondere die Schafweide, Fischerei-, Jagdrechte, Brauerei- und Ausschankrechte.

Im vorgenannten Aufhebungsgesetz von 1848 wird zwischen dem Obereigentümer und dem Eigentümer unterschieden, dem Untereigentümer somit noch die Rechtsstellung des Eigentümers zugesprochen. Zugleich wird nicht nur der Erbleiher, Erbpächter, sondern auch der Pächter auf Lebenszeit in die Ablösung einbezogen. Der revolutionäre Eigentumsbegriff, wonach durch Ablösung Untereigentum zum vollen Eigentum erstarkt, kommt in der 1848er Regelung Kurhessens

zum Ausdruck, die ohne die Revolution nicht möglich gewesen wäre. Eine derartig radikale Lösung war im Herzogtum Berg Anfang des 19. Jahrhunderts auch angestrebt worden, ließ sich aber damals nicht durchsetzen. Die Agrarreform im 19. Jahrhundert zielte gerade darauf ab, das Untereigentum, das vom Nutzungseigentum zu einem bloßen Nutzungs- oder Gebrauchsrecht abgesunken war, zum Volleigentum des Landwirts erstarken zu lassen. Das musste eine Auseinandersetzung insbesondere mit den Standesherrn in mehreren Ländern heraufbeschwören.

Erst ab 1848 erfolgte in Kurhessen die Aufhebung restlicher Leibeigenschaftsabgaben mittels Geldzahlung wie auch aller anderen unbestimmten Leistungen (§§ 7, 8) wie Frondienste, soweit die Abgabe an einem Grundstück haftete. Eine Aufhebung war entschädigungslos, wenn die Abgabe keinen Bezug zu einem Grundstück hatte (§ 13). Die schleppende Ablösung von Reallasten veranlasste 1848 die kurhessische Gemeinde Praunheim, vertreten durch Bürgermeister Launhardt und Gemeinderatsmitglieder, ein Gesuch an den Grafen zu Solms-Rödelheim zu Assenheim zu richten. Sie baten u.a. um Aufhebung von Dienstgeldern und Fronberechtigung, von Rauchhühnergeld, Grundzins und Bede, Einzugsgeld, der Guts- oder Patrimonialgerichtsbarkeit, Fischerei- und Jagdberechtigung sowie Einführung einer gleichmäßigen Besteuerung auch des solmsischen Grundeigentums.²⁵² Der Graf zu Solms-Rödelheim bewilligte vertraglich 13.1.1849 weitgehend alle Forderungen.²⁵³ Das zeigt, dass Reste der Feudalherrschaft in solmsischen Gebieten auch noch bis 1848 Bestand hatten.



Kartoffelernte mit vereinten Kräften

Bislang durften in Kurhessen verliehene Hofgüter laut Erbleih- oder Zeitpachtbriefen grundsätzlich nicht geteilt oder verkauft werden. Das Anerbenrecht mit nur einem Hoferben, der geschlossenen Vererbung, galt in den Gebieten von Hessen-Kassel und -Darmstadt.²⁵⁴ Schon im 16. Jahrhundert hatten in hessischen Gebieten Hufenedikte wie das Philipps des Großmütigen vom 28.2.1535 Bauerngüter für unteilbar erklärt und den Güterschluss, die Geschlossenheit der Bauerngüter, eingeführt.²⁵⁵ Dagegen galten in vormals kurmainzischen Gebieten aufgrund des Mainzer Landrechts von 1755 das römische Gemeine Recht und damit das Realteilungsprinzip. Es hatte Vorrang hauptsächlich im Rhein-Maingebiet, in der Mainebene und im Rheingau, in der Wetterau bis zum Vogelsberg gemäß dem als gerecht empfundenen Grundsatz „Gleiche Brüder, gleiche Güter“. Der Nachteil war, dass durch Vererbung im Wege Realteilung, die im Gegensatz zum

Anerbensystem alle Kinder berücksichtigte, die Zersplitterung von Ackerlandbesitz drohte.²⁵⁶

Seit der kurhessische Verordnung 1828 war die Teilung von Zinsgütern zwar nicht mehr von behördlicher Genehmigung, aber immer noch von der Genehmigung des Grund-, Lehns- oder Leihherrn abhängig.²⁵⁷ Auch diese Erschwerung der Teilbarkeit entfiel in Kurhessen bei der 1832 eingeleiteten Ablösung der Grundlasten mit der 1848er Regelung.²⁵⁸ Veräußerungen und Verpfändungen von ehemaligen Erblehen oder Erbpachten waren nun grundsätzlich von keiner Konsenserteilung abhängig (§ 1). Nur für die hanauischen und die fuldischen Lande wurde der Güterschluss im Gesetz von 1848 noch aufrechterhalten (§ 22) und die Teilbarkeit von geschlossenen Gütern von behördlicher Genehmigung abhängig gemacht.²⁵⁹

c) Nicht erbliche Landsiedelleihe nach Solmscher Landrecht

Wie erwähnt, galten in solmsischen Gebieten sowohl in Kurhessen, Hessen-Darmstadt und auch in Frankfurt noch Vorrechte der mediatisierten Standesherrn und subsidiär das Solmscher Landrecht von 1571.²⁶⁰ Es behandelt neben der Erbleihe (Tit. VI) die Landsiedelleihe (Tit. VII), die ausdrücklich nicht erblich ist (VII. Titel, 1.). Sie entspricht der Leihe auf Jahre und als Zeitpacht der sog. schlechten Leihe.²⁶¹ Bei dieser reinen Gebrauchsleihe hatte der Empfänger keinerlei Verfügungsmacht. Das Gut musste im früheren Stand erhalten werden, es sei denn, unvermeidliche Notdurft erfordere eine Besserung.²⁶² Diese Landsiedelleihe nach

Solmser Landrecht stand damit im Gegensatz zur Entwicklung der Erbleihe in vielen anderen Gebieten wie in den Städten, wo Lehns Herren nur am Zins interessiert waren und über lange Zeiträume keinen Gebrauch von Kündigungen gemacht hatten, so dass sich die Auffassung der Erbleihe als Untereigentum festigen konnte.²⁶³

Bei der Solmser, nicht erblichen Landsiedelleihe bleibt der Landsiedel im Fall des Verkaufs nicht auf dem Gut. Der Lehns Herr kann nicht nur im Fall von Pachtrückstand, schlechter Erhaltung oder Aufteilung des Guts kündigen, sondern auch zum Zweck des Verkaufs, der Nutzung durch seinen Diener oder Eigennutzung, nicht aber zur anderweitigen Verleihung (VII. Titel, 4., 7., 8., 14.). Trotz seiner Rechte zum Verkauf oder zur Eigennutzung soll der Lehns Herr dem Landsiedel und dessen Erben bei der „Leyhe treulich bleiben lassen“, auch nicht um höhere Pacht willen kündigen oder unbillig beschweren (VII. Titel, 4.). Der Beständer solle das Gut nicht unter Kinder aufteilen und treulich beieinander halten, damit er und seine Erben hernach den Lehns Herren und dessen Erben wiederum mit den Gütern „willkömmlich“ beliefern mögen. Auch soll der Landsiedel, „Erbleiher“ genannt, Zins und Dienstbarkeiten leisten, die von alters her auf Hof und Gütern stünden, wie es sich nach altem Herkommen gebühre. Der Landsiedel nach Solmser Recht ist somit vor Kündigung bei Verkauf oder Eigennutzung durch den Grundherrn nicht geschützt und in der Verfügungsbefugnis beschränkt. Er darf das Gut nicht verkaufen. Das Landrecht verbot die Aufteilung bei mehreren Kindern bei Erbleih- und Landsiedelgütern. Im Fall, dass Landsiedel und Miterben viele

wären, galt das nicht, wenn sie auf Verlangen des Lehnsherrn einen Stamm bildeten und Zins oder Pacht jährlich „aus einer Hand“ reichten.²⁶⁴ Weil die Landsiedelleihe nach Solmser Landrecht weitgehend den in Zeitpacht vergebenen Gütern entsprach, kam keine Ablösung in Betracht und entstand kein Eigentum des Pächters. Er stand im einfachen „schuldrechtlichen“ Pachtverhältnis ohne dingliches Recht an einem Untereigentum.



Mit der Ernte hoch auf dem Wagen

Wo Güter erblich und seitens des Landsiedels oder Hübners verkäuflich waren, konnte dieser dagegen Eigentum durch Ablösung erwerben. Hierfür sind die solms-rödelheimischen dinghöffischen Güter in Kalbach und Harheim mit ihren jahrhundertealten Weistümern und Heberegistern Beispiele.

a) Am Ende Kurhessens

Selbst reaktionäre Staaten wie Kurhessen hatten sich Reformen mit dem Ziel der Liberalisierung schließlich nicht entziehen können. Die zu entschädigenden Grundherren, die früheren Empfangsberechtigten, erhielten ihre Ablösebeträge weitgehend in Staatspapieren. Sie nahmen neue Anlagemöglichkeiten wahr und trugen vielfach zur Belebung des Börsen- und Bankgeschäfts in Frankfurt a. M. bei. Anlagen führten dann im Zeitalter des Frühkapitalismus wesentlich zur Verbesserung des Verkehrssystems.²⁶⁵

1850 setzte allerdings die Restauration gegen die liberalen Kräfte ein mit der Folge einer offenen Auflehnung in Kurhessen noch im Herbst 1850. Die endlich 1831 verkündete Verfassung, die u.a. die Freiheit der Person und des Eigentums enthielt, wurde vom Kurfürsten 1852 einseitig geändert und bis 1862 wiederhergestellt. Nachdem die Ständeversammlung der Regierung die Steuerzahlung verweigert hatte, verhängte der Kurfürst das Kriegerrecht und löste die Ständeversammlung auf, bat den Bundestag des Deutschen Bundes um Hilfe und floh.

Österreich entsandte bayerische Truppen. Danach marschierten preußische Truppen ein, die die Rückkehr des Kurfürsten

ermöglichten. Am längsten hatten Verfassungskämpfe und die Durchsetzung freien Eigentums für die Bauern in Kurhessen gedauert. Problemlos ließ sich die Bevölkerung 1866 von Preußen annektieren. Sie erhoffte sich wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt im moderner und kapitalkräftiger erscheinenden Preußen.

4. Frankfurter Stadtteile, zuvor Orte im Großherzogtum Hessen (-Darmstadt)

a) Aufhebung von Leibeigenschaftsabgaben 1811 und Frondiensten 1812/1819 und Verzögerung im Solmsner Bereich

Früher als in Kurhessen begann die Agrarreform im Großherzogtum Hessen-Darmstadt. Ihm unterstanden die später zu Frankfurt zählenden Orte Rödelheim, Nieder-Eschbach, halb Niederursel und von 1806 bis 1816 halb Praunheim.²⁶⁶ Nieder-Eschbach war mit der Grafschaft Hanau im Erbwege nach dem Tod des letzten Hanauer Grafen 1735 an den Landgrafen von Hessen-Kassel gefallen, 1803 an das Kurfürstentum Hessen, nach der Flucht des Kurfürsten 1806 an das Königreich Westfalen und 1810 an das Großherzogtum Hessen (-Darmstadt). Am 13. August 1806 teilte der Großherzog öffentlich mit, dass ihm auch Gebiete des Grafen zu Solms-Rödelheim vertraglich von Kaiser Napoleon übertragen worden seien. Im Großherzogtum war die Bevölkerung der Orte in der Grafschaft Solms-Rödelheim somit sowohl dem Großherzog von Hessen und als auch dem Solmsner Grafen unterstellt.

Gesetze zur Aufhebung der Leibeigenschaft sowie zur Ablösung der Staatsfronen und Grundrenten waren bereits in der Rheinbundzeit ergangen und im Gegensatz zu Kurhessen nicht aufgehoben worden. Leibeigenschaftsabgaben galten ab 1811 und Frondienste ab 1812 gegen eine 20-fache Kapitalisierung als ablösbar.²⁶⁷ Den Dörfern sollte die Aufhebung der Leibeigenschaft durch Reformen des Großherzogs Ludwigs I. 1811 mit der Begründung zugutekommen: „Wir finden die Leibeigenschaftslasten weder dem Geiste der Zeit noch der Würde angemessen, die Wir bei Unseren geliebten Unterthanen als Staatsbürgern anerkannt haben.“

Private Grundrenten konnten nach der 1812er Regelung zum 25-fachen Betrag der Jahresabgabe nur abgelöst werden, wenn das Grundstück geteilt werden sollte.²⁶⁸ Das brachte wenig Erfolg. In der Rheinbundzeit sah die großherzoglich hessische Regierung in der geschlossenen Vererbung einen Grund für eine geringere Bevölkerungsdichte.²⁶⁹ Durch die hessen-darmstädtischen Verordnungen von 1811 und 1828 in Althessen, in der nördlichen Hälfte des heutigen Hessen, wurde die Geschlossenheit der bis dahin nur ungeteilt vererbaren Bauerngüter aufgehoben.²⁷⁰ Die Teilung von Zinsgütern hing nicht mehr von obrigkeitlicher Genehmigung, sondern noch von der Genehmigung des Grundherrn, des Lehns- oder Gutsherrn, ab.²⁷¹

Wegen der den Solmser Grafen eingeräumten Vorrechte sowie der subsidiären Geltung des Solmser Landrechts kam die Aufhebung der Abgaben für Leibeigenschaft, Fronen und Grundzinsen auch im Großherzogtum Hessen-Darmstadt weitgehend nicht zur Durchführung. Die mediatisieren Stan-

desherrschaften hatten 1806 zwar ihre reichsunmittelbaren Herrschaftsrechte, die Reichsstandschaft, nicht aber ihre gutsherrlichen und Besitzrechte verloren. Zu den althergebrachten Abgaben und Dienstleistungen der Bauern traten die weitergehenden Ansprüche des neuen Staats wie z. B. Steuern und Wehrpflicht. Noch während des gesamten 19. Jahrhunderts behielt das Solmsers Landrecht von 1571 seine Geltung, auch soweit Teile der Solmsers Grafschaften dem Großherzogtum Hessen zugeschlagen worden waren.²⁷² Dies galt bis zum 1.1.1900, als es vom einheitlich im Deutschen Reich in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuch abgelöst wurde.

Die Ländereien Niederursels verteilten sich auf viele Adlige, Kirchen, Klöster und auch wohlhabende Kaufleute. In der solmsischen Hälfte Niederursels mit 402 Einwohnern gab es 1811 noch 35 Leibeigene und 20 freie Bauern.²⁷³ Während Frankfurt in seiner Hälfte Niederursels gemessene Frondienste verlangte, nämlich festgelegte Arbeiten zu bestimmten Zeiten wie das Ernten auf städtischen Feldern, Instandhalten von Wegen und Bauten und Holzfahren, abgelöst durch die Jahresgebühr von 8 Gulden, und eine Schutzgarbe von jedem Acker, einerlei welchen Flächengehalts,²⁷⁴ beanspruchte Solms-Rödelheim in Niederursel ungemessene Frondienste. Sie bestanden in verschiedenen Arbeiten nach Belieben der Herren, darunter Wald-, Feld-, Transport-, Bauarbeiten und Botendienste.²⁷⁵ Spannfronen führten Bauern mit Zugtieren aus, Handfronen Bauern ohne Zugtiere oder Witwen gegen Brot, Bier und 1 Gulden jährlich, Frauen nur die Hälfte (30 kr.).²⁶⁶ Die solmsischen überhöhten Fronansprüche stellten im

Verhältnis zu denen der Stadt Frankfurt eine so starke Belastung für die gemeinsamen Untertanen dar, dass die Stadt auch aus diesem Grund 1652 die Teilung in zwei Dorfhälften befürwortet hatte.²⁶⁷ 1700 hatte das Reichskammergericht den Solmsen Grafen verurteilt, das Kondominatsverhältnis mit der Stadt Frankfurt durch Realteilung zu beenden, was 1714 in Niederursel zur Durchführung kam.²⁷⁸

Bereits 1812 forderte Schultheiß Ruppel die Aufhebung der bäuerlichen Unfreiheit und beklagte: „Auf keinem Ort in unserer ganzen Gegend haften so viele Gülden und Zinsen, die an Auswärtige zu berichtigen sind ...“.²⁷⁹ Denn die Güter der Auswärtigen waren teilweise ganz oder zur Hälfte von Steuern und Lasten befreit, während Zinsen, Fronen und Zehnten den Bauern im Verhältnis übermäßig belasteten. Im Frankfurter Dorfteil Niederursel lagen auf 457 Morgen keine Steuern, auf 388 Morgen die halbe Steuer und auf dem überwiegenden Rest von 643 Morgen die volle Steuer.²⁸⁰ Im Zuge der Ablösung der Reallasten übernahmen ehemalige Erbpächter in großem Umfang die Erbleihgüter als Eigentum.²⁸¹ Die früheren Grundherren wurden durch Kapitalien entschädigt, wobei sich der Prozess der Ablösung und Grundentlastung auch in Niederursel bis weit in das 19. Jahrhundert hinzog.

In Praunheim, das 1806 mit einer Hälfte und 1816 ganz an das Großherzogtum Hessen fiel, hatte 1795 der Geldbetrag für die Abgabe des Besthauptes im Todesfall des leibeigenen Familienoberhauptes 4% des Vermögens betragen. Im Großherzogtum Hessen 1815 war sie auf 5% des Vermögens gestiegen.²⁸² Dort zählten die Grafen zu Solms-Rödelheim zu den

Grundherren von sieben Hofreiten. Bei den Verhandlungen über diese Erbschaftssteuer der Leibeigenen fanden die Praunheimer in dem Kammerrat Schott in Rödelheim einen guten Fürsprecher, der oft zu Ihren Gunsten vermittelte, so dass die Herrschaft einen Teil auf dem Gnadenweg erließ.²⁸³

Die entschädigungslose Ablösbarkeit von ungemessenen Staatsfronen schrieb die Verordnung von 1819 im Großherzogtum vor.²⁸⁴ Diese Regel wurde 1820 in die Verfassung des Großherzogtums Hessen (Art. 26) übernommen. Darin gewährleistete es die Freiheit der Person und des Eigentums nach den Gesetzen (Art. 23), erklärte die Leibeigenschaft für immer aufgehoben (Art. 25), untersagte ungemessene Frondienste (*Frohnden*) und schrieb vor, gemessene abzulösen (Art. 26). Auch war die Trennung des Domonialvermögens in staatliches und großherzogliches Eigentum durchzuführen (Art. 6). Angesichts einer erdrückenden Staatsschuld verpflichtete sich der Großherzog, ein Drittel sämtlicher Domänen nach seiner Auswahl an den Staat abzugeben, um durch allmählichen Verkauf der Schuldentilgung zu dienen (Art. 6). Die übrigen zwei Drittel bildeten das Eigentum des großherzoglichen Hauses (Art. 7).

Bei staatlichen wie privaten Frondiensten musste besonders in mediatisierten Gebieten unterschieden werden, ob sie auf der Landesherrschaft beruhten oder mit einer Grundherrschaft verbunden waren.²⁸⁵ Soweit Frondienste in Domonialgebieten nach Ausscheiden der Staatsfronen auf dem Verwaltungsweg in Geldrente umgewandelt waren, wurde es den Pflichtigen freigestellt, den 18-fachen Jahresbetrag der Fronleistung oder in 5 Jahresraten den 20-fachen Betrag zur

Ablösung zu zahlen. Andernfalls bestanden die Frondienste fort.²⁸⁶ Es dauerte bis 1826, bis die ungemessenen Frondienste der Staatsfronen ausgeschieden und in Geld umgewandelt waren. In mediatisierten Gebieten kam die Ablösbarkeit der Fronen erst 1827 zustande, nachdem der Staat sich zur Übernahme von Teilentschädigungen bereitgefunden, er sich nach Christof Dipper sozusagen „als Gesamtschuldner zwischen Adel und Bauern geschoben“ hatte.²⁸⁷ Schon ein Jahr später hatten von 289 Domonialgemeinden in der Provinz Oberhessen 133 ihre Frondienste mit dem 18-fachen Betrag und 91 in Fünf-Jahresraten abgelöst; 61 Gemeinden entrichteten ablösbare Renten und vier leisteten weiter Frondienste.²⁸⁸ Es sollte bis 1849 dauern, bis die letzten Staatsfronen wie Bau- und Reparaturfronen aufgehoben waren.

**b) Ablösung von Grundrenten und Zehnten 1821
und Zwangsablösung 1836 mit Ausnahme u. a.
von Erbpachten**

Die 1816 eingeleitete Umwandlung der Zehnten in Geldrenten von Domonialgütern war 1818 auf Zehnten privater Stiftungen und Pfarreinen ausgedehnt worden.²⁸⁹ Die Regierung ließ sich vernehmen: „Ludwig gehört der Ruhm und Preis, der erste aller teutschen Fürsten zu sein, der den Zehnten nach Bestimmungen, wie sie milder nicht erwartet, noch gerechterweise erwartet werden können, aufhob, und die Landwirtschaft von den schlimmsten aller Fesseln befreite, die jeder besseren Cultur mächtig entgegen wirkt.“²⁹⁰ Dennoch waren fiskalische Zehnten von 1831 bis in die

1840er Jahre erst in 320 von 604 Gemarkungen in Geldrenten umgewandelt worden.²⁹¹

Nach der Umwandlung der Zehntabgaben in Geldrenten eröffnete das Grundlastenablösungsgesetz von 1821 dann die Ablösbarkeit der Zehnten und der Grundzinsen zum 18-fachen Wert der Jahresabgabe.²⁹² Es entfielen auch die Hoheitsämter der Schultheißen im Dienst der Obrigkeit. Jedoch ließ sich das Ablösungsgeschäft wirtschaftlich kaum durchführen.²⁹³ Schließlich nutzte das Großherzogtum Hessen wie später auch der Stadtstaat Frankfurt und das Herzogtum Nassau das Machtinstrument der zwangsweisen Ablösung. Mit dem Ablösungsgesetz von 1836²⁹⁴ waren alle noch vorhandenen Grundrenten, Geld- und Naturalleistungen, restlichen Zehnten und sonstige Reallasten zum 18-fachen Wert zwangsweise ablösbar. Ausgenommen davon waren allerdings noch Erbpachten, lebenslange Pachten und Lehensfälle (Art. 1). Mit Unterstützung durch eine Rentenbank, die Staatsschuldenkasse in Darmstadt, konnte bei Mangel an Ablösungskapital Abhilfe geschaffen werden. Die Bank wurde zur Mitwirkung bei der Grundrenten-Ablösung verpflichtet.

Diese Schritte zur Agrarreform waren durch Druck im Gefolge der heftigen 1830er Unruhen ermöglicht worden. Denn es hatte sich nichts an bestehenden hohen fiskalischen Abgaben, an gleich bleibenden Steuern trotz Missernten, Einquartierungen, Durchzug von Truppen, Sondersteuern wegen Krieganleihen und Beiträgen zu Kriegsführen geändert.²⁹⁵ Die breiten sozialen Proteste und Unruhen in Hessen-Darmstadt in der Märzrevolution 1830 wurden von Frankreich beeinflusst.

Hauptsächlicher Träger der Proteste war die Landbevölkerung. Massen der Landbewohner, teils bewaffnet, marschierten Anfang März 1830 auf die Reichsstädte Darmstadt und Wiesbaden. 1822 standen dem staatlichen Besitz von 200 Mio. fl. Domänen, Zehnten und Renten eine Staatsschuld von 13,4 Mio. fl. gegenüber²⁹⁶, weshalb der Großherzog ein Drittel seiner Domänen an den Staat zur Schuldentilgung abgetreten hatte. Proteste richteten sich besonders gegen die Abgaben und Dienstlasten in den standesherrlichen Gebieten, wo herkömmliche standesherrliche Feudalabgaben und staatlichen Steuern zu einer Doppelbesteuerung durch Standes- und Landesherren geführt hatten.²⁹⁷ Die Unruhen in Oberhessen gingen vom Sitz der Isenburgischen Standesherrschaft in Büdingen aus. Bauern, Landhandwerker und unter Zollabschnürung leidende, städtische Kleinstgewerbetreibende



Vollspanner bei der Arbeit

stürmten die Amtssitze und erzwangen weitgehende Zugeständnisse.²⁹⁸ Wenn auch im Herbst Ruhe wiederhergestellt war, bestand doch die Unzufriedenheit der Landbevölkerung in weiten Teilen fort.

c) Widerstände der Standesherrn

In standesherrlichen Gebieten standen der entschädigungslosen Aufhebung auch der grundherrlichen Frondienste starke Widerstände seitens des Adels entgegen. Zur Reichsstandeschaft oder Reichsritterschaft zählte eine Anzahl von Standesherrn insbesondere des Wetterauer Adels, darunter die Grafen von Solms-Rödelheim, nicht dagegen die Herren von Riedesel, die zwar nach hessischen Gesetzen als Standesherrn galten, nicht aber nach Bundesgesetzen.²⁹⁹

Unter den Standesherrn, die Einspruch beim Bundestag gegen das Zwangsablösungsgesetz von 1836 eingelegt hatten, waren auch die Grafen v. Solms-Rödelheim.³⁰⁰ Sie klagten noch in den 1840er Jahren gegen das Großherzogtum Hessen-Darmstadt, den Zentralfiskus, vor dem Großherzoglichen Hofgericht in Darmstadt. Zu entscheiden war, ob das Grundrenten-Ablösungsgesetzes von 1836 als Zwangsgesetz auf die lange vor der Mediatisierung erlangten, althergebrachten Grundgefälle der Standesherrn überhaupt Anwendung findet und ob den berechtigten Standesherrn nicht eine höhere als die im Gesetz von 1836 fixierte Entschädigung auf ihre standesherrlichen Grundrenten gebührt.³⁰¹ Sie beriefen sich u.a. auf die Rheinbundakte, das hessische Edikt von 1807, das hergebrachte Fronen und Frongelder zusagte³⁰², sowie das Edikt von 1820, welches

ihnen Privilegien einräumte. Die standesherrlichen Gesetze seien der Landesgesetzgebung entrückt. Sowohl in der Rheinbundakte (Art. 27) als auch in der Bundesakte (Art. 14) war den Standesherrn ihr Domänenbesitz mit Ausnahme eindeutiger Hoheitsrechte und alle grundherrschaftlichen Rechte als unverletzliches Privateigentum garantiert worden, was zu einer erheblichen Verzögerung des Ablösungsgeschäfts mit Ausnahme von Preußen geführt hatte.³⁰³

In einer Denkschrift an das Innenministerium brachten die Standesherrn 1839 ihre Einwände vor.³⁰⁴ Da ihnen in Art. 14 der Bundesakte in allen Bundesstaaten der ungestörte Genuss des Eigentums garantiert worden sei, seien sie vor Eingriffen der gesetzgebenden Gewalt geschützt, so dass eine Zwangsablösung gegen die Gesetze verstieße. Änderungen durch zeitgemäße Reformen einer „uralten, durch Jahrhunderte geheiligten Eigentumsform“ seien nur mit Einwilligung sämtlicher Berechtigter möglich. Auch nach dem Edikt von 1820 sei ihnen im Großherzogtum Hessen Schutz und Garantie für „ungekränkte“ Ausübung und ungestörten Besitz aller Besitz- und Eigentumsrechte zugesichert worden (§ 23). Sie seien Opfer einer zwangsweisen Eigentumsbefreiung. Es könne ihnen nicht zugemutet werden, das Oberigentum untergehen zu sehen und dafür ein neues Besitztum in Obligationen in Staatspapieren anzunehmen oder den Erlös gar an Stelle eines für immer verschwundenen Eigentums nur für den vorübergehenden personellen Zweck einer Schuldenabtragung zu verwenden.

Außerdem sage ihnen das Edikt von 1820 zu, dass eine gesetzliche Inanspruchnahme ihrer Grundrenten und Zinsen zu

staatlichen Zwecken wie bei einer Ablösung nur mit einer gleichzeitigen und vollständigen Entschädigung geschehen könne (§ 58). Der 18-fache Ablösungstypus des Ablösungsgesetzes von 1836 berücksichtige keinen Abzug von 22% für Steuern, Kommunalumlagen, Kosten für Provinzialstraßen, Kriege und von weiteren 6% für Verwaltungskosten, summa 28%. Ferner sei der Zinssatz mit 4% auf Kapitalienbesitz *pro futuro* zu niedrig angesetzt, der bereits 1839 auf 3½ % gefallen sei und wohl auf 3% sinken werde. Ihre Garantie schütze sie vor völlig unzureichender Entschädigung.

Wegen des Widerstands der Standesherrn ließ die Durchführung des Zwangsablösungsgesetzes von 1836 auf sich warten. Nach einem vergeblichen Vorstoß beim Bundestag hatte der Adel per Gerichtsbeschluss die Ungültigkeit des 18-fachen Entschädigungssatzes für sich durchgesetzt.³⁰⁵ Nach der 1836er Regelung war den Standesherrn ein Steuerprivileg eingeräumt (Art. 13), wonach sie bei Ablösung einer Grundrente eine Vergütung als Staatsrente in Höhe von 3/8 der auf die Grundrente entfallenden Steuern aus der Staatskasse erhalten.³⁰⁶ Einen Teil der Gerichts- und Polizeigewalt übten sie noch aus.³⁰⁷

Immerhin kam die Grundlastenablösung mit dem 18-fachen Kapitalwert durch die 1836er Regelung in Gang.³⁰⁸ Der Berechtigte konnte das Ablösungskapital mit 4%iger Verzinsung bei der Bank stehen lassen (Art. 23). Die Kasse war befugt, im Fall des Ab- oder Loskaufs der Last Schuldscheine auf den Namen des Verpflichteten auszustellen. Hilfreich war, dass die Staatsschuldentilgungskasse in Verbindung mit dem Innenministerium Mithilfe bei der Verwaltung der Kapitalien

anbot, sie die sichere Verwahrung von Wertpapieren und die rechtzeitige Wiederanlage verlorster Obligationen übernahm.³⁰⁹ War der Staat der Berechtigte, wurde entweder die Allodifikation bewirkt, ein angemessenes Objekt oder die Ablösesumme verliehen; der Lehnsinhaber war zu behandeln wie jeder andere Berechtigte (Art. 24). Hier zeigt das Großherzogtum vorbehaltlich seiner Wahl Bereitschaft, der bürgerlichen Bevölkerung vom Staatseigentum Eigentum zu verschaffen.

d) Ablösung aller Lehns- und Erbpachtfälle 1848 und weitere Entschädigung der Standesherrn

Den entscheidenden Schub erhielt die Agrarreform im Großherzogtum Hessen im Revolutionsjahr 1848, in dem auch die Bevölkerung im großherzoglichen Rödelheim in der Grafschaft Solms-Rödelheim aufbegehrte.

Dort war der Solmser Graf Grundherr von sechs Hofreiten mit 6 ½ Huben und besaß zwei Drittel des kleinen Zehnten, Teile des Gerichts, Anteile am Fischwasser auf der Nidda sowie an der Schäferei mit 2 ½ Huben.³¹⁰ Die Rödelheimer erhoben gegen ihn Forderungen und richteten eine Sturmpetition an die Hessische Zweite Kammer, in der sie einen Katalog von Freiheiten und Befreiungen verlangten. Im Auftrag des Großherzogs bewilligte der Minister Heinrich v. Gagern, der erster Präsident des ersten deutschen Gesamtparlaments der Frankfurter Paulskirche wurde, alle Forderungen. Vertraglich sicherte der Solmser Graf zu, alle Abgaben der Gemeinde durch eine Ablösesumme zu streichen.³¹¹

In einer Petitionsbewegung 1848/49 wurden 25.000 bis 30.000 Eingaben aus den Bundesstaaten an die Frankfurter Paulskirchenversammlung eingereicht. Sie richteten sich u.a. dagegen, dass noch immer nicht alle mit dem „Lehnsunwesen“ verbundenen „gutsherrlichen Rechte und Befugnisse, bauliche und Pflichten jeder Art“ aufgehoben worden waren. Auch darüber verhandelte die Nationalversammlung der Frankfurter Paulskirche am 3. Oktober 1848.³¹² Zwischen Juni und September 1848 wurden die „Grundrechte des Deutschen Volkes“ in dieser Versammlung mit großer Heftigkeit diskutiert.

Die Darmstädter wie die Kasseler Regierung entsandten Truppen in die Unruhezone. Unter dem Druck der Proteste vor allem aus der Landbevölkerung konnten im Großherzogtum Hessen noch 1848 Reformgesetze zur Aufhebung standesrechtlicher Vorrechte durchgesetzt werden. Nach der Regelung von 1848 waren nun auch alle Lehns- und Erbpachtfälle, Vorrechte der Standesherrn, u.a. Gerichtsbarkeit und Patronatsrechte, aufgehoben und die Allodifikation der Leihgüter eingeleitet worden.³¹³ Eine über das 18-fache des Jahresbetrags hinausgehende vertraglich gezahlte Ablösungsrente konnte gemindert werden (Art. 11, Ziff. 3). Frühere entgegenstehende Edikte über Vorrechte der Standesherrn vom 17.2.1820 über die ehemalige unmittelbare Reichsritterschaft vom 1.12.1807 wurden gemäß Art. 15 aufgehoben. Ausdrücklich waren Standesherrn künftig hinsichtlich ihrer Privatberechtigungen allen Ablösungsgesetzen unterworfen, die für das ganze Land auf verfassungsmäßigem Weg noch erlassen würden (Art. 10). Der Abschluss künftiger Fideikom-

missverträge wurde untersagt, während bestehende vorbehaltlich gesetzlicher Neuregelung erhalten blieben (Art. 2). Auch die Staatsrente für die Standesherrn aufgrund der 3/8-Steuerfreiheit war entfallen.³¹⁴ Die 1848er Regelung bezweckte nach Peter Fleck die Aufhebung der standesherrlichen Vorrechte und die Beseitigung der „Missverständnisse“, die durch Weigerung der Standesherrn, sich dem Ablösungs-gesetz von 1836 zu unterwerfen, entstanden waren.³¹⁵ Allerdings bildete der „Reaktionsbeschluss“ des restituierten Bundestages vom 23.8.1851 die Grundlage für standesherrliche Restitutionsforderungen.³¹⁶

Wo der Adel durch Ablösungsverluste in seinem Rechtsempfinden verletzt erschien, erhielt er nachträglich eine Vergütung auf sein Ablösungskapital als Entschädigung aus der Staatskasse. Den Weg beschritten Hessen-Darmstadt und Württemberg.³¹⁷ Auch in Nassau und Bayern trug die Staatskasse und damit der Steuerzahler die Differenz zwischen Ablösebetrag und Entschädigung. Ein wesentlicher Erfolg für die Standesherrn war, dass neben den direkten Ablösungsverlusten auch für den Verlust des 3/8-Steuerprivilegs eine Staatsrente nachgezahlt wurde.³¹⁸ Bis 1856 betragen in Hessen-Darmstadt Nachzahlungen von Entschädigungen für Ablösungsverluste 255.000 fl., für Zinsen 8.400 fl. und Staatsrente 2.800 fl.³¹⁹ Noch 1858 bezogen berechnete Standesherrn eine nachträgliche Entschädigung aus der Staatskasse.³²⁰ Dadurch, dass der Staat Härten der Standesherrn ausglich, hatte er die Aufhebung ihrer Vorrechte erst ermöglicht. Im Großherzogtum Hessen war es gegen starken Widerstand des Adels somit zur Neuordnung der Verhältnisse der Standes-

herren gekommen.³²¹ Infolgedessen wurde die Regelung der Grundlastenablösung erneut forciert, die nicht unabhängig von der mit den Standesherrn gesehen werden kann. Zur beschleunigten Ablösung trug die Einzigartigkeit bei, dass den Verpflichteten ein Drittel des gesetzlichen Ablösungskapitals der Grundrenten und der Zehnten als Entschädigung für die auf Seiten der Standesherrn allgemein anzunehmende Verzögerung erlassen wurde, ein Sechstel, wenn Zehnten erst jetzt in Geldrenten umgewandelt wurden.³²²

e) Zur Ablösung von Reallasten durch das Haus Solms

Das Haus Solms hatte in vielen, später an Frankfurt fallenden Territorien Grundbesitz. Sein Vermögen war an einen Familien-Fideikommissverband gebunden. Die Einbeziehung der Grundrente in einen solchen Verband stellte nach Art. 3 der 1836er Regelung grundsätzlich kein Hindernis für die Ablösung dar. 1848 waren künftige Verbände untersagt, aber bestehende aufrechterhalten. Bereits seit der „Erb- und Brudereinigung“ des Hauses Solms von 1578 war die Veräußerung von Familien-Fideikommissvermögen an die Genehmigung der „Brüder“ gebunden.³²³ Grundsätzlich wurden ihre Lehen von gesamter Hand vergeben. Für Veräußerungen des Familienguts war die Zustimmung der Agnaten des Hauses Solms einzuholen, die nur in Ausnahmefällen versagt wurde.³²⁴ War Grundbesitz zu Lebzeiten erworben, war er frei verfügbar und fiel nach der Observanz des Gesamthauses Solms erst nach dem Tod des Erwerbers in das Familienvermögen.³²⁵ Zwecks Ablösung von Grundrenten und Zehnten der Grafen von

Solms-Rödelheim fragte der Großherzogliche Kreisrat des Kreises Friedberg beim Hofgericht in Darmstadt regelmäßig an, ob die Grundrente verpfändet³²⁶, ob sie in einem Familien-Fideikommissverband einbezogen sei oder Lasten (fiskalische Bau- oder Reparaturfronen) nach Art. 2 des Ablösungsgesetzes von 1836 auf ihr hafteten, so auch 1843 bei der Ablösung der solms-rödelheimischen Schutzgarben-Abgabe in Niederursel.³²⁷ Verpfändungen seien im Hypothekenbuch nicht eingetragen und vom Übrigen habe man keine Kenntnis, lautete die häufige Antwort.

Wie die Beispiele in Kalbach, Harheim oder Niederursel zeigen, haben die Grafen von Solms-Rödelheim Ablösungen ihrer Rechte insbesondere auf ihren Dinghöfen mit vielen Hübnern durchführen lassen. Abgelöst wurden u.a. Gülten, Renten, Dienstgelder, Patrimonialgerichtsbarkeit und Fische-reigerechtigkeit, darunter auch im Kurhessischen 1843 vertraglich die Zehntrechte in Preungesheim oder Zinsgefälle in Eckenheim mit der 20-fachen Jahresabgabe.³²⁸ Mit agnatischer Zustimmung veräußerten sie auch Ländereien, „Erbpächte“, Zinsen, Gülten, Zehnten und Renten im Herzogtum Nassau an den Kaufmann Horstmann in Höchst.³²⁹ Zwischen 1840 und 1855 sanken die Zehnteinnahmen der Grafen von Solms-Rödelheim von jährlich 2.918 fl. auf 39 fl., wogegen die Zeitpachteinnahmen von 33.562 fl. auf 56.645 fl. stiegen.³³⁰ Daraus ist ersichtlich, dass ein hoher Anteil an Leihverhältnissen wie der Solmser nicht erblichen Landsiedelleihe als Zeitpachtverhältnisse aufrechterhalten und wohl auch Eigentum zwecks Verpachtung hinzuerworben wurde. In Solmser Landsiedelleihe vergebene Güter entgingen wie

selbst bewirtschaftete Ländereien der Allodifikation, dem Eigentumserwerb der Bauern. Auch schon vor der Ablösung waren Solms' Güter vielfach nur auf Jahre vergeben. Während Graf Ludwig Heinrich v. Solms-Rödelheim vor 1727 sieben Höfe noch in Eigenbewirtschaftung, in „Frohnden“ und mit „eigenem herrschaftlichen Vieh“, bebauen ließ, ging sein Nachfolger, Graf Wilhelm Karl Ludwig, zunehmend dazu über, Höfe in Zeitpacht, auf 3, 6, 9 oder 12 Jahre, zu vergeben. Das hatte den Vorteil regelmäßiger Einnahmen und eine Senkung des Aufwands für die selbständige Bewirtschaftung.³³¹ Folglich waren auch schon im Lauf des 18. Jahrhunderts Einnahmen der Grafen von Solms-Rödelheim aus Temporalbestandszinsen angestiegen.³³²

Vor der Ablösung hatte das Haus Solms bereits 1821 in großem Umfang Berechtigungen im „Ausland“ Nassau verkauft. Kaufmann Johannes Horstmann in Höchst zählte zu denen, die einigen Grundherren Berechtigungen in großem Stil abkauften. Er stellte bei den Grafen von Solms-Rödelheim den Antrag, gegen den nur 15-fachen Kapitalwert (der Jahresabgabe) Reallasten zu erwerben und dadurch einen Gläubigerwechsel hinsichtlich der Berechtigungen der Grundherren herbeizuführen. Das Haus Solms stimmte dem mit agnatischem Konsens für seine auswärtigen Güter und Gefälle im Herzogtum Nassau 1820 zu, um seine Gefälle im Inland zu konzentrieren. Horstmann erzielte 1821 insgesamt 42.106 fl. 43 kr., für Güter 3.974 fl. 45 kr., für Zehnten in Kalbach und Weißkirchen 1.830 fl., in Nieder-Erlenbach, Eschborn und Stierstadt 2.329 fl. 50 kr., für den weitaus höchsten Posten Erbpächte und Zinsen 32.660 fl. 37 kr., für

abzulösende Zinsen 1.111 fl. 14 kr. und für rückständige Gelder 200 fl.; neben dem Betrag an Horstmann gingen 18.000 fl. auch an Erbbeständer in Eschborn für den Verkauf ihrer Rechte.³³³

In seinem Antrag gab Horstmann an, dass das Eigentum dieser Gefälle ohne Rücksicht darauf, an welchem Ort diese liegen und ob sie ständige oder Temporalpächte sind, mit dem 15-fachen Kapitalwert berechnet werden, der Malter Weizen zu 100 fl., Korn 72 fl., Gerste 50 fl. und Hafer 36 fl. (§ 1). Der Kaufbetrag werde in fünf gleichen Terminen gezahlt und jährlich mit 5% verzinst; das Eigentumsrecht bleibe dem verkaufenden Teil vorerst noch erhalten (§ 2). Der Käufer wird in die bestehende Jahresnutzung eingesetzt und muss neben Kaufpreis, Zinsen auch die auf den Besitz fallende Steuer zahlen (§ 4). Die Beitreibung von Rückständen an Gülten oder Geld von den Bauern beschäftigte das Haus Solms-Rödelheim noch in den 1830er Jahren.

f) Rechtsstreit um Erbpacht oder Zeitpacht

Der Streit um Erb- oder Zeitpacht führte zu vielen Prozessen. 1839 wollte die Stadtkämmerei Frankfurts die Ablösung der ihr zustehenden Erbpachtgefälle, jährlich ca. 50 Malter Korn des vormaligen Liebfrauentifts und 6 Malter Korn des ehemaligen St. Leonhardstifts, in Rödelheim auf Antrag vieler verpflichteter Beständer herbeiführen.³³⁴ Zu den Beliehenen zählten auch die Grafen von Solms-Rödelheim, die sich einer Ablösung 1846 widersetzen und nicht auf laufende Einnahmen verzichten wollten. Laut Solms-Rödelheimischer Rentkammer sahen sie sich zur Annahme berechtigt, dass

eine Zwangsablösung ungerechtfertigt sei, und bestritten die Erbleihqualität der ehemaligen Stiftsgüter. Diese sei ursprünglich zwar vorhanden gewesen, seit der Begründung der Gefälle aber inzwischen gänzlich „verwischt“. Die frühere Erbpacht sei lediglich noch ein Zins (Pachtzins). Den Erfordernissen einer Erbleihe werde schon seit Jahrhunderten nicht mehr entsprochen. Die Grafen hatten Stiftsgüter offenbar auch unterverpachtet und ließen es auf einen Rechtsstreit mit der Stadt ankommen. Die Stadt legte viele Erbleihbriefe seit dem 16. Jahrhundert vor. Die Erwiderung der solmsrödelheimischen Rentkammer lautete, dass die Erbbestände inzwischen in Zinsgüter (Pachtzinsgüter) „ausgeartet“ seien.

Hofgerichtsadvokat v. Buri in Gießen bestätigte das, nachdem er die Vielzahl vorgelegter Erbleihbriefe untersucht hatte. In einem Klageverfahren des St. Leonhardstifts sei 1778 per Regierungsdekret bekräftigt worden, dass Güter wegen der Stammerhaltung nicht verkauft werden dürfen. Liebfrauenstiftsgüter seien zwar zeitweise willkürlich verteilt und verkauft worden. Nach jüngeren Erbleihbriefen sei aber den Erbbeständen jegliche „Verschlitzung“, Veräußerung, Versetzung, Verkauf oder Aufteilung unter Erben untersagt. Das spreche gegen Erblichkeit und Erbleihe und eher für Pachtzins. Die Stadt verfolgte eine Ablösung nicht weiter. Da viele Rödelheimer „Erbpachtpflichtige“ ihre Leistungen an die Stadtkämmerei ab ihrem Ablösungsantrag eingestellt hatten, mussten sie ihre Rückstände nachzahlen, manche im Klageweg. Auch der Graf v. Solms-Rödelheim beglich seine Pachtschuld von ca. 7 Malter Korn mit 63 fl., 8 ½ kr. im Jahr 1847.

g) Kein genereller Eigentumserwerb der Bauern durch Ablösung

Ein Eigentumserwerb bearbeiteter Ländereien durch Ablösung seitens der Bauern fand keineswegs generell statt, wofür folgende Beispiele dienen mögen. In Nieder-Eschbach gelangte das Hofgut des Deutschen Ordens mit Besitz in 150 Dörfern ab 1748 durch Veräußerung mit „Erblichkeitsbrief“ an Philipp v. Edelsheim und 1774 an den Prinzen von Hessen zu Rumpenheim.³³⁵ Noch 1858 löste dieser die vormalige Edelsheimer Naturalabgabe, die ihm neben anderen Abgaben gemäß „Erblichkeitsbrief“ oblag, gegenüber dem evangelisch-reformierten Pfarrer in Höhe von jährlich über 3 Achtel Korn ab.³³⁶ Prinz Wolfgang v. Hessen verkaufte einen Teil des Landbesitzes 1958 an die Nassauische Heimstätte und den Rest 1971 an die Hessische Landgesellschaft. Das Gelände des „Freihofs“, dessen Abriss die Landgrafen von Hessen 1972 beschlossen hatten, erwarb die Gemeinde Nieder-Eschbach, wo die Freiwillige Feuerwehr ihren Standort erhielt.³³⁷ Offensichtlich war der mit 3 Achteln Korn belastete Teil des Landes mit der abzulösenden Abgabe an den Pfarrer einst verliehenes Kirchengut. So wurde z.B. auch das aus drei Huben bestehende Kirchengut der einstigen fuldischen Kirche zu Crutzen in Kalbacher Feld vom Pfarrer „verlandsiedelt“.³³⁸

Der sog. Glauburghof³³⁹ in Nieder-Eschbach mit seinem Besitz 1710 von 3,5 Huben ging nicht durch Ablösung an frühere Pächter. Die Frankfurter Patrizierfamilie v. Glauburg besaß im benachbarten Nieder-Erlenbach eine Wasserburg, eine Zehntscheune und einen Hof. Wie der Name Glauburghof vermuten lässt, wird ihr das Eigentum am Hofgut zugestanden

haben. Es kam durch Verkauf 1550 an Herrn v. Schadt aus Frankfurt und an wechselnde Eigentümer und Pächter. Teilweise lag Eigenbewirtschaftung vor. Die Zehnten und Weizenbede wurden aufgehoben.

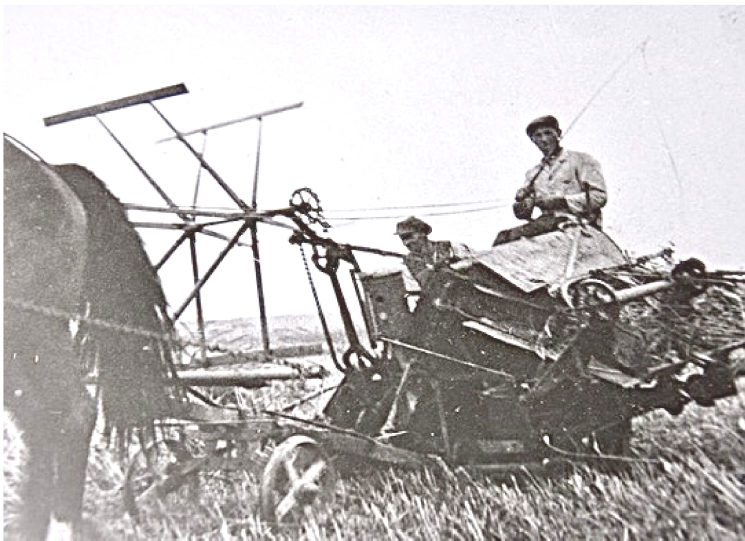
Auch das Gut des Mainzer Domkapitels, das „Habergut“³⁴⁰, in Nieder-Eschbach gelangte nicht durch Ablösung in das Eigentum der Landwirte. Mit 170 Morgen Land und Wiesen betrug sein Besitz mehr als ein Drittel der Nieder-Eschbacher Gemarke neben Zehntrechten; die beträchtliche Einnahme des Domkapitels bestand 1740 in über 97 Malter Korn, 6 Malter Weizen, 40 Malter Gerste, 30 Malter Hafer, 7 Malter Erbsen, 4 Malter Linsen und 4 Malter Wicken. Offenbar vergab Kurmainz das Habergut, wie im Rheinland üblich, in Zeitpachtverhältnissen. Der Besitz des ehemaligen Domkapitels ging dann im Verkaufsweg an Jacob Fay, den Frankfurter Gastwirt „Zum Schwanen“, und 1857 an den Fürsten Ferdinand v. Solms-Braunfels, in dessen Besitz der Hof bis zu seinem Abbruch blieb. Eine darauf lastende Zehntverpflichtung war abgelöst worden.

Das Domkapitel ließ über hundert Jahre lang seine in Nieder-Eschbach bezogenen Fruchtgefälle einschließlich seiner Zehnten versteigern, um sie in Geld zu umzuwandeln. 1723 hatte es seinen Hofmann vom Kalbacher Dompräsenzhof, Johann Peter Stöhr, zum Mitbieten kommen lassen, um höhere Preise zu erzielen. In einem lauten Tumult wurde ihm zugerufen: „Hofmann, Hofmann, lass das bleiben! Wenn ein Nieder-Eschbacher dergleichen zu Kalbach täte, würden ihm Arme und Beine entzwei geschlagen werden.“³⁴¹ Infolge des Mitbietens kamen höhere Preise zustande. Stöhr wurde auf

dem Heimweg überfallen und geschlagen. Die Täter konnten vom Hanauer Amt in Bergen nie ermittelt werden.³⁴²

Kurmainz baute in Nieder-Eschbach eine Zehntscheune zur Einlagerung seiner Frucht, wie eine auch in Kalbach am domkapitularen Präsenzhof gegenüber der Kirche stand, die heute als Wohnkomplex ausgebaut ist.

Im nassauischen, seit 1866 preußischen Kalbach kam die herrschaftliche Schäfereigerechtsame oder das Schafhütungsrecht erst 1881 gemäß Schaf- und Pferdehütungsgesetz zur Ablösung. Sie rührte wie die Fischereigerechtsame in Harheim und Vilbel auf der Nidda von Kurmainz her. Nach dem Zwangskonsolidationsgesetz hatte die vollständige Zusammenlegung bzw. Aufteilung der Grundstücke in Kalbach 1873



Ehepaar unterwegs mit dem Mähbinder

stattgefunden. Zur Genehmigung des Aufteilungs-Rezesses in der Hütungs-Ablösungssache lud die preußische Behörde in Wiesbaden durch Regierungsassessor Hellweg den Grafen v. Solms-Rödelheim und die Kalbacher Grundbesitzer im Juli 1881 in das Gartenlokal des „Frankfurter Hofs“ des Gastwirts Heinrich Schneider in Kalbach zum Termin. Bei Nichterscheinen würde ihre Genehmigung angenommen und die Unterschrift kostenpflichtig richterlich ergänzt. Eine anliegende Genehmigungserklärung sei notariell oder gerichtlich zu beglaubigen. Von 2400 Morgen Gemarkungsfläche waren 2200 Morgen weidepflichtige Äcker und Wiesen. Das gräfliche Haus war ebenfalls mit über 14 Morgen weidepflichtigen Geländes begütert. Die Besitzer der hütungspflichtigen Grundstücke lösten die Gerechtsame mit 4 Mark pro Morgen in vier gleichen Beträgen von 1881 bis 1884 ab, der Graf laut Bürgermeister Post insgesamt mit 56 Mark, 40 Pf.³⁴³

IV. Strukturveränderung bei beginnender Industrialisierung

Soweit die Landbevölkerung lastenfreies Eigentum erworben und eine gleichmäßige Besteuerung erlangt hatte, waren durch die Agrarreform bis Mitte des 19. Jahrhunderts im vorindustriellen Zeitalter noch keine wesentlichen strukturellen Veränderungen feststellbar.³⁴⁴ Wie Peter Fleck für Hessen-Darmstadt feststellt, stieg die Zahl der Betriebe aufgrund des Bevölkerungszuwachses und der Realteilung an und blieb die bäuerlich geprägte Besitzstruktur in den durch Realteilung geprägten Gebieten erhalten; Betriebsgrößen änderten sich

über längere Zeit nicht.³⁴⁵ Die Befreiung von Grundlasten hatte im Allgemeinen weder eine Vergrößerung der bäuerlichen Betriebe noch eine Verbesserung der Vermögenslage zur Folge, zumal bis zum Ende des 19. Jahrhunderts regelmäßig Kredite zu tilgen waren. Am Ende des 19. Jahrhunderts hatten in Hessen-Darmstadt knapp 60% der Landwirtschaftsbetriebe weniger als 2 ha und 21% bis 5 ha Land; in der allgemeinen Entwicklung der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts ging die Bedeutung der Landwirtschaft zugunsten der wirtschaftlichen Entwicklung langsam zurück.³⁴⁶ Im vormals nassauischen, seit 1866 preußischen Sossenheim gab es 1885 unter den ansässigen Beschäftigten noch 34% Landwirte neben 60% Fabrikarbeitern und 5% Handwerkern; bis 1952 war ein Umschwung vollzogen: 96% der berufstätigen Ortsbevölkerung arbeitete in Frankfurt, Höchst oder Rödelheim; es gab nur noch vier größere und zwanzig kleinere bäuerliche Betriebe.³⁴⁷

Eigentumsbildung seitens der Bauern durch Ablösung von Grundlasten stand zunächst der Eigentumserwerb ehemaliger Grundherren gegenüber. Standesherrn nutzten Ablösungskapitalien anfangs vielfach für den Erwerb von Immobilien.³⁴⁸ Die Gesamtsumme der Kapitalien aus Ablösesummen betrug in Hessen-Darmstadt ca. 20 Millionen fl. bei 852.894 Einwohnern, in Württemberg zum Vergleich 87,5 Millionen fl. bei 1.819.000 Einwohnern (1871).³⁴⁹ Im Großherzogtum Hessen entfielen auf nicht fiskalische Berechtigte ca. 11,75 Millionen fl., wovon weniger als 4 Millionen fl. an die Standesherrn gingen.³⁵⁰

Während aus der Ablösung gewonnene Kapitalien der Be-

rechtigten zunächst hauptsächlich in Grunderwerb flossen, gingen sie dann zunehmend in Geldanlagen durch den Erwerb von Wertpapieren, unter denen staatliche Obligationen die bevorzugtesten waren.³⁵¹ In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erfolgten nur wenige Investitionen in Industrieunternehmungen. Geldmittel aus Staatspapieren dienten häufig der Infrastruktur, der Verbesserung des Verkehrswesens und der Finanzierung von Handelsgeschäften.³⁵² Im Staatspapierhandel im weltweiten Frankfurter Bankgeschäft galten Eisenbahnobligationen neben anderen Staatsobligationen als sichere Kapitalanlage. Der Umtausch von Ablösungsobligationen in Eisenbahnpapieren lohnte sich, wenn die Ablösungskapitalien noch nicht fällig waren, was einen Zinsgewinn zur Folge hatte.³⁵³ Wegen des erfolgreichen Bahnschwellenverkaufs z.B. belebte sich die Holzwirtschaft.³⁵⁴ Um 1860 verstärkte sich das Engagement im Wertpapiergeschäft, nachdem schon 1833 zum Fideikommiss zählende Kapitalien des Adels in Staatspapieren und Kommunalobligationen angelegt worden waren; erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts häuften sich Investitionen in größerem Umfang in Bank-, Industrieaktien und Industrieobligationen.³⁵⁵

Mit beginnender Industrialisierung setzten Strukturveränderungen in und um die Industriegebiete ein. Die ländliche Bevölkerung löste sich in großen Teilen aus ihren überkommenen sozialen und ökonomischen Bindungen. Sie gliederte sich vielfach, vorwiegend in Nähe der Städte, in eine moderne liberale Sozial- und Wirtschaftsordnung ein, die sich durch Wettbewerb und eine Ordnung von Besitz- und Produktionsverhältnissen auszeichnet.³⁵⁶ In der Phase der Frühindustri-

alisierung ging der starke Einfluss des Adels zurück und setzte sich das Bürgertum infolge gesteigerten Handels und Gewerbes an die Spitze der städtischen Schicht. Den Agrarreformen schloss sich in Deutschland der Übergang zur Industrialisierung fast nahtlos an.³⁵⁷ Das lässt sich jedenfalls in Landstrichen unweit von Industriestädten feststellen. Nach Christof Dipper ist diese Kombination in Europa beim Übergang vom Feudalismus zum Kapitalismus einmalig.³⁵⁸ Der gewerblich-industrielle Bereich eilte dem Agrarsektor gleichsam davon.

Frankfurt entwickelte sich am Ende des 19. Jahrhunderts zu einer bedeutenden Industriestadt mit großer Anziehungskraft für ehemalige Landarbeiter nach deren Lösung „von der Scholle“. Anzutreffen war auch der landbesitzende Fabrikarbeiter und frühere Kleinbauer, der mit größerer Verdienstmöglichkeit von der Stadtnähe profitierte.³⁵⁹ Insoweit ergänzten sich die Feudalablösung und die beginnende Industrialisierung gegenseitig. Ein kleinbäuerliches Arbeitskräftepotential bildete sich für den Industrialisierungsprozess.³⁶⁰

Heute sind die Bewohner, Eingesessene wie Zugezogene, der einst ländlichen Stadtteile in einer offenen Großstadt mit ihrer Vielfalt von Arbeitsplätzen längst in allen Berufen vertreten. In sämtlichen landwirtschaftlich geprägten Gemeinden setzt sich der Rückgang der Anzahl der Bauern und der kleinbäuerlichen Betriebe fort. In Frankfurt-Sossenheim betrieben 1980 noch zwei Vollbauern und vier Personen im Nebenerwerb Landwirtschaft. In Frankfurt-Preungesheim gab es 1990 keinen Landwirt mehr im Vollerwerb. In Frankfurt-Harheim sind 2020 noch ein Vollbauer und vier im Nebenerwerb tätig. Um im Wirtschaftsleben und im Wettbewerb

bestehen zu können, sind die Betriebsgrößen mit den zu bearbeitenden Landwirtschaftsflächen stark angewachsen. Oft hat jeder Landwirt mehr Fläche unter dem Pflug als seine Vorgänger je zuvor.

V. Abschluss der Agrarreform an der Schwelle zum modernen Staat

Wie dargelegt, waren die Aufhebung der Feudalrechte und das Erstarren des Nutzungsrechts zum Vollrecht des Eigentums am bearbeiteten Land im 19. Jahrhundert eine Folge der Französischen Revolution aufgrund vorangegangener Versäumnisse spätestens im Zeitalter des Absolutismus. Zweifellos hat die Eigentumsreform im Zuge von Revolution und Aufruhr Eigentumserwerb der Bauern in großem Umfang ermöglicht. Die Ablösungsgesetzgebung führte zu weitgehender Eigentumsbildung und Lastenfreiheit bäuerlicher Schichten. Soweit der Bauer im Pachtverhältnis auf Zeit verblieb, war auch er frei von Zehnten und Dienstleistungen wie Fronen und besaß die Freiheit zum Eigentumserwerb. Beispiele mancher großer Herrenhöfe weltlicher oder geistlicher Herrschaften zeigen aber auch, dass deren Ländereien keineswegs flächendeckend durch Ablösung Eigentum von Landwirten wurden, sondern viele nach der Agrarreform in Pachtverhältnissen weiter bearbeitet oder vom Beständer oder von Dritten käuflich erworben wurden.

Wenn der Staat Eigentümer geworden war, gelangte Besitz - wie gezeigt - sowohl durch Ablösung als auch durch Verkauf

in das Eigentum von Bauern, Bürgern oder Gesellschaften, wenn er dazu bereit war. Denn er war kaum in der Lage, die Masse der an ihn gefallenen Ländereien zu bewirtschaften. Das soziale Ziel des Agrarreformwerks, bäuerlichen Schichten durch Ablösungen Eigentum an ihrem bearbeiteten Land zu verschaffen und somit eine autonome Eigentümergesellschaft zu bilden, war zu einem großen Teil zwar erreicht worden. Ein Konflikt bestand aber, wie dargelegt, mit dieser Zielsetzung dann, wenn der Staat durch Säkularisation oder Mediatisierung Rechtsnachfolger und Eigentümer der Grundherrschaften geworden war. Wegen notwendiger Erfüllung öffentlicher Aufgaben behielt er sich die Verwendung der Ländereien vor. Zugleich war Staatsziel das Wirtschaftswachstum bei befreitem Bauernstand in freier Marktwirtschaft. Dieser hatte sich mühsam und über einen langen Zeitraum Gleichheit vor dem Gesetz, Eigentumsfreiheit zur Eigentumbildung und Befreiung von den Lasten aus der Zeit der Feudalherrschaft erkämpft. Dem widerspricht nicht, dass Träger und Motor der Agrarreform mit der Revolution des Eigentumsbegriffs, der Wandlung des Untereigentums als Nutzungsrecht in Voll-eigentum, nicht der Bauernstand, sondern reformfreudige Bürokraten in Deutschland waren.

Auch wenn der Eigentumserwerb der Bauern durch Ablösung ihrer Reallasten nicht flächendeckend war, so ist er doch im erfolgten Umfang beachtlich. Ohne Druck und letztendlich gesellschaftlichen Konsens wäre diese Art des Eigentumserwerbs nicht möglich gewesen. Dass er gelang, Eigentumbildung für bäuerliche Schichten gefördert und der Bauernstand von Lasten befreit wurde, ist der Gesellschaft im 19.

Jahrhundert als Leistung hoch anzurechnen. Die Bauernbefreiung trug durch Lastenaufhebung und Eigentumserwerb bäuerlicher Schichten zum gesellschaftlichen Frieden bei. Das positive Ergebnis wird nicht dadurch geschmälert, dass es sich beim Eigentumserwerb der zuvor bearbeiteten Ländereien regelmäßig nicht um große Güter, sondern in der Masse eher um kleine Güter oder nur um Parzellen handelte.

Der Eigentumsbegriff, der im Lauf der Geschichte Änderungen unterworfen war, sieht in der bürgerlichen Rechtsordnung eine strenge Trennung von Eigentum und Pacht vor. Nach BGB steht dem Eigentum ein rein schuldrechtliches Pachtverhältnis gegenüber. Ein geteiltes Eigentum, die Unterscheidung von Ober- und Untereigentum, und der „Zwitter“ Erbleihe/Erbpacht überlebten grundsätzlich nicht. 1919 wurde die Regelung der Erbpacht (§ 1007 BGB) durch eine zum Erbbaurecht ersetzt.³⁶¹ Sie gilt nur noch für früher begründete Erbpachtrechte fort, soweit landesgesetzliche Regelungen sie vorsehen (§ 63 EGBGB).³⁶² Auch durch Kontrollratsgesetz von 1947 wurde die Erbpacht grundsätzlich abgeschafft.³⁶³

Das BGB enthält einen Eigentumsbegriff vom absoluten Herrschaftsrecht, das dem Eigentümer alleinige Verfügungsmacht verleiht, soweit nicht Gesetze entgegenstehen (vgl. §§ 903, 985 BGB). Ähnlichkeiten zur Erbpacht weist noch das Erbbaurecht auf, indem es vertraglich das vererbliche und veräußerliche Recht am fremden Grundstück gewährt, ein Haus darauf zu haben. Umgangssprachlich wird der Erbbauzins noch als Erbpacht bezeichnet. Auch der Nießbrauch

als Gebrauchsrecht ohne Verfügungsbefugnis über das Grundstück ist ein vom Eigentum streng geschiedenes Recht.

Gebundene Adelsvermögen, die Fideikommisse, blieben durch das am 1.1.1900 in Kraft getretene BGB nach Art. 59 EGBGB weiter bestehen. Erst die Weimarer Reichsverfassung von 1919 (Art. 155 WRV) und weitere gesetzliche Regelungen forderten ihre Auflösung. Schon vor 1919 wurden sie oft in Stiftungen des Privatrechts überführt und bestehende weitgehend zu freiem, den allgemeinen Gesetzen unterworfenem Eigentum erklärt. Das Fideikommissrecht und die der Justiz übertragene Abwicklung noch bestehender Familienfideikommisse auch unter Einbeziehung des Denkmalschutzes stehen mit der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes (Art. 14 GG) in Einklang. Am OLG Frankfurt mit seinen 47 Senaten besteht ein eigens dafür zuständiger Senat mit Sitz in Kassel.

Die mit der Grundentlastung abgeschlossene Agrarreform führte in eine neue Zeit mit der Etablierung des modernen Staats. Mit ihm ließen sich Einschränkungen der Freiheitsrechte der Person und des Eigentums nicht mehr vereinbaren. Bei der Agrarreform verfolgte die Landbevölkerung zuvörderst eigene materielle Interessen.³⁶⁴ Es ging ihr aber auch um die Gleichstellung der Menschen und die daraus resultierenden Freiheitsrechte, basierend auf der Würde eines jeden Einzelnen. So appellierten Michelstädter 1848 an die Standesherrn des Großherzogtums Hessen in einem offenen Brief: „Wir hoffen von Eurer Gerechtigkeit, dass Ihr Euch zu Ehren der Menschenwürde aller feudalen Rechte vorzüglich begeben.“

Wenn es auch damals grundsätzlich um den Erwerb des bearbeiteten Landes und weniger um Wohneigentum ging, sei hier folgender Vergleich erlaubt. Wie vieler Jahreskaltmieten bedarf es, um auf den durchschnittlichen Kaufpreis für ein Haus oder eine Wohnung zu kommen? Das richtet sich nach dem Immobilienwert, der schwankt. Während der Wert laut dem Hamburger Weltwirtschaftsinstitut (HWWI) im Schnitt früher bei 17,5 Jahren lag, lag er 2019 im Bundesdurchschnitt bei 24, in Großstädten wie München bei 37,2, Hamburg 36, Frankfurt a. M. 33,5, Starnberg 38, Miesbach 43,2 oder Sylt bei 72 Jahren.³⁶⁵ Zweifellos tragen niedrige Zinsen zu erhöhten Immobiliennachfragen und -preisen bei. Den Verlust des Eigentums gegen 18-, 24-, 37-fache Jahresmieten oder je nach Lage und Wert gegen eine noch höhere Zahl an Jahresmieten in Kauf zu nehmen und die fortdauernde Miete zu verlieren, käme heute keinem in einem Rechtsstaat aufgrund der Eigentumsgarantie in den Sinn. Durch den Eingriff in das Privatrecht würde das Eigentum ausgehöhlt. Seine Einschränkung kann nur durch den Gesetzgeber erfolgen. Die breite Streuung auch von Wohneigentum bleibt aber als gesellschaftliche Aufgabe bestehen.

Sowohl die Weimarer Reichsverfassung von 1919 in Art. 153 Abs. 1 WRV wie auch unser Grundgesetz von 1949 in Art. 14 GG gewährleisten das Eigentum als ein elementares Grundrecht, das nur durch Gesetz beschränkt werden kann. Da es verpflichtet und dem Wohl der Allgemeinheit dienen soll, unterliegt es der Sozialbindung (Art. 14 Abs. 2 GG). Auch die WRV bekannte sich zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums: Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das Gemeine Beste

(Art. 153 Abs. 3). Bei grundsätzlicher Anerkennung des Instituts des Privateigentums wird der Schutzbereich des Art. 14 GG im modernen Verfassungsstaat somit durch die Sozialbindung eingeschränkt. Die Sozialpflichtigkeit entspricht nicht erst christlicher Soziallehre. Anklänge für den rechts- und sozialphilosophischen Grundsatz finden sich schon bei Marcus Tullius Cicero (*De officiis*, 122), wonach der gemeinsame Nutzen in den Mittelpunkt der Gesellschaft zu stellen sei, u.a. durch gegenseitige Leistungen, durch Geben und Nehmen.

Quellen- und Literaturangaben

Amtsblatt der Freien Stadt Frankfurt von 1852, von 1855 (IfStGesch., zuvor StA Ffm.)

Gesetz- und Statuten-Sammlung der Freien Reichsstadt Frankfurt, Bd. 2 (1817-1818), Bd. 3 (1820-1824), Bd. 11 (1851-1853), Bd. 12 (1854-1855) (IfStGesch., zuvor StA Ffm.)

Gesetzessammlung für das Großherzogtum Hessen (Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt, Sign. 36 A 700 [bis 1829])

Verordnungsblatt des Herzogtums Nassau, Jg. 1840 (HStAM Slg. 9, 9309), Jg. 1841 (HStAM Slg. 9, 9310), Jg. 1848 (HStAM Slg. 9, 9317), Jg. 1849 (HStAM Slg. 9, 9319)

Protokolle der Bundesversammlung ... Darmstadt 1843 (HStAD)

Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben u.a. allgemeinen Verfügungen für Kurhessen, 6. Bd. (1831-1833); 7. Bd. (1834-1836), 11. Bd. (1846-1848), Kassel (HStAM A Dr)

Arnold, Wilhelm C. F. (Prof.), Die Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten, Basel 1861, Nachdruck 1966 Aalen

Behr, Hans-Joachim, Revolution auf dem Lande, Bauern und ländliche Unterschichten, in: Westfälische Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 150, Jahr 2000

Below, Georg v. (Prof.), Geschichte der deutschen Landwirtschaft des Mittelalters, Stuttgart 1966, in: Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Hrsg. Fiedrich Lütge, Bd. XVIII

Bender, Johann Heinrich, Verhandlungen der Gesetzgebenden Versammlung der Freien Stadt Frankfurt in den Jahren 1816–1831, Frankfurt am Main 1834 (StA Ffm. Sign. FR 170)

Bosl, Karl (Prof.), Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa, München-Wien 1964

~ Grundherrschaft, in: Rössler, Hellmuth/Franz, Günther (Hrsg.), Sachwörter- buch zur Deutschen Geschichte (1), Minden 1958, S. 373-375

Bothe, Friedrich (Prof.), Geschichte des St. Katharinen- und Weißfrauenstifts zu Frankfurt am Main, Frankfurt a. M. 1950

~ Geschichte der Stadt Frankfurt am Main, Frankfurt a. M. 1913

Brakensiek, Stefan (Prof.), Bauern und Landwirtschaft zwischen Ancien

- Régime und Moderne, in: 200 Jahre Reichsdeputationshauptschluss, Säkularisation, Mediatisierung und Modernisierung zwischen Altem Reich und neuer Staatlichkeit, Hrsg. Kluebing, Harm, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Paderborn 1836, S. 265 - 283
- Bücher, Karl, Die Bevölkerung von Frankfurt am Main im 14. und 15. Jahrhundert. Sozialistische Studien, Bd. I, Tübingen 1886
- Büttner, Heinrich, Frühes Christentum in Wetterau und Niddagau, Jahrbuch für das Bistum Mainz 1948, 3. Bd., Teil 1
- Budenz, Reinhold, Aus der Geschichte Rödelheims, Hrsg. Frankf. Sparkasse v. 1822 [seit 1989 Frankfurter Sparkasse], (Polytechn. Ges.), Frankfurt a. M. 1971
- Busch, Thomas, Herrschen durch Delegation. Reichsgräfliche Herrschaft Ende des 17. und im 18. Jahrhundert am Beispiel der Grafschaft Solms-Rödelheim (Diss.), Kassel 2007
- Coing, Helmut (Prof.), Die Frankfurter Reformation von 1578 und das gemeine Recht ihrer Zeit, Diss., Weimar 1935
- Dipper, Christof (Prof.), Die Bauernbefreiung in Deutschland 1790 – 1850, Urban-Taschenbücher, Stuttgart 1980
- Dohrn-Ihmig, Margarete, Die früh- bis spätmittelalterliche Siedlung und Kirchenwüstung „Krutzen“ im Kalbacher Feld, Stadt Frankfurt a. M., Materialien zur Frühgeschichte von Hessen, Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege, Bd. 16, Wiesbaden 1996
- Engelien, Ingeborg, Preußische Kolonisations- und Sozialpolitik in der Altmark von 1740 – 1850 im Spannungsfeld von Staatsräson und Bauernwiderstand am Beispiel des Drömlings, Diss., Bonn 2007
- Fehrenbach, Elisabeth (Prof.), Vom Ancien Régime zum Wiener Kongress, Verlag De Gruyter Oldenbourg, München 2001
- ~ Die Verfassungs- und sozialpolitischen Reformen und Reformprojekte in Deutschland unter dem Einfluss des napoleonischen Frankreich, in: HZ (Historische Zeitschrift), Bd. 228: Heft JG, 1979
- Fleck, Peter, Agrarreformen in Hessen-Darmstadt: Agrarverfassung, Reformdiskurs und Grundablösung (1770 – 1860), in: Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, Selbstverlag der Hessischen Historischen Kommission Darmstadt und der Historischen Kommission für Hessen, 43. Bd., Darmstadt und Marburg 1982

- Gall, Lothar (Prof.), Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft, in: Enzyklopädie Deutscher Geschichte, Bd. 15, München 1993
- Gerner, Manfred (Prof. Dipl. Ing.), Niederursel, Hrsg. Frankfurter Sparkasse v. 1822 (Polytechn. Ges.), Frankfurt a. M. 1976
- ~ Werner von Ursel, Hochmeister des Deutschen Ordens und Chronik von Niederursel, Fulda 1998
- Giegerich, Willi, Bad Vilbel mit seinen Stadtteilen Dortelweil, Gronau und Massenheim, Hrsg. Frankfurter Sparkasse v. 1822 (Polytechn. Ges.), Frankfurt a. M. 1979
- Hahn, Hans-Werner/Berding, Helmut, Reformen, Restauration und Revolution 1806-1848/49, Handbuch der Deutschen Geschichte, Bd. 14, 2009
- Hauschild, Johann Leonhard, Opusculum pro libertate naturali in causis rusticorum, Dresden 1738, s. Schulze, Winfried
- Ickstadt, Johannes, Griesheim in alter und neuer Zeit, Hrsg. Frankfurter Sparkasse v. 1822 (Polytechn. Ges.), Frankfurt a. M.
- Judeich, Walter, Die Grundentlastung in Deutschland, Leipzig 1863
- Kammer, Otto, Unterliederbach, Hrsg. Frankfurter Sparkasse v. 1822 (Polytechn. Ges.), Frankfurt a. M. 1977
- Klötzer, Wolfgang (Prof. h. c., 1970 stellv. und 1984-1990 Archivdir. des StA Ffm., heute IfStGesch.), Das Liberalennest, 1977
- ~ Wandlungen der öffentlichen Meinung am Beispiel der Frankfurter Gesellschaft, Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, Bd. 54, 1 974, S. 163 ff.
- ~ Die Ausstrahlung des Hambacher Festes auf den Mittelrheinischen Liberalismus mit besonderer Berücksichtigung Frankfurts, Geschichtliche Landeskunde, Bd. I, 1964, S. 556 ff.
- Knobloch, Hans-Jörg/Koopmann; Helmut, Das verschlafene 19. Jahrhundert? (Zur deutschen Literatur zwischen Klassik und Moderne), Würzburg 2005
- Koch, Rainer (Prof.), Grundlagen bürgerlicher Herrschaft. Verfassungs- und sozialgeschichtliche Studien zur bürgerlichen Gesellschaft in Frankfurt am Main (1612 – 1866), Wiesbaden 1983, in: Frankfurter historische Abhandlungen Bd. 27
- Lauf, Friedrich, Oberrad, Hrsg. Frankfurter Sparkasse v. 1822 (Polytechn. Ges.), Frankfurt a. M. 1978
- Lerner, Franz (Prof.), Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Nassauer Raums 1816–1964, Wiesbaden 1965

- ~ Bockenheim und der Bienenkorb, Hrsg. Frankfurter Sparkasse v. 1822 (Polytechn. Ges.), Frankfurt a. M. 1976
- ~ Eschersheim im Wandel der Zeiten, Hrsg. Frankfurter Sparkasse v. 1822 (Polytechn. Ges.), Frankfurt a. M. 1980, 2. Aufl.
- ~ Ginnheim. Von der Vorzeit bis zur Gegenwart, Hrsg. Frankfurter Sparkasse v. 1822 (Polytechn. Ges.), Frankfurt a. M. 1983
- Liebeherr, Irmtraud, Der Besitz des Mainzer Domkapitels im Spätmittelalter, Diss., Mainz 1971
- Mayenschein, Hermann, Altes und neues Niederrad, Hrsg. Frankfurter Sparkasse v. 1822 (Polytechn. Ges.), Frankfurt a. M. 1972
- Mitteis, Heinrich (Prof.)-Lieberich, Heinz (Prof.), Deutsche Rechtsgeschichte, 19. Auflage, München 1992
- Nipperdey, Thomas (Prof.), Deutsche Geschichte 1800–1866, Bürgerwelt und starker Staat, München 1998
- Pehl, Hans, Als Frankfurter noch hinter der Mauer lebten, Frankfurt a. M. 1977
- Pülm, Wolfgang, Preungesheim, Altes Dorf – junger Stadtteil, Hrsg. Frankfurter Sparkasse, Frankfurt a. M. 1990
- Radbruch, Renate Maria und Gustav (Prof.), Der deutsche Bauernaufstand zwischen Mittelalter und Neuzeit, 2. Aufl., Göttingen 1961
- Ritzel, Helmut/Rothammel, Jean, Bilder zur Praunheimer Geschichte, Hrsg. Frankfurter Sparkasse v. 1822 (Polytechn. Ges.), Frankfurt a. M. 1988, 3. Aufl.
- Roth, Ralf, Die Herausbildung einer modernen bürgerlichen Gesellschaft, Geschichte einer Stadt Frankfurt a. M., Hrsg. Frankfurter Hist. Kommission, Bd. 3: 1789 - 1866, Ostfildern 2013
- Rothammel, Jean, Nieder-Eschbach, Hrsg. Frankfurter Sparkasse, Frankfurt a. M. 1991
- Schäfer, Rudolf, Höchst am Main, Hrsg. Frankfurter Sparkasse v. 1822 (Polytechn. Ges.), Frankfurt a. M. 1981
- Schlicht, Lothar, Bonames, Hrsg. Frankfurter Sparkasse (Polytechn. Ges.), Frankfurt a. M. 1974
- ~ Der Frankfurter Wachensturm und die Neuhoffs, Frankfurt a. M. 1975
- Schliephake, F./Menzel, Karl, Geschichte von Nassau, Bd. III, Wiesbaden 1889
- Schottdorf, Alfred, u. a., 1200 Jahre Nieder-Erlenbach, Hrsg. Organisationskomitee 1200-Jahre-Frankfurt a. M.-Nieder-Erlenbach, Frankfurt a. M.

1979

- Schmidt, Arthur Benno (Prof.), Die geschichtlichen Grundlagen des bürgerlichen Rechts im Großherzogtum Hessen, Gießen 1893
- Schneider, K. H., Geschichte der Bauernbefreiung, Stuttgart 2010
- Schulin, Philipp F., Die Frankfurter Landgemeinden, Hrsg. Rudolf Jung, Frankfurt a. M. 1895
- Schwemer, Richard, Geschichte der freien Stadt Frankfurt am Main (1814–1866), Historische Kommission der Stadt Frankfurt am Main, Bd. 2, 1912
- Schwerin, Claudius v. (Prof.)/Thieme, Hans (Prof.), Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl., Berlin-München 1950
- Schulz, Marko, Die napoleonisch-rheinbündischen Reformen 1806–1813, Marburg 2003 (Seminararbeit Uni. Marburg)
- Schulze, Winfried (Prof.), Die Entwicklung des „teutschen Bauernrechts“ in der Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte, 12, 1990, S. 127–163, mit Verweis auf Hauschild
- Sering, Max (Prof.), Hrsg., Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen, Berlin 1899, Nachdruck in: Classic Reprint Series, London 2018, Heft II: Hirsch, Richard, Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M., Heft IV: RegRat. Holzapfel, Oberlandesgerichtsbezirk Cassel
- Siemann, Wolfram (Prof.), Vom Staatenbund zum Norddeutschen Bund. Deutschland 1806–1871, München 1995
- Stamm, Otto, Die Herrschaft Königstein, Frankfurt a. M. 1952, Diss.
- Thieme, H. (Prof.), Zum hessischen Landsiedelrecht, in: Festschrift Alfred Schultze, Weimar 1934
- Thomas, A., Beiträge zur Geschichte der Bauernbefreiung und der Entlastung des ländlichen Grundbesitzes im Großherzogtum Hessen, Mainz 1910
- Thudichum, Friedrich (Prof.), Zur Rechtsgeschichte der Wetterau, Tübingen 1874
- Vollert, Adalbert, Nied, Hrsg. Frankfurter Sparkasse v. 1822 (Polytechn. Ges.), Frankfurt a. M. 1978
- ~ Sindlingen, Hrsg. Frankfurter Sparkasse, Frankfurt a. M. 1991
- ~ Sossenheim, Hrsg. Frankf. Sparkasse v. 1822 (Polytechn. Ges.), Frankfurt a. M. 1980
- ~ Zeilsheim, Hrsg. Frankfurter Sparkasse von 1822 (Polytechn. Ges.), Frankfurt a. M. 1983
- Wehler, Hans-Ulrich (Prof.), Deutsche Geschichte, 1. Bd., Vom Feudalismus

- des alten Reichs bis zur defensiven Modernisierung der Reformära 1700 - 1815, München 1987
- Wendler, Dagmar, Harheim, Hrsg. Frankf. Sparkasse v. 1822 (Polytechn. Ges.), Frankfurt a. M. 1985
- ~ Kalbach, Hrsg. Frankf. Sparkasse v. 1822 (Polytechn. Ges.), Frankfurt a. M. 1979
- ~ Beiträge zur Harheimer Geschichte, Hrsg. Verein für Geschichte und Heimatkunde, Oberursel/Ts., Frankfurt a. M. 1985
- ~ Die Urfparrei Crutzen (*ad crucem*), in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Heimatkunde, Oberursel/Ts., Heft 22, Frankfurt a. M. 1979, S. 1-30
- ~ Die alten Flurnamen der Gemarkung Frankfurt-Harheim und Harheims Denkmäler, in: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, Bd. 61, Frankfurt a. M. 1987, S. 53 – 97
- Wieacker, Franz (Prof.), Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Auflage, Göttingen 1967
- Winkel, Harald (Prof.), Ablösung der Grundlasten im Herzogtum Nassau, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 52. Band, H. 1, Franz Steiner Verlag 1965, S. 42–62 (Habilschr.)
- ~ Die Ablösungskapitalien aus der Bauernbefreiung in West- und Süddeutschland, Höhe und Verwendung bei Standes- und Grundherren, Stuttgart 1968
- Wunder, Bernd (Prof.), Europäische Geschichte im Zeitalter der Französischen Revolution 1789–1815, Stuttgart, Berlin, Köln 2001

Abkürzungen

Ffm.	Frankfurt am Main
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Da.	Darmstadt
Diss.	Dissertation
Esch.	Eschersheim
Ges.	Gesetz
GG	Grundgesetz
Ha.	Harheim

Habilschr.	Habilitationsschrift
Hessen-Ka.	Hessen-Kassel
HHStAW	Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden
HStAD	Hessisches Staatsarchiv Darmstadt
HStAM	Hessisches Staatsarchiv Marburg
i.d.F.	in der Fassung
IfStGesch.	Institut für Stadtgeschichte in Frankfurt am Main, früher StA Ffm.
Kurhess. Gesetzessammlg.	Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben u.a. allgemeinen Verfügungen für Kurahessen
Ka.	Kalbach
Katha.	Geschichte des Katharinen- u. Weißfrauenstifts Frankfurt a. M .
Nass. VOBl.	Verordnungsblatt des Herzogtums Nassau
Ni.	Nied
Plytechn. Ges.	Polytechnische Gesellschaft
RegBl.	Regierungsblatt
Rö.	Rödelheim
s.	siehe
Si.	Sindlingen
Sign.	Signatur
Slg.	Sammlung
So.	Sossenheim
Solmser Landrecht Landesordnung	Solmser Gerichts- und
StA Ffm.	Stadtarchiv Frankfurt am Main, heute Institut für Stadtgeschichte unter anderem/unter anderen
u.a.	
VO	Verordnung
VOBl.	Verordnungsblatt
WRV	Weimarer Reichsverfassung
Zeil.	Zeilsheim

Anmerkungen

¹ Schulin, S. 5; ² Dipper, S. 40; ³ Vgl. Winkel, Ablösungskapitalien, S. 132; ⁴ s. Bosl, S. 190; Wendler, Ha, S. 22 f., 24; ⁵ Stamm; Wendler, Ha., S. 78; ⁶ Stamm; Wendler, Ka., S. 86; ⁷ HHStAW 330 Nr. IX 13; ⁸ Wendler, Ha, S. 7; ⁹ Schwerin/Tieme, S. 251; Wendler, Ha, S. 77f.; ¹⁰ Thudichum, S. 291; Wendler, Ha., S. 77 f.; ¹¹ Lerner, Esch., S. 67; ¹² Lerner, Esch., S. 67; ¹³ Wendler, Ha., S. 83; Ka., S. 86; ¹⁴ Vgl. Koch, S. 93; ¹⁵ Schulin, S. 256; ¹⁶ Pehl, S. 66, 70; ¹⁷ s. Koch, S. 94 f.; ¹⁸ Koch, S. 93 f.; ¹⁹ Wendler, Ha, S. 120; ²⁰ Wendler, Ha., S. 121; ²¹⁻²² Dipper, S. 146; ²³ s. Radbruch, S. 23; Wendler, Ha., S. 71; ²⁴ Schulze, S. 150, zu L. Hauschild; Wieacker, S. 235, spricht vom vernunftrechtlichen Eigentumsbegriff; ²⁵ Dipper, S. 71; ²⁶ Engelen, S. 166; ²⁷ Dipper, S. 51; ²⁸ s. Fehrenbach, Régime, S. 219; ²⁹ vgl. Fehrenbach, Reform, S. 73; Régime, S. 213 – 227; vgl. Gall, 75 f.; ³⁰ Gall, S. 75 f.; ³¹ Dipper, S. 80; ³² Nipperdey, S. 69; ³³ Dipper, S. 23, 175; Fleck, S. 322; ³⁴ Michael Wolff, Prof. Uni. Bielefeld, Prof. Marcus Willaschek, s. F.A.Z. v. 9.7.2020, S. 12, „Kant war ein Anti-Rassist“; ³⁵ vgl. Dipper, S. 36; ³⁶ HStAM, Slg 9,12170; ³⁷ Koch, S. 95; ³⁸ Koch, S. 49; ³⁹ Koch, S. 44; ⁴⁰⁻⁴² Koch, S. 47 f.; ⁴³ Fehrenbach, Régime, S. 86; ⁴⁴⁻⁴⁹ Dipper, S. 54; ⁵⁰ Dekret über die Ablösung der Grundgefälle im hiesigen Staatsgebiet v. 28.1.1807; IfStGesch. (zuvor StA Ffm.), Geistl. Güteradministration, Sign. H.05.01/ 14; 1.641, Bl. 49 f., Hl.-Geist-Hospital betr.; ⁵¹ Bothe, Katha., S. 164; ⁵² Bothe, Katha., S. 164; ⁵³ s. Fehrenbach, Régime, S. 84; Nipperdey, S. 69; ⁵⁴ Fehrenbach, Régime, S. 90 – 94; Siemann, S. 27 f.; Wehler, S. 379 f.; Brakensiek, S. 273; ⁵⁵ Dipper, S. 53; ⁵⁶ Beschluss v. 8.1.1818, Bestätigung am 10.1.1818, Bender, S. 106; ⁵⁷ IfStGesch. (StA Ffm.), Sign. ReWi 3, Bd. 1, S. 4 – 5; ⁵⁸⁻⁵⁹ Wunder, S. 176 f.; ⁶⁰ Fehrenbach, Régime, S. 116; ⁶¹⁻⁶³ Dipper, S. 64; s. Schwerin/Thieme, S. 242; ⁶⁴ Fehrenbach, Régime, Reformen, S. 73; ⁶⁵ Gesetz- u. Statutensammlung der Freien Stadt Frankfurt, 2. Bd. (1817- 1818), IfStGesch. (StA Ffm.); ⁶⁶ Behr, S. 46; ⁶⁷ Behr, S. 47; ⁶⁸ Wunder, S. 177; ⁶⁹ Fehrenbach, Régime, S. 118 f.; ⁷⁰ Wunder, S. 177; ⁷¹ Dipper, S. 113; ⁷² Dipper, S. 65; ⁷³ Wunder, S. 177; Schwerin/Thieme, S. 242; ⁷⁴ Wunder, S. 177; ⁷⁵ Behr, S. 62; ⁷⁶ Fehrenbach, Régime, S. 117 f.; ⁷⁷ vgl. Behr, S. 47 f.; ⁷⁸ Giegerich, S. 65; vgl. Schulin, 256; ⁷⁹ Koch, S. 96; ⁸⁰ Bender, Nr. 87, S. 107; ⁸¹ Bender, Nr. 85, S. 105, vgl. Koch, S. 94; ⁸² IfStGesch. (StA Ffm.), Rechnungskommission, Ugb-Akten Nr. 205, Teil I; ⁸³⁻⁸⁵ Koch, S. 92 f.; ⁸⁶ Gesetz- u. Statutensammlung der Freien Stadt Frankfurt (1820–1824), 3. Bd., S. 263; Bender, Nr. 197, S. 172; ⁸⁷ Bender, Nr.

197, S. 172; Koch, S. 98; ⁸⁸ Bender, Nr. 214, S. 177; Koch, S. 99; ⁸⁹ Koch, S. 102; ⁹⁰ Bender, Nr. 215, S. 180; ⁹¹ IfStGesch., Kornamt, H.08.01 (1525–1850); ⁹² IfStGesch., Rep 111, Findbuch v. Rudolf Jung; ⁹³ Gesetz über die Ablösung der Grund- wie Erbzinsen der Geistlichen Güteradministration im hiesigen Staats-gebiet v. 28.1.1807, IfStGesch., Sign., H.05.01/14 Fürstl. Primatische Behörden betr.; Sign. 1.641, Bl. 49 f., Vilbeler Hl.-Geist-Hosp. betr.; ⁹⁴ Gesetz zur Ablösung von Grund- und Erbzinsen vom 8.7.1817/30.12.1819, Gesetz- u. Statutensammlung der Freien Stadt Frankfurt, 2. Bd. (1817–1818), IfStGesch. ; ⁹⁵⁻⁹⁶ Bender, Nr. 163, S. 158; ⁹⁷⁻⁹⁸ Bothe, Katha., S. 103; ⁹⁹ Bender, Nr. 199, S. 172; ¹⁰⁰ IfStGesch., Archiv Heilig-Geist-Hospital, Nr. 1641; Bender Nr. 163, S. 158;

¹⁰¹ Arnold, S. 177; Coing, S. 27; ¹⁰² Arnold, S. 158 f., betr. u.a. Basel und Frankfurt a. M. gem. Urkundenbuch v. Joh. Frch. Böhme (1836), S. 177, 286, drei Stufen bis zur Erbpacht; ¹⁰³ Arnold, S. 164; Coing, S. 27; Bosl, Grundherrschaft, S. 373-375 (374); vgl. Wieacker, S. 234 f.; s. Busch, S. 52; ¹⁰⁴ Coing, S. 27; ¹⁰⁵ Arnold, S. 177; ¹⁰⁶ Coing, S. 30 f. ; ¹⁰⁷ Coing, S. 21, 27; ¹⁰⁸ Coing, S. 28 f., Koch, S. 94; vgl. erbliches Nutzungsrecht und „Vorkaufrecht“ z. B. am ehemal. Dinghof der Ritter v. Buchenau u. Buches in Kalbach bei Büdingen, Thudichum, S. 43; ¹⁰⁹ Bothe, Katha., S. 97; ¹¹⁰ Koch, S. 94, vgl. Schwerin/ Thieme, S. 240; ¹¹¹ Coing, S. 27, 31; vgl. Arnold, S. 173, 286 ff. [296]; Wieacker, S. 235; s. Mitteis-Lieberich; ¹¹² Coing, S. 27; ¹¹³ Coing, S. 21, 27, 31; ¹¹⁴ s. Koch, S. 94; ¹¹⁵ s. Arnold, S. 177; ¹¹⁶ vgl. Arnold, S. 177, Thieme, S. 207 ff. ; ¹¹⁷ vgl. Bothe, Katha., S. 112; ¹¹⁸ Bothe, Katha., S. 101, 106; ¹¹⁹⁻¹²⁰ Schottdorf, S. 52 f.; ¹²¹ Schwemer, S. 513 f.; ¹²² s. Knobloch/ Koopmann, S. 16; Hahn/Berding, S. 448; ¹²³ Wendler, Ka., S. 126; ¹²⁴ Schlicht, Bonames; ders. „Wachensturm“; Wendler, Ka., S. 126; ¹²⁵ IfStGesch. Acta Criminalia 1833, Nr. 111 Spec. 5, vgl. Nrn. 107-135; der Kalbacher Hofmann des Domkautularischen Präsenzhofs Hans Peter Stöhr erhielt seinen Pachtvertrag 1706 auf 12 und Volpert Stöhr bis 1738 auf 20 Jahre verlängert. Daniel Stöhr entstammt wohl der Familie dieser Hofleute; ¹²⁶ Wendler, S. 127; ¹²⁷ s. Klötzer, Das Liberalennest; ¹²⁸ Klötzer, Wandlungen, Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, Bd. 54, 1974, S. 163 ff.; ders. „Ausstrahlung“, Geschichtliche Landeskunde, Bd. I, 1964, S. 556 ff.; ¹²⁹ s. Klötzer, Das Liberalennest; ¹³⁰ s. Schlicht „Wachensturm“; Wendler, S. 126; ¹³¹⁻¹³² Roth, S. 357 ff.; ¹³³ Gesetz über die Ablösung der Grundgefälle im hiesigen Staatsgebiet v. 11.12. verordnet/23.12.1852 publ., Gesetz- und Statuten-

Sammlung der Freien Reichsstadt Frankfurt, 11. Bd., S. 265; Amtsblatt der Freien Stadt Frankfurt vom 23.12.1852, Nr. 154; ¹³⁴ Gesetz, die Abänderung oder die Bestimmun-gen des Gesetzes vom 11./23. 12.1852, die Ablösung der Grundgefälle betreffend vom 28.7.1855, Gesetzes- und Statuten-Sammlung der Freien Stadt Frankfurt, Bd. 12, S. 109 (AbänderungsG); Amtsblatt der Freien Stadt Frankfurt v. 28.7.1855, Nr. 90; ¹³⁵⁻¹³⁶ Bothe, Katha., S. 112; ¹³⁷⁻¹³⁸ IfStgesch., H. 14.09/1641; ¹³⁹ Schulin, S. 256 f.; Bender, Nr. 234, S. 200, 202; ¹⁴⁰ Büttner, S. 142 f.; Dornh-Ihmig, S. 55, zur Datierung der dreischiffigen Holzkirche; Wendler, Mittlgn., S. 8 f.; ¹⁴¹ Dornh-Ihmig, S. 55; ¹⁴² Koch, S. 93; ¹⁴³ Schlicht, S. 50; ¹⁴⁴ Schottdorf, S. 31; ¹⁴⁵ Schottdorf, S. 37; HStAD, Bestand E 13, Konv. 102, Fasc. 11; ¹⁴⁶ Schottdorf, S. 50; ¹⁴⁷ Schottdorf, S. 48; ¹⁴⁸ Schottdorf, S. 62; ¹⁴⁹ Lauf, S. 60, 222; ¹⁵⁰ Lauf, S. 69; ¹⁵¹ Pülm, S. 32; ¹⁵² Lerner, Gi., S. 35; ¹⁵³ Lauf, S. 32, 34 - 38; Lerner, Gi., S. 36; Koch, S. 91; ¹⁵⁴ Mayenschein, S. 17 f. ; ¹⁵⁵⁻¹⁵⁶ Mayenschein, S. 19; ¹⁵⁷ Koch, S. 96; Bender, Nr. 234, S. 188 - 202 (200); ¹⁵⁸ Koch, S. 96 ; ¹⁵⁹ Mayenschein, S. 19; Koch, S. 92148; ¹⁶⁰ Gerner, S. 58 - 64 zu „Besitzverhältnissen um 1800“; ¹⁶¹ Gerner, S. 59; ¹⁶² Schäfer, S. 105; ¹⁶³ s. Vollert, Ni., S. 52, Ickstadt, S. 25; ¹⁶⁴ HHStAW 330 Nr. IX 8 b, Königsteiner Jurisdik-tionalbuch des Oberamtsmanns v. Fürstenberg, 1619; ¹⁶⁵ HHStAW 330 Nr. IX 11, Jurisdikionalbuch des Amts Oberursel, 1660; ¹⁶⁶ Wendler, Ha., S. 114; ¹⁶⁷ Wendler, Ka., S. 106; ¹⁶⁸ Vollert, So., S. 100; ¹⁶⁹ Vollert, Si., S. 38 f.; ¹⁷⁰ Vollert, Si., S. 81; ¹⁷¹ Wendler, Ha., S. 120, 126; ¹⁷² Vollert, So., S. 90, 102; Si., S. 151; ¹⁷³ Gesetze v. 1.9.1812; v. 8.4.1826, VOBl. d. Hzgt. Nassau. 1917–1866, IfStgesch. Sign. Zs 662; Dipper, S. 81; Winkel, S. 45; ¹⁷⁴⁻¹⁷⁵ Vollert, Zei., S. 96 f.; ¹⁷⁶ Ges. v. vom 22.3.1848; Judeich, S. 169; ¹⁷⁷ Wendler, Beiträge, S. 25 f.; ¹⁷⁸ Edikt v. 22./29.1.1840, HStAM Slg 9, 9309, Nass. VOBl. v.22./ 29.1. 1840; ¹⁷⁹ Edikt vom 14.6.1841, HStAM Slg 9, 9310, Nass. VOBl. v. 14.6. 1841; ¹⁸⁰ vgl. Winkel, S. 47, 52; Kammer, S. 53 f.; ¹⁸¹ Winkel, S. 44; ¹⁸² Winkel, S. 44; ¹⁸³ Winkel, S. 55; ¹⁸⁴ §§12, 13 Edikt v. 29.1.1840; § 1 Edikt v. 24.6. 1841; Winkel, S. 56; ; ¹⁸⁵ Winkel, S. 42, 53; ¹⁸⁶ Edikt vom 14.6.1841, HStAM Slg 9, 9310; ¹⁸⁷ HHStAW Abt. 210, Nr. 8872; Winkel, S. 47; Lerner, Wirtsch., S. 60 ff.; ¹⁸⁸ Winkel, S. 47,55; ¹⁸⁹ Behr, S. 48; Wendler, Ha., S. 121 zur Zehnt-ablösung; ¹⁹⁰ HHStAW 210 Nr. 8873; Winkel, S. 50; ¹⁹¹ HH StAW Abt. 210 Nr. 10035; Winkel, S. 54; ¹⁹² Wendler, Ha., S. 122; ¹⁹³ vgl. Kammer, S. 53 f.178; ¹⁹⁴ Kammer, S. 53 f.; ¹⁹⁵ Vollert, Si., S. 20; ¹⁹⁶ Vollert, Si., S. 77; ¹⁹⁷ Vollert, Ni., S. 52 f.; ¹⁹⁸ Winkel, S. 48; Busch, S. 55; ¹⁹⁹ Wendler, Ha., S. 121;

²⁰⁰ Wendler, Ha., S. 122; ²⁰¹ Wendler, Ka., S. 110; ²⁰² Wendler, Ka., S. 112; HHStAW 360/352 Kalbach, Nr. 34, mit Verzeichnis der Grundstücke aus Jahr 1851; ²⁰³ Kammer, S. 54; HStAD F 24 C, 447, 4 zu Heddernheim; ²⁰⁴ Vollert, Si., S 77, 82; ²⁰⁵ Vollert, Zei., S. 98; ²⁰⁶ Wendler, Beiträge, S. 34; ²⁰⁷ Wendler, Ka., S. 110; ²⁰⁸ Wendler, Ka, S. 33-38; ²⁰⁹ Vollert, Si., S. 81; ²¹⁰ Wendler, Ka., S. 110; HStAD F 24 C, 373/8; ²¹¹ Vollert, Soss., S. 103, 196; ²¹² Gesetze v. 24.12.1848 und 14.4.1849, HStAM Slg 9, 9317: Nass. VOBl., Jg. 1848, S. 315, HStAM Slg 9, 9317; Jg. 1849, S. 137, HStAM Slg 9, 9319; ²¹³ Schäfer, S. 84; ²¹⁴ Schäfer, S.112; ²¹⁵ Schäfer, S. 84; ²¹⁶ Schäfer, S. 56; ²¹⁷ vgl. Fleck, S. 255; ²¹⁸ s. Dipper, S. 157; ²¹⁹ Nass. VOBl., Jg. 1848, HStAM Slg 9, 9317; ²²⁰ Wendler, Ka., S. 110 f.; ²²¹ § 2 VO v. 14.4.1849, Nass. VOBl., HStAM Slg 9, 9319; ²²² VO wie vor, Art. 12; ²²³ Brakensiek, S. 273; ²²⁴ Wendler, Ha, S. 122; ²²⁵ Kammer, S. 54; ²²⁶ Wender, Ka., S. 66-77; ²²⁷ Urkunden zum Hof des Mainzer Domkapitels StA Würzburg MBvI 31, fol. 256 - 261, MBvI 38, fol. 206' - 210'; HHStAW 330 Nr. VIII b 1 a; 330 Nr. U 125 und Nr. U 130; 330 Nr. VIII b 57 4; Liebeherr; Wendler, Ka., S. 68; ²²⁸ Dipper, S. 51, mit Verweis auf Vogt, J., L'évolution du fermage au XVIII^e siècle, ..., Lille 1950; vgl. Schwerin/Thieme zu Bayern, S. 240; ²²⁹ Wendler, Ka., S. 71 f.; ²³⁰ Wendler, Ka., S. 70, 72; ²³¹ S. Wendler, Ka., S. 72-82; ²³² HHStAW 330 Nr. VII b; 330 Nr. U 126 (1660); ²³³ Archiv von Greiffenclau zu Vollrads; HHStAW 330 Nr. U 121 (v. 27.9.1650); ²³⁴ Wendler, Ka., S. 77-82; ²³⁵ Wendler, Ka., S. 77; ²³⁶ Kammer, S. 54; ²³⁷ Tl. 1, 10. Titel, § 6; ²³⁸ VO v. 10.03.1825, Sering/Hirsch, S. 47; ²³⁹ Wendler, Ha, S. 120, 129; Flurnamen, S. 53 f.; s. IfStgesch., Harheim, Nr. 4634; ²⁴⁰ vgl. Rothammel, S. 167 f.; ²⁴¹ Lerner, Esch., S. 86; ²⁴² Lerner, Esch., S. 67 f.; vgl. Thudichum, S. 25, 101 zur Wetterau; Dipper, S. 81, zu 1848; ²⁴³ Lerner, Esch., S. 83 f.; ²⁴⁴ Lerner, Esch., S. 84; ²⁴⁵ Behr, S. 59; s. Bothe, Geschichte, S. 605; ²⁴⁶ Gesetz v. 23.6. 1832, Kurhess. Gesetzessammlung, 6. Bd., Jg. 1832; ²⁴⁷ Dipper, S. 81; ²⁴⁸ Ritzel/Rothammel, S. 50; Busch, S. 54, 7 Höfe; ²⁴⁹ Ritzel/ Rothammel, S.131; ²⁵⁰ Bender, Nr. 256, S.233; ²⁵¹ Gesetz v. 26.8.1848, Sammlung von Ges..., Bd. 6; Sering, IV, S. 67; ²⁵²⁻²⁵³ Ritzel, Rothammel, ²⁵⁴ Sering, IV, S. 49 f., 64; ²⁵⁵ Sering, IV, S. 61 f.; ²⁵⁶ Sering, IV, S. 50, 70, 92; ²⁵⁷ Verordnung v. 17.6.1828, Sering, IV, S. 67; ²⁸⁸ Gesetz v. 23.6.1832 und v. 28.8.1848, Kurhess. Gesetzessammlung, Bd. 6 und Bd. 11 (HStAM); Sering, IV, S. 67; ²⁵⁹ Sering, IV, S. 67; ²⁶⁰ Schmidt, S. 75, Anm. 65, S. 106; ²⁶¹ Arnold, S. 177; ²⁶² Tit. V, 14; Arnold, S. 177; ²⁶³ s. Koch, S. 94; ²⁶⁴ Sering, IV, S. 59 f.; I., S. 97; S. 60 f.; ²⁶⁵ Lerner, Gi., S. 94; ²⁶⁶

Ritzel/Rothammel, S. 87; ²⁶⁷ Dipper, S. 80; Wunder, S. 168; ²⁶⁸ Fleck, S. 236; ²⁶⁹ Fleck, S. 186; ²⁷⁰ VO vom 9.2.1811; VO v. 17.6.1828; Sering, IV, S. 67; ²⁷¹ Sering, IV, S. 66 f.; ²⁷² Schmidt, S. 105; ²⁷³ Gerner, S. 51; ²⁷⁴ Bender, Nr. 234, S. 188 – 202 (195, 200); ²⁷⁵ Gerner, S. 42; ²⁷⁶ Gerner, Werner ..., S. 82 f.; ²⁷⁷ Schulin, S. 260; Gerner, Werner ..., S. 83; ²⁷⁸ Gerner, „Werner ...“, S. 84; ²⁷⁹⁻
²⁸¹ Gerner, S. 58 f., ²⁸²⁻²⁸³ Ritzel/Rothammel, S. 52; ²⁸⁴ VO v. 8.4.1819, Fleck, S. 205; ²⁸⁵ Fleck, S. 204 f.; ²⁸⁶ Fleck, S. 205 f.; ²⁸⁷ Dipper, S. 80; ²⁸⁸ Fleck, S. 206; vgl. Giegerich, S. 65; ²⁸⁹ VO v. 15.8.1816; Fleck, S. 203; ²⁹⁰ Rothammel, S. 50; ²⁹¹ Fleck, S. 203; ²²² Gesetz, den Abkauf fiskalischer Grundrenten betreffend, publ. 18.7.1821, Großherzogl. RegBl. 1821 Nr. 32, Bl. 14; Uni- u. Landesbibl. Da. Sign. 36 A 700; Dipper, S. 80, vgl. Rothammel, S. 50; ²⁹³ Fleck, S. 203; ²⁹⁴ Gesetz v. 6.7.1836, Archiv der Großherzogl. Gesetze und Verordnungen, Bd. VII, S. 489; Fleck, S. 310; ²⁹⁵ Rothammel, S. 55, 59, zu Nieder-Erlenbach; ²⁹⁶ Fleck, S. 200; ²⁹⁷ Dipper, S. 80, 84; ²⁹⁸ Dipper, S. 80; ²⁹⁹ Fleck, S. 254;

³⁰⁰ wegen Grundrenten in Geinsheim im Großherzogtum; vgl. Fleck, S. 254;
³⁰¹ HStAD, Protokolle der Dt. Bundesversammlung, Bd. 28, Da., 16.1.1843;
³⁰² Fleck, S. 207; ³⁰³ Dipper, S. 98; ³⁰⁴ HStAD Bestand E 3 A Nr. 47/17, Denkschrift der Standesherrn des Großherzogtums Hessen über die Grundlastenablösung nach dem Gesetz v. 27.6.1836 an Ministerium d. Innern v. 9.5.1839; ³⁰⁵ Dipper, S. 81; ³⁰⁶ unter Verweis auf Edikt über standesherrliche Rechtsverhältnisse vom 17.2.1820, § 65 (Adelssteuerprivileg); ³⁰⁷ Fleck, S. 207; ³⁰⁸ Fleck, S. 254; ³⁰⁹ Fleck, S. 316; ³¹⁰ Busch, S. 54; ³¹¹ Budenz, S. 38 (1971); ³¹² Behr, S. 113; ³¹³ Gesetz v. 7.8.1848, vgl. Dipper, S. 81; ³¹⁴ Fleck, S. 292; ³¹⁵ Fleck, S. 275; ³¹⁶ Fleck, S. 287; ³¹⁷ Dipper, S. 102; ³¹⁸⁻³¹⁹ Fleck, S. 292 f.; ³²⁰ Dipper, S. 81; ³²¹ Fleck, S. 207; ³²² Ges. v. 7.8.1848, Art. 11; ³²³ HStAD F 24 A 53/1; Busch, S. 57; ³²⁴ s. HStAD G 23 C, 2906 u. 2904; ³²⁵ HStAD G 23 C, 2908; Busch, S. 142; ³²⁶ gemäß Art. 3, 7 des Ablösungsgesetzes v. 1836; ³²⁷ HStAD G 23 C, 2915; ³²⁸ HStAD F 24 C, 436/4 Zehnten zu Preungesheim gemäß Gesetz v. 1832; HStAD F 24 C 448/5 Ablösung in Eckenheim; vgl. HStAD F 24 C, 163/3, Fischereigerechtigkeit zu Harheim; ³²⁹ HStAD F 24 C, IX, 1 (nassauische Orte); ³³⁰ Fleck, S. 312, mit Verweis auf HStAD Abt. 24, Solms-Rö. Kammerkassenrechnung; ³³¹⁻³³² Busch, S. 115 f.; ³³³ HStAD F 24 C, IX, 1 (Nassauische Orte); ³²³ HStAD F 24 C, 553/5; ³³⁵ Rothammel, S. 98; HStAD F 24, C, 557/2 zu nicht erblicher Landsiedelleihe von Solms-Rö.; ³³⁶⁻³³⁷

Rothammel, S. 100; ³³⁸ Königsteiner Rentbuch von 1433, s. Wendler, Crutzen, S. 9; ³³⁹ Rothammel, S. 106 f.; ³⁴⁰⁻³⁴² Rothammel, S. 101 f.; Hofmann ist Hans Peter Stöhr, nicht Steuer; ³⁴³ HStAD F 24 C, 373/8; ³⁴⁴ Fleck, S. 297, 303; ³⁴⁵ Fleck, S. 297, 323; ³⁴⁶ Fleck, S. 303; ³⁴⁷ Vollert, So., S. 197, 199; ³⁴⁸⁻³⁴⁹ vgl. Fleck, S. 307; ³⁵⁰ HStAD Abt. G 35 C 27/1-4; Fleck, S. 307; ³⁵¹ Dipper, S. 106; Fleck, S. 307, 309, auch mit Hinweis auf Winkel für Nassau; ³⁵² Roth, S. 291; Winkel, S. 131; ³⁵³ Fleck, S. 310; ³⁵⁴ Winkel, Ablösungskapitalien, S. 131; ³⁵⁵ Fleck, S. 307, 309; ³⁵⁶ vgl. Behr, S. 46; ³⁵⁷⁻³⁵⁸ Dipper, S. 181; ³⁵⁹ Sering, II, Hirsch, S. 74, 104; ³⁶⁰ Fleck, S. 324; ³⁶¹ § 35 VO über Erbbaurecht v. 15.1. 1919, RGBl. S. 72, ber. S. 122; ³⁶² EGBGB i.d.F. v. 21.9.1994, BGBl. I S. 2494, ber. 1997 I, S. 1061, ergänzt 2020 I, 1643, 1870; ³⁶³ Kontrollratsgesetz Nr. 45 Art. X v. 24.4.1947; ³⁶⁴ Fleck, S. 297, 303; ³⁶⁵ F.A.Z. vom 27.08.2020, Christian Siedenbiedel, „Die Angst vor der Immobilienblase“